

ELER-Interventionen in Thüringen

**im Rahmen des GAP-Strategieplanes für die
Bundesrepublik Deutschland 2023 – 2027
(Version 5.1, Kapitel 5.3)**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Vorbemerkung

Der GAP-Strategieplan (GAP-SP) der Bundesrepublik Deutschland wurde am 21. November 2022 von der Europäischen Kommission genehmigt. Er stellt die wesentliche Grundlage für die Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes dar. Erstmals sind hierbei die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in einem gemeinsamen Plan enthalten.

Das vorliegende Dokument enthält die für die ELER-Förderung in Thüringen relevanten Teile des GAP-Strategieplanes. Dabei handelt es sich im Schwerpunkt um das Kapitel 5.3¹ des GAP-Strategieplanes (Version 5.1 vom 22.10.2024), in welchem die sogenannten Interventionen des ELER beschrieben sind. Interventionen sind Fördermaßnahmen oder thematisch gebündelte Fördermaßnahmen, wobei die vorliegende Darstellung nur die Elemente enthält, die in Thüringen zur Anwendung kommen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die ELER-Interventionen und Teilinterventionen auf, die in Thüringen angeboten werden mit den in Thüringen gebräuchlichen Bezeichnungen für die dahinter stehenden Förderungen. Aus der Tabelle werden auch die Finanzmittel sowie die Outputs sichtbar, die in Thüringen für die Umsetzung der Interventionen eingeplant sind.

Über das Kapitel 5.3. hinaus enthält diese Kurzfassung des GAP-Strategieplanes als ergänzende Information einen Überblick über die für das Verständnis notwendigen oder hilfreichen Definitionen und Förderkonditionen, die nicht nur für eine bestimmte Förderung, sondern grundsätzlich für alle Förderungen gelten. Letztlich sind die Indikatoren aufgeführt, mit denen die Erreichung der mit den ELER-Interventionen angestrebten Ziele überprüft werden.

¹ Zur besseren Orientierung und zum möglichem Abgleich wurde die Nummerierung des Kapitels 5.3 des GAP-Strategieplanes beibehalten.

Inhaltsverzeichnis

ELER-Interventionen in Thüringen 2023 – 2027	5
5.3 Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	10
5.3.1 Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	10
EL-0101 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes	10
EL-0103 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes	15
EL-0105 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität	20
EL-0107 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung	29
EL-0108 - Ökologischer Landbau	33
EL-0109 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls	41
EL-0110 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen	46
5.3.2 Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen	48
EL-0201 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	48
EL-0403 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen	51
EL-0404 - Investitionen in landwirtschaftliche und forstliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung	60
EL-0407 - Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor	65
EL-0408 - Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen	69
EL-0410 - Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung	76
5.3.3 Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum	83
EL-0501 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte	83
5.3.4 Risikomanagementinstrumente	87
EL-0601 - Risikomanagementinstrumente	87
5.3.5 Zusammenarbeit	90
EL-0701 - Netzwerke und Kooperationen	90
EL-0702 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)	95
EL-0703 - LEADER	100
5.3.6 Wissensaustausch und Verbreitung von Information	109
EL-0801 - Beratung	109
EL-0802 - Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch	113
Anhang I	118
Definition der landwirtschaftlichen Fläche	118

Gemeinsame Elemente für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes.....	120
Anhang II.....	127
Ergebnisindikatoren des GAP-Strategieplanes 2023 - 2027 für Thüringen	127
Abkürzungsverzeichnis.....	130

ELER-Interventionen in Thüringen 2023 – 2027

Bezeichnung der Interventionen	Bezeichnung der Teilinterventionen	Förderrichtlinie	Geplanter Output (Tsd.)	Öffentliche Aufwendungen (Tsd. €)	ELER (Tsd. €)	ELER-Anteil (%)	Kofinanzierung (Tsd. €)
Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes	Umwandlung von Ackerland in Grünland/ Dauergrünland	Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)	2.248	5.169.301	4.135.441	80	1.033.860
Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes	Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen	Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)	418.241	20.000.040	16.000.032	80	4.000.008
Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung; Naturschutzorientierte Beweidung; Naturschutzorientierte Ackernutzung; Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als 4 Kennarten der Wildpflanzenflora	Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)	789.556	103.280.660	84.224.528	80/100	19.056.132
Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung	Schonende, biodiversitätsfördernde, klimastabile und naturgemäße Waldbewirtschaftung im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen; Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder und Mittelwaldes	Richtlinie in Bearbeitung	179.450	9.000.000	7.200.000	80	1.800.000

Bezeichnung der Interventionen	Bezeichnung der Teilinterventionen	Förderrichtlinie	Geplanter Output (Tsd.)	Öffentliche Aufwendungen (Tsd. €)	ELER (Tsd. €)	ELER-Anteil (%)	Kofinanzierung (Tsd. €)
Ökologischer Landbau	Einführung des ökologischen/ biologischen Landbaus; Beibehaltung des ökologischen/ biologischen Landbaus	Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschafts-pflege (KULAP 2022)	363.099	79.405.000	79.405.000	100	0
Bewirtschaftungs-verpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls	Weidehaltung; Besonders tiergerechte Haltungsverfahren	T(h)ür Tierwohl	194.478	30.000.000	30.000.000	100	0
Bewirtschaftungs-verpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen	Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft	T(h)ür Tierwohl	10.000	2.000.000	1.600.000	80	400.000
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	Natürliche Benachteiligung	Richtlinie in Bearbeitung	348.546	24.000.000	15.600.000	65	8.400.000
Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen	Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen; Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Bewässerungssysteme	Richtlinie zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen 2023 (ILU 2023)	325	55.000.000	33.000.000	60	22.000.000
Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen einschließlich ländlicher Bodenordnung	Investitionen in forstliche Infrastrukturen	Richtlinie in Bearbeitung	396	5.410.200	3.246.120	60	2.164.080

Bezeichnung der Interventionen	Bezeichnung der Teilinterventionen	Förderrichtlinie	Geplanter Output (Tsd.)	Öffentliche Aufwendungen (Tsd. €)	ELER (Tsd. €)	ELER-Anteil (%)	Kofinanzierung (Tsd. €)
Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen einschließlich ländlicher Bodenordnung	Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes	Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen ab 2023 (FR ILE/REVIT ab 2023)	36	13.333.333	8.000.000	60	5.333.333
Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor	Naturnahe Waldbewirtschaftung Vorbeugung von Waldschäden	Richtlinie in Bearbeitung	276	7.256.465	5.805.172	80	1.451.293
Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen	Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen	Richtlinie in Bearbeitung	104	5.000.000	4.000.000	80	1.000.000
Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen	Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen; Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien; Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft 2023 (ENL 2023)	72	27.407.750	21.926.200	80	5.481.550
Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung	Förderung der Dorfentwicklung	Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen ab 2023 (FR ILE/REVIT ab 2023)	1.621	92.257.035	55.354.221	60	36.902.814
Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung	Förderung dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturen	Richtlinie für die Förderung von Vorhaben der Abwasserbeseitigung im Freistaat Thüringen	41	16.666.667	10.000.000	60	6.666.667

Bezeichnung der Interventionen	Bezeichnung der Teilinterventionen	Förderrichtlinie	Geplanter Output (Tsd.)	Öffentliche Aufwendungen (Tsd. €)	ELER (Tsd. €)	ELER-Anteil (%)	Kofinanzierung (Tsd. €)
Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung	Förderung der Einrichtung lokaler Basisdiensleistungen einschließlich devastierter Flächen- und Siedlungsabfalldeponien sowie der Revitalisierung von Brachflächen	Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen ab 2023 (FR ILE/REVIT ab 2023)	215	18.369.665	11.021.799	60	7.347.866
Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte	Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte	Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten	50	3.500.000	2.100.000	60	1.400.000
Risikomanagement-instrumente	Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft	Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Risikoabsicherung durch Versicherungen gegen witterungsbedingte Risiken (FR Ernteversicherungen)	500	5.000.000	3.000.000	60	2.000.000
Netzwerke und Kooperationen	Zusammenarbeit	Richtlinie zur Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (RL Zusammenarbeitsförderung)	50	7.500.000	4.500.000	60	3.000.000
Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)	Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)	Richtlinie zur Förderung von Innovationen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (RL Innovationsförderung)	45	7.500.000	6.000.000	80	1.500.000
LEADER	LEADER	Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen ab 2023 (FR ILE/REVIT ab 2023)	15	40.000.000	32.000.000	80	8.000.000

Bezeichnung der Interventionen	Bezeichnung der Teilinterventionen	Förderrichtlinie	Geplanter Output (Tsd. €)	Öffentliche Aufwendungen (Tsd. €)	ELER (Tsd. €)	ELER-Anteil (%)	Kofinanzierung (Tsd. €)
Beratung	Beratung	Öffentliche Auftragsvergabe, daher keine Förderrichtlinie	2.210	5.000.000	3.000.000	60	2.000.000
Qualifizierung, Demonstrations-tätigkeiten und Wissensaustausch	Bildungsförderung	Richtlinie zur Förderung von Qualifizierung, Demonstrationsvorhaben und Verbreitung von Informationen (RL Qualifizierungsförderung)	608	2.500.000	1.500.000	60	1.000.000
Qualifizierung, Demonstrations-tätigkeiten und Wissensaustausch	Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft 2023 (ENL 2023)	11	2.123.000	1.273.800	60	849.200
		Gesamt	2.312.193	586.679.116	443.892.313		142.786.803

5.3 Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.3.1 Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen

EL-0101 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

s04 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

s05 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

Gemeinsamer Outputindikator

0.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen

Ergebnisindikatoren

R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen

R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen

R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen

R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen

R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern

R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Aktuell werden gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft zur Verbesserung des Klimaschutzes z.T. nicht durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden.

Mit der Intervention EL-0101: „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes“ soll eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorangetrieben werden und partnerschaftlich mit den Bewirtschaftenden Verbesserungen im Klimaschutz in der Landwirtschaft erreicht werden.

Für die Förderung sollen auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität (vgl. Abschnitt „Angabe relevanter Ausgangselemente“) und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehende ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen Flächen honoriert werden. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Umweltleistungen erbracht. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen. Für bestimmte (Teil-)Interventionen/Fördergegenstände wird vollständig auf die

Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln verzichtet, wobei in Ausnahmefällen eine Bekämpfung z.B. von invasiven/giftigen Pflanzenarten bzw. Problemunkräutern oder Schadnagern zulässig sein muss. Ebenso soll eine Anwendung in zeitlich definierten Abständen („große zeitliche Abstände“) möglich sein. Ausnahmen werden mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt. Ebenso wird für bestimmte Teilinterventionen auf die vollständige Verwendung von Düngemitteln verzichtet. Ausnahmen werden mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt. Die Vorgehensweise wird in der Kombination der Förderverpflichtungen für die einzelnen (Teil)Interventionen/Fördergegenstände in diesem Abschnitt mit den Prämiensätzen der Fördergegenstände in Abschnitt „Form und Satz der Unterstützung/ Beträge/ Berechnungsmethoden“ dargelegt.

Bei der Umsetzung der flächenbezogenen Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes werden die deutschlandweit angebotenen Öko-Regelungen durch einen differenzierten Ansatz mit einem auf die regionalen Verhältnisse abgestimmten Angebot ergänzt.

Komplementarität mit anderen Interventionen in beiden Säulen

- Öko-Regelungen

Die Intervention EL-0101 unterscheidet sich grundsätzlich von den Öko-Regelungen DZ-0401-04 Altgrastreifen, DZ-0403 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland, DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs, DZ-0405 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten, DZ-0407 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten. Soweit sich die Förderverpflichtungen überschneiden, erfolgt eine Kürzung bei EL-0101. Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt „Form und Satz der Unterstützung/ Beträge/ Berechnungsmethoden“ der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3 GAP-SP.

- Andere Bewirtschaftungsverpflichtungen

Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt „Form und Satz der Unterstützung/ Beträge/ Berechnungsmethoden“ der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3. GAP-SP.

- Sektorinterventionen Obst und Gemüse

Durch verfahrenstechnische Bestimmungen werden Überschneidungen mit Angeboten der Sektorinterventionen Obst und Gemüse vermieden.

Begünstigte, die in den betreffenden NUTS 1 Regionen im maßgeblichen Zeitraum eine Förderung im Sinne des Art. 42 der GAP-SPVO erhalten, die sich ganz oder teilweise mit EL-0101 überschneidet, wird die Förderung nach EL-0101 versagt oder gekürzt.

Auswahlverfahren

In Thüringen werden für diese Vorhaben keine Auswahlverfahren angewendet.

Bedarfe

Teilintervention **TI EL-0101-01: Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland**

Die Teilintervention EL-0101-01 greift konkret folgende Bedarfe auf:

D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft

D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung

E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme

Mit der Förderung der Umwandlung von Ackerland in Grün-/ Dauergrünland wird das klimarelevante Gas CO₂ der Atmosphäre entzogen und im Boden festgelegt. Somit wird eine CO₂-Senke geschaffen und ein

Beitrag zum Bodenschutz geleistet. Damit wird den Bedarfen D1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung und E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO4 und SO5 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen/Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Regionale Konkretisierung für Thüringen: Andere Begünstigte sind nicht zugelassen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilintervention **TI EL-0101-01: Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland**

Folgender Fördergegenstand wird angeboten:

Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland, ggf. mit Festlegung von Gebietskulissen (bspw. Moore, entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten)

Fördervoraussetzungen:

- Nur Flächen, die mind. im Vorjahr des 1. Verpflichtungsjahres den Status "Ackerland" haben
- Gebietskulisse: Moore/Feuchtgebiete/Wiesenbrüter/Überschwemmungsgebiete
- Sonstige fachliche Gebietskulisse, z.B. Auen
- Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
- Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsantrag
- Eigentumsnachweis bzw. Eigentümereinverständniserklärung

Prämienrelevante Förderverpflichtungen:

- Vorgaben zum Saatgut oder Saattermin
- Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide ab dem 1. Verpflichtungsjahr, ggf. mit weiteren Vorgaben, wie z.B. Abfuhr

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Welche Fläche ist förderfähig?

- Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche
- Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete
- Nichtlandwirtschaftliche Flächen (in Thüringen nicht förderfähig)

Kriterium: Landwirtschaftliche Fläche (LF) gemäß Definition des GAP-SP, Kap. 4.1.2

Angabe relevanter Ausgangselemente

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

GAEC01 Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben

oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018. Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 5 %.

GAEC02 Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen

GAEC04 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

GAEC09 Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist

SMR02 Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5

SMR07 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2

SMR08 Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Nationale Rechtsvorschriften:

- Düngesetz, Düngeverordnung,
- Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzanwendungsverordnung,
- GAP-Konditionalitätengesetz, GAP-Konditionalitätenverordnung

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

TI EL-0101-01 Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland: GLÖZ 1, GLÖZ 4

Hinweis: Angaben für TI treffen zum Teil nicht für alle Fördergegenstände zu.

GLÖZ 1 Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 1 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland über die Baseline-Anforderungen hinaus.

In Praxis darf die Dauergrünlandfläche auch nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums nicht mehr in Ackerland umgewandelt werden.

GLÖZ 4 Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 4 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland über die Baseline-Anforderungen hinaus.

In Praxis sind im Frühjahr des 1. Verpflichtungsjahres narbenbildende Gräser oder andere für herkömmliches Grünland standorttypische Grünfutterpflanzen (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) auf den beantragten Streifen bzw. Flächen anzubauen.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS (InVeKoS)

Art der Zahlung:

- Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten
- Transaktionskosten inbegriffen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Teil-intervention	Förder-gegenstand	Nr.	Betrag in Euro	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0101-01	b	1	2297	ha	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland in Kulissen mit Fördervoraussetzung: Verzicht auf Pflanzenschutz

Finanzierungsgrenzen: Mindestförderbetrag 500 Euro

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/Teilintervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der SPVO Art. 70 Abs. 4 ermittelt. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 des GAP-SP beschrieben ist.

Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Die Prämienhöhe der Öko-Regelung bleibt dabei unverändert.

Weitere Informationen zur Intervention

Modell für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention: Verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

Welche Vertragsdauer besteht?

Die Grundlaufzeit für Verpflichtungen der vorliegenden Intervention beträgt 5 Jahre. Für am 1.1.2025 und 1.1.2026 beginnende Verpflichtungen beträgt die Grundlaufzeit mindestens 4 Jahre. Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, kann ein kürzerer Zeitraum von mindestens 1 Jahr festgelegt werden.

Die Regelungen zur Grundlaufzeit, der Verlängerung der Grundlaufzeit bzw. Dauer der neuen Verpflichtung nach der Grundlaufzeit werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

EL-0103 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

S04 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

S05 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

Gemeinsamer Outputindikator

O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen

Ergebnisindikatoren

R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen

R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen

R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchfolge mit Leguminosen)

R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen

R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen

R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Aktuell werden gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft zur Verbesserung des Bodenschutzes z.T. nicht durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Mit der Intervention EL-0103: „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes“ soll ein Beitrag zum Schutz der Böden vor Erosion und zur Verringerung des Eintrags in Gewässer geleistet werden.

Für die Förderung sollen auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität (vgl. Abschnitt „Angabe relevanter Ausgangselemente“) und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehende ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen Flächen honoriert werden. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Umweltleistungen erbracht. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen. Für bestimmte (Teil-)Interventionen/ Fördergegenstände wird vollständig auf die Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln verzichtet, wobei in Ausnahmefällen eine Bekämpfung z.B. von invasiven/giftigen Pflanzenarten bzw. Problemunkräutern oder Schadnagern zulässig sein muss. Ebenso soll eine Anwendung in zeitlich definierten Abständen („große zeitliche Abstände“) möglich sein.

Ebenso wird für bestimmte Teilinterventionen auf die vollständige Verwendung von Düngemitteln verzichtet. Ausnahmen sind in Abstimmung zur Sicherung der Umweltziele erforderlich.

Die Vorgehensweise wird in der Kombination der Förderverpflichtungen für die einzelnen (Teil)Interventionen/Fördergegenstände in diesem Abschnitt mit den Prämiensätzen der Fördergegenstände in Abschnitt „Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden“ dargelegt.

Bei der Umsetzung der flächenbezogenen Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes werden die deutschlandweit angebotenen Öko-Regelungen durch einen differenzierten Ansatz mit einem auf die regionalen Verhältnisse abgestimmten Angebot ergänzt.

Komplementarität mit anderen Interventionen in beiden Säulen

- Öko-Regelungen

Die Intervention EL-0103 unterscheidet sich grundsätzlich von den Öko-Regelungen. Soweit sich die Förderverpflichtungen teilweise überschneiden, erfolgt eine Kürzung bei der Förderung im Rahmen von EL-0103. Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt „Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden“ der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3. GAP-SP.

- Andere Bewirtschaftungsverpflichtungen

Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt „Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden“ der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3. GAP-SP.

- Sektorinterventionen Obst und Gemüse

Durch verfahrenstechnische Bestimmungen werden Überschneidungen mit Angeboten der Sektorinterventionen Obst und Gemüse vermieden. Begünstigte, die in den betreffenden NUTS 1 Regionen im maßgeblichen Zeitraum eine Förderung im Sinne des Art. 42 der GAP-SP-VO erhalten, die sich ganz oder teilweise mit der vorliegenden Intervention überschneidet, wird die Förderung im Rahmen von EL-0103 versagt oder gekürzt.

Auswahlverfahren

In Thüringen werden für diese Vorhaben keine Auswahlverfahren angewendet.

Bedarfe

Teilintervention **TI EL-0103-01: Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen**

Die Teilintervention EL-0103-01 greift konkret folgende Bedarfe auf:

D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und –bindung

D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel

E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere

E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper

E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme

E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung

Gefördert wird die Durchführung ausgewählter Erosionsschutzmaßnahmen zur Reduzierung des jährlichen Bodenabtragsrisikos auf erosionsgefährdetem Ackerland in Förderkulissen. Damit wird ein

Beitrag zur Erreichung des guten chemischen und ökologischen Zustands der Oberflächen- und Küstengewässer nach WRRL erreicht. Gleichzeitig kommt es zur Verringerung der Phosphor- und Sedimenteinträge in die Oberflächen- und Küstengewässer sowie Siedlungsschutz, durch die Erosionsschutzmaßnahmen:

- Verkürzung der vegetationslosen Zeit,
- Einschränkung der erosionsauslösenden Wirkung der Niederschläge sowie
- Abbremsung oberflächlich abfließenden Wassers einschließlich der gelösten und adsorptiv an Partikel gebundenen Stoffe und
- Schutz der Böden und angrenzender Siedlungsflächen vor Schlammlawinen

Damit wird den Bedarfen D.2, D.3, E.1, E.2, E.3 und E.5 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen S04 und S05 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen/Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Regionale Konkretisierung für Thüringen: Andere Begünstigte sind nicht zugelassen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilintervention TI EL-0103-01: Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen

Folgender Fördergegenstand wird angeboten:

Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen zur Reduzierung des jährlichen Bodenabtragsrisikos auf erosionsgefährdetem Ackerland

Fördervoraussetzungen:

- Kulisse zum Bodenschutz (z.B. Erosionsschutz)
- Sonstige fachliche Kulisse
- Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag
- Abgabe des jährlichen Nachweises der Erosionsminderung

Prämienrelevante Förderverpflichtungen:

- Einschränkende Vorgaben hinsichtlich Pflegemaßnahmen/Bodenbearbeitung/Nutzung/Bodenbedeckung/Bewirtschaftungsmaßnahmen

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Welche Fläche ist förderfähig?

- Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche
- Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete

Kriterium: Landwirtschaftliche Fläche (LF) gemäß Definition des GAP-SP, Kap. 4.1.2

Angabe relevanter Ausgangselemente

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

GAEC05 Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung

GAEC06 Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

GAEC07 Fruchtwechsel auf Ackerland, ausgenommen Kulturen im Nassanbau

SMR01 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik: Artikel 11 Absatz 3e und h hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate

SMR02 Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5

SMR07 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Nationale Rechtsvorschriften:

- Düngesetz, Düngeverordnung,
- Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzanwendungsverordnung,
- GAP-Konditionalitätengesetz, GAP-Konditionalitätenverordnung

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

TI EL-0101-01 Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland: GLÖZ 1, GLÖZ 4

GLÖZ 5 Die Prämie wird für Förderverpflichtungen gewährt, die über die Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung gemäß GLÖZ 5 hinausgehen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben für Pflegemaßnahmen/Bodenbearbeitung/Nutzung/Bodenbedeckung und Bewirtschaftungsmaßnahmen.

GLÖZ 6 Die Anforderungen gehen über die GLÖZ 6- Mindestanforderungen hinaus, insbesondere Vorgaben für Pflegemaßnahmen/Bodenbearbeitung/Nutzung/Bodenbedeckung und Bewirtschaftungsmaßnahmen in den sensibelsten Zeiten.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS (InVeKoS)

Art der Zahlung:

- Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten
- Transaktionskosten inbegriffen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Teil-intervention	Förder-gegenstand	Nr.	Betrag in Euro	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0103-01	a	1	43	ha	Erosionsschutz im Gesamtbetrieb
EL-0103-01	a	2	54	ha	Erosionsschutz auf Einzelflächen

Finanzierungsgrenzen:

- TI EL-0103-01-a-1 Erosionsschutz im Gesamtbetrieb: Mindestförderbetrag 250 Euro
- TI EL-0103-01-a-2 Erosionsschutz auf Einzelflächen: Mindestförderbetrag 100 Euro

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/Teilintervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der GAP-SP-VO Art. 70 Abs. 4 ermittelt. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 des GAP-SP beschrieben ist. Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Die Prämienhöhe der Öko-Regelung bleibt dabei unverändert.

Weitere Informationen zur Intervention

Modell für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention: Verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

Welche Vertragsdauer besteht?

Die Grundlaufzeit für Verpflichtungen der vorliegenden Intervention beträgt 5 Jahre. Für am 1.1.2025 und 1.1.2026 beginnende Verpflichtungen beträgt die Grundlaufzeit mindestens 4 Jahre. Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, kann ein kürzerer Zeitraum von mindestens 1 Jahr festgelegt werden.

Die Regelungen zur Grundlaufzeit, der Verlängerung der Grundlaufzeit bzw. Dauer der neuen Verpflichtung nach der Grundlaufzeit werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

EL-0105 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

so4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

so5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

so 6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Gemeinsamer Outputindikator

0.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen

Ergebnisindikatoren

R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen

R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern

R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)

R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen

R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Aktuell werden gesellschaftlich geforderte Leistungen der Landwirtschaft zur Verbesserung der Biodiversität in der Agrarlandschaft in der Regel nicht durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden.

Mit der Intervention EL-0105: „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität“ soll eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorangetrieben werden und partnerschaftlich mit den Bewirtschaftenden Verbesserungen in der Biodiversität in der Landwirtschaft erreicht werden. Die Intervention dient insbesondere der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie der Umsetzung von Natura 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF) als Leitlinie. Im Falle von Mittelknappheit sollten insofern Natura 2000-Flächen bei der Förderung einzelner, von den Ländern festgelegter und in Natura 2000 Gebieten besonders wirksamer, (Teil-) Fördergegenstände bevorzugt gefördert werden.

Im Rahmen der Förderung sollen ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen Flächen honoriert werden, die auf freiwilliger Basis über Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität (vgl. Abschnitt „Angabe relevanter Ausgangselemente“) und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehen.

Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Leistungen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen.

Bei der Umsetzung der flächenbezogenen Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität werden die deutschlandweit angebotenen Öko-Regelungen durch einen differenzierten Ansatz mit einem auf die regionalen Verhältnisse abgestimmten Angebot ergänzt. Für bestimmte (Teil-)Interventionen/Fördergegenstände wird vollständig auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verzichtet, wobei in Ausnahmefällen eine Bekämpfung z.B. von invasiven/giftigen Pflanzenarten bzw. Problemunkräutern oder Schadnagern zulässig sein muss. Ebenso soll eine Anwendung im zeitlich definierten Abständen („große zeitliche Abstände“) möglich sein. Ebenso wird für bestimmte (Teil-)Interventionen/Fördergegenstände vollständig auf die Verwendung von Düngemitteln verzichtet. Ausnahmen sind (nach Abstimmung) zur Sicherung der Umweltziele erforderlich.

Die Vorgehensweise wird in der Kombination der Förderverpflichtungen für die einzelnen (Teil-)Interventionen/Fördergegenstände in diesem Abschnitt mit den Prämiensätzen der Fördergegenstände in Abschnitt „Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden“ dargelegt.

Komplementarität mit anderen Interventionen in beiden Säulen

- Öko-Regelungen

Die Intervention EL-0105 unterscheidet sich grundsätzlich von den Öko-Regelungen. Soweit sich bei DZ-0401 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen, DZ-0405 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten die Förderverpflichtungen teilweise überschneiden, wird das bei EL-0105 berücksichtigt. Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt „Form und Satz der Unterstützung/ Beträge/ Berechnungsmethoden“ der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3 GAP-SP.

- Andere Bewirtschaftungsverpflichtungen

Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt „Form und Satz der Unterstützung/Beträge/ Berechnungsmethoden“ der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3. GAP-SP.

- Sektorinterventionen Obst und Gemüse

Durch verfahrenstechnische Bestimmungen werden Überschneidungen mit Angeboten der Sektorinterventionen Obst und Gemüse vermieden. Begünstigte, die in den betreffenden NUTS 1 Regionen im maßgeblichen Zeitraum eine Förderung im Sinne des Art. 42 der SPVO erhalten, die sich ganz oder teilweise mit EL-0105 überschneidet, wird die Förderung nach EL-0105 versagt oder gekürzt.

Auswahlverfahren

In Thüringen werden für diese Vorhaben keine Auswahlverfahren angewendet.

Bedarfe

Die Teilinterventionen EL-0105-01, EL-0105-02, EL-0105-03 und EL-0105-04 greifen folgende Bedarfe auf:

D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft

D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung

E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere

E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper

E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme

F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten (gilt nicht für EL-0105-04)

F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten

F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität

F.5 Erhalt und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management (gilt nicht für EL-0105-04)

Nachfolgend werden die Bedarfe für die einzelnen Teilinterventionen näher erläutert:

- **TI EL-0105-01** Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung

Durch spezifische extensive Bewirtschaftungsverfahren oder andere Nutzungsbeschränkungen (wie z.B. keine Düngung mit Stickstoffdüngemitteln, Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Messerbalkenschnitt, Verschiebung von Schnittzeitpunkten, Vorgaben zum Mahdverfahren, Bewirtschaftungsverzicht, Wechsel von Mahd und Beweidung, Duldung biotopgestaltender Maßnahmen (z.B. Anlage von Seigen (feuchten Wiesenmulden)), Duldung rastender und Nahrung suchender Gänse, Schwäne und Enten und ggf. anderer Wildtiere) werden extensive Grünlandstandorte, die auch nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen umfassen können, gefördert. Damit wird die assoziierte Biodiversität erhalten und gesteigert. Damit wird den Bedarfen D.1, D.2, E.1, E.2, E.3, F.1, F.2, F.4 und F.5 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel, S04, S05 und S06 geleistet.

- **TI EL-0105-02** Naturschutzorientierte Beweidung

Durch spezifische extensive Weidemanagementsysteme oder andere Nutzungsbeschränkungen (wie z. B. ergänzende Pflegemaßnahmen auch in Form von Mahd, Regelung der Beweidungsdichte oder der Beweidungsdauer, gezielte Beweidung mit Raufutterfressern, spezifische Beweidungspraktiken, Duldung biotopgestaltender Maßnahmen, Duldung rastender und Nahrung suchender Gänse, Schwäne und Enten und ggf. anderer Wildtiere) werden extensive Grünlandstandorte, die auch nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen umfassen können, gefördert. Damit wird die assoziierte Biodiversität erhalten und verbessert. Es wird den Bedarfen D.1, D.2, E.1, E.2, E.3, F.1, F.2, F.4 und F.5 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel S04, S05 und S06 geleistet.

- **TI EL-0105-03** Naturschutzorientierte Ackernutzung

Die extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen (wie z.B. Verzicht auf bestimmte Intensivkulturen, erweiterter Drillreihenabstand, extensive Biomassepflanzen (Anlage und Pflege von mehrjährigen artenreichen Wildpflanzenflächen auf Ackerland) keine Düngung, keine Nutzung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Anlage von Blühstreifen (Verpflichtung mehrjährig zur Abgrenzung von der Ökoregelung DZ-0401), Schonstreifen, Feldvogelinseln, Anlage von kleinkörnigen Leguminosen für den Rotmilan, Lichtäckern, Bracheformen, Ackerrandstreifen sowie Schlagteilung, Duldung rastender und Nahrung suchender Gänse, Schwäne und Enten und ggf. anderer Wildtiere) dienen dem Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität auf Ackerland inklusive damit assoziierte nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Verminderung von Nährstoffeinträgen in Gewässer, zur Erhaltung von Lebensräumen, zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und insbesondere dem Schutz verschiedener Feldvogelarten geleistet. Sie dient dazu, dem Biodiversitätsverlust in intensiv genutzten Ackerlandschaften entgegenzusteuern durch Schaffung von extensiv genutzten Strukturen. Gefährdete Biotoptypen und Arten der offenen Agrarlandschaft können gefördert werden. Damit wird den Bedarfen D.1, D.2, E.1, E.2, E.3, F.1, F.2, F.4 und F.5 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel S04, S05 und S06 geleistet.

- **TI EL-0105-04** Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen-Flora:

Durch die zielorientierte Honorierung von Kennarten der Wildpflanzen-Flora werden entsprechend extensive und nachhaltige Wirtschaftsweisen gefördert. Die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit Kennarten dient der Erhaltung und Förderung der Flora. Methodisch wird die Maßnahme entsprechend der Ökoregelung DZ-0405 umgesetzt. Damit wird den Bedarfen D.1, D.2, E.1, E.2, E.3, F.2 und F.4 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel S04, S05 und S06 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen/Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Regionale Konkretisierung für Thüringen: Andere Begünstigte sind nicht zugelassen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilintervention TI EL-0105-01: Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung

Folgender Fördergegenstand wird angeboten:

a) Nutzungsvorgaben hinsichtlich Schnittzeitpunkt / Bewirtschaftungsruhe / Nutzungspause / Nutzungshäufigkeit/Mahdverfahren/ Weide und Mähweidenutzung

Fördervoraussetzungen:

- Fallweise Vorabteiligung Fachbehörde/beauftragte Stelle
- Natura 2000
- Sonstige fachlich definierte Gebietskulisse
- Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindesttierbestand oder Mindestbewilligungsbetrag
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz

Prämienrelevante Förderverpflichtungen:

- Erstellung eines Leistungsprotokolls
- Flächeneigenschaften (z.B. Bewirtschaftung von kleinen Flächen/Schlägen, Nässe, Relief, ertragsstarke/ertragsarme Standorte)
- Einschränkende Vorgaben zum Anbau/zur Nutzung/Bewirtschaftung (z.B. Umwandlung in Grünland, Schnittzeitpunkte, angepasste Mähtechnik)
- Führung förderspezifischer Aufzeichnungen/Transaktionskosten

Teilintervention TI EL-0105-02: Naturschutzorientierte Beweidung

Folgender Fördergegenstand wird angeboten:

a) Beweidung durch Raufutterfresser einschl. halboffener ganzjähriger Weidelandschaften

Fördervoraussetzungen:

- Fallweise Vorabteiligung Fachbehörde/ beauftragte Stelle
- Natura 2000
- Sonstige fachlich definierte Gebietskulisse
- Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindesttierbestand oder Mindestbewilligungsbetrag
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz

Prämienrelevante Förderverpflichtungen:

- Erstellung eines Leistungsprotokolls

- Flächeneigenschaften (z.B. Bewirtschaftung von kleinen Flächen/ Schlägen, Nässe, Relief, ertragsstarke/ertragsarme Standorte)
- Einschränkende Vorgaben zum Anbau/zur Nutzung/Bewirtschaftung (z.B. Weidezeiträume, Zufütterung, zulässige Tierarten)
- Beweidung durch Raufutterfresser

Teilintervention TI EL-0105-03: Naturschutzorientierte Ackernutzung

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

- a) extensive Anbauverfahren / Verzicht auf den Anbau von bestimmten Intensivkulturen / Anbauverfahren zum Rotmilanschutz
- b) Anlage von Sonderstrukturen mit Lebensraumfunktionen (z.B. Kiebitzinseln, Lerchenfenster, Drilllücken, teilweiser Ernteverzicht), Schlagteilung
- c) Anlage/ Pflege von Blühflächen, Blühstreifen, Randstreifen und Schonstreifen

Fördervoraussetzungen:

- fallweise Vorabbeteiligung Fachbehörde/ beauftragte Stelle (a, c)
- Natura 2000 (a, c)
- sonstige fachlich definierte Gebietskulisse (a, c)
- Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindesttierbestand oder Mindestbewilligungsbeitrag (a, b, c)
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (c)

Prämienrelevante Förderverpflichtungen:

- Verzicht auf jegliche Düngung (c)
- vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und/oder Wachstumsregulatoren (c)
- einschränkende Vorgaben zum Anbau/zur Nutzung/Bewirtschaftung (z.B. reduzierte Saatdichte, Ausschluss von Intensivkulturen) (a, b, c)
- Führung förderspezifischer Aufzeichnungen/Transaktionskosten (a, b, c)

Teilintervention TI EL-0105-04: Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen-Flora

Folgender Fördergegenstand wird angeboten:

a) Nachweis von mehr als vier ausgewählten Kennarten nach definierten Kriterien

Fördervoraussetzungen:

- fallweise Vorabbeteiligung Fachbehörde/beauftragte Stelle
- Natura 2000
- sonstige fachlich definierte Gebietskulisse
- Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindesttierbestand oder Mindestbewilligungsbeitrag

Prämienrelevante Förderverpflichtungen:

Nachweis von mehr als vier Kennarten auf Dauergrünlandflächen

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Welche Fläche ist förderfähig?

- Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche
- Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete

- Nichtlandwirtschaftliche Flächen

Kriterium: Landwirtschaftliche Fläche (LF) gemäß Definition des GAP-SP, Kap. 4.1.2

Angabe relevanter Ausgangselemente

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

GAEC01 Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebes gegenüber dem Referenzjahr 2018. Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 5 %.

GAEC02 Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen

GAEC04 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

GAEC05 Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung

GAEC06 Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

GAEC09 Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist

SMR01 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik: Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben e und h hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate

SMR02 Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5

SMR03 Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten: Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4

SMR04 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Artikel 6 Absätze 1 und 2

SMR07 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2

SMR08 Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Nationale Rechtsvorschriften:

- Düngeverordnung
- Bundesnaturschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- GAP-Konditionalitätengesetz, GAP-Konditionalitätenverordnung

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

TI EL-0105-01 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung: GAB 4, GLÖZ 1

Hinweis: Angaben für TI treffen zum Teil nicht für alle Fördergegenstände zu.

GAB 4 Dies betrifft die Anforderungen nach der FFH-Richtlinie, soweit sie Regelungsbereiche der FFH-Richtlinie betreffen. Die Vorgaben zur Bewirtschaftung des Grünlandes (z.B. Vorgaben zur Bewirtschaftung und zeitliche Einschränkung der Pflege der Flächen) gehen über die Vorgaben von GAB 4 hinaus.

GLÖZ 1 Die Verpflichtungen gehen über den bloßen Erhalt des Dauergrünlandes hinaus und beinhalten qualitative Anforderungen an die Bewirtschaftung des Grünlandes.

Es wird eine extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes gefördert, z.B. auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist im Rahmen der Maßnahme zu verzichten. Umwandlung oder Umbruch und Neuansaat sind somit nicht möglich. Darüber hinaus bestehen weitere Nutzungsbeschränkungen.

TI EL-0105-02 Naturschutzorientierte Beweidung: GAB 4, GLÖZ 1

Hinweis: Angaben für TI treffen zum Teil nicht für alle Fördergegenstände zu.

GAB 4 Dies betrifft die Anforderungen nach der FFH-Richtlinie, soweit sie Regelungsbereiche der FFH-Richtlinie betreffen.

GLÖZ 1 Es werden Vorgaben zur Bewirtschaftung (z.B. keine Schnittnutzung) gefördert, die über die Anforderungen von GLÖZ 1 hinausgehen.

TI EL-0105-03 Naturschutzorientierte Ackernutzung: GAB 4

Hinweis: Angaben für TI treffen zum Teil nicht für alle Fördergegenstände zu.

GAB 4 Die Verpflichtungen gehen über die GAB 4 – Bestimmungen hinaus, z.B. durch Vorgaben zur Bewirtschaftung und zeitlichen Einschränkung der Pflege der Flächen. Dies betrifft die Anforderungen nach der FFH-Richtlinie, soweit sie Regelungsbereiche der FFH-Richtlinie betreffen.

TI EL-0105-04 Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen-Flora: MT, GLÖZ 1

Hinweis: Angaben für TI treffen zum Teil nicht für alle Fördergegenstände zu.

MT Die Förderverpflichtungen gehen über die Vorgaben für die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit (gemäß GAPDZV § 3 Abs. 2 zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß der GAP-SP-VO Artikel 4 Absatz 2 festzulegenden Bedingungen hinaus, indem eine mindestens eine einmalige, landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandaufwuchses als Weide und/oder Mahd vorgeschrieben ist.

GLÖZ 1 Die Maßnahme geht über die Konditionalität, die GAB und nationale Standards hinaus, weil dort keine Vorgaben zum Vorkommen von Kennarten auf Dauergrünland vorgesehen sind. GLÖZ 1 ist insofern Baseline, als es um den Erhalt von Dauergrünland geht.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS (InVeKoS)

Art der Zahlung:

- Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten
- Transaktionskosten inbegriffen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Teil-intervention	Förder-gegenstand	Nr.	Betrag in Euro	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0105-01	a	1	325 bis 550	ha	Naturschutzorientierte Grünland- Bewirtschaftung Mahd, (nach Hangneigung) - Regelungen zur Erstnutzung, Bewirtschaftungsruhe, Schonfläche, zusätzliche spezielle Pflegemanagements
EL-0105-02	a	1	300 bis 475	ha	Naturschutzorientierte Grünland- Bewirtschaftung Weide (nach Handneigung) - Regelungen zur Erstnutzung, Bodenbearbeitung, Offenhaltung, zusätzliche spezielle Pflegemanagements
EL-0105-02	a	2	400 bis 625	ha	Naturschutzorientierte Grünland- Bewirtschaftung Hutung (nach Hangneigung) - Regelungen zur Erstnutzung, Bodenbearbeitung, Offenhaltung, zusätzliche Pflege-managements
EL-0105-01	a	2	50	ha	Erschwertes Management (nur in Kombination)
EL-0105-02	a	3	350 bis 400	ha	Naturschutzorientierte Beweidung – Ganzjahres- Weide; -Regelungen zu Besatzdichte, Flächen-Nutzung, Offenhaltung der Flächen, Zufütterung, Parasitenmanagement
EL-0105-03	b	1	28	ha	Naturschutzorientierte Ackerlandnutzung – Schlagteilung – max. Schlaggröße 25 ha,
EL-0105-03	c	1	745	ha	Naturschutzorientierte Ackerlandnutzung – mehrjährige Blühstreifen, Regelungen zu standortangepasster Saatgutmischung, Pflege
EL-0105-03	c	2	143 bis 672	ha	Ackerrandstreifen – Verzicht Düngung und Pflanzenschutz, keine Untersaaten, kein Anbau von mehrjährigem Feldfutter, Raps und Hackfrüchten
EL-0105-03	c	3	556	ha	Schonstreifen – Begrünung belassen/ Selbstbegrünung, Bearbeitungsoptionen
EL-0105-03	a	1	140 bis 200	ha	Rotmilanschutz – Anbau Luzerne, Klee- oder Kleegras, Standzeit (Rotmilan und Kombination mit ÖR2)
EL-0105-04	a	1	60 bis 120	ha	Kennarten (6 oder 8) – Nachweis der Kennarten

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/ Teilintervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der GAP-SP-VO Art. 70 Abs. 4 ermittelt. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 des GAP-SP beschrieben ist.

Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Die Prämienhöhe der Öko-Regelung bleibt dabei unverändert.

Weitere Informationen zur Intervention

Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention:

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
- verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
- hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Welche Vertragsdauer besteht?

Die Grundlaufzeit für Verpflichtungen der vorliegenden Intervention beträgt 5 Jahre. Für am 1.1.2025 und 1.1.2026 beginnende Verpflichtungen beträgt die Grundlaufzeit mindestens 4 Jahre. Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, kann ein kürzerer Zeitraum von mindestens 1 Jahr festgelegt werden.

Die Regelungen zur Grundlaufzeit, der Verlängerung der Grundlaufzeit bzw. Dauer der neuen Verpflichtung nach der Grundlaufzeit werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

EL-0107 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

so4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

so 6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Gemeinsamer Outputindikator

0.15 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen

Ergebnisindikator(en)

R.30 Anteil der forstwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen zum Schutz des Waldes und der Bewirtschaftung von Ökosystemleistungen gelten

R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Aktuell werden gesellschaftliche Leistungen der Forstwirtschaft zur Besserung der Biodiversität sowie der Erbringung weiterer Ökosystemleistungen regelmäßig nicht durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Mit der Intervention EL-0107: „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ soll eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorgetrieben werden und partnerschaftlich mit den Waldbewirtschaftern Beiträge zur Steigerung der Biodiversität sowie weiterer Ökosystemleistungen erreicht werden.

Für die Förderung sollen auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität (vgl. Abschnitt „Angabe relevanter Ausgangselemente“) und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehende ökologische Leistungen auf forstwirtschaftlichen Flächen honorieren. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Umwelleistungen erbracht. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen. Hybride Verpflichtungen oder Einmalzahlungen sind in der Intervention nicht vorgesehen.

Bei der Umsetzung der flächenbezogenen Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität werden die deutschlandweit angebotenen Öko-Regelungen durch einen differenzierten Ansatz mit einem auf die regionalen Verhältnisse abgestimmten Angebot für Forstflächen ergänzt.

Auswahlverfahren

In Thüringen werden für diese Vorhaben keine Auswahlverfahren angewendet.

Bedarfe

Die Teilinterventionen EL-0107-01 und EL-0107-02 greifen folgende Bedarfe auf:

D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und –bindung

D.8 Erhalt und Wiederherstellung stabiler standortangepasster Wälder einschließlich Verjüngung und Vorbeugung gegen Waldschäden

F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten

F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten

F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität

Nachfolgend werden die Bedarfe für die einzelnen Teilinterventionen näher erläutert:

- **TI EL-0107-01 Schonende, biodiversitätsfördernde, klimastabile und naturgemäße Waldbewirtschaftung im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen**

Ziel der Waldumweltmaßnahmen ist es, Waldlebensräume, Waldbiotope und -habitatem zu sichern und zu entwickeln. Insbesondere sollen auch Wäldern mit Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (vgl. bspw. Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG - FFH-Richtlinie) und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten (vgl. bspw. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG - Vogelschutzrichtlinie) erhalten und entwickelt werden. Damit kann auch zum Aufbau des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 sowie zur Verbesserung der lebensraumtypischen biologischen Vielfalt der Waldökosysteme beigetragen werden. Damit wird den Bedarfen D.2, F.1, F.2 und F.4 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen S04, und S06 geleistet.

- **TI EL-0107-02 Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes**

Ziel der Förderung der Beibehaltung oder Wiederaufnahme einer Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung ist es, die typische Vegetation für diese historische Waldnutzungsform zu erhalten. Gerade auch die Verjüngung des Waldes über den Stockaustrieb bedingt eine andere Holzartenzusammensetzung und führt im Vergleich zur Hochwald zu einer abweichen Pflanzengesellschaft. Damit wird den Bedarfen D.2, D.8 F.1, F.2 und F.4 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen S04 und S06 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz.

Regionale Konkretisierung für Thüringen: Andere Begünstigte sind zugelassen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilintervention TI EL-0107-01: Schonende, biodiversitätsfördernde, klimastabile und naturgemäße Waldbewirtschaftung im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

- a) Nutzungsvorgaben struktureller Aufbau, Betriebsmitteleinsatz, Bewirtschaftung der Forstflächen
- b) Beschränkung bei der Baumartenwahl in ausgewiesenen Waldlebensräumen
- c) Einschränkung in der Endnutzung (Hiebsruhe/Nutzungsverzicht) von Altbeständen, Biotopbäumen und Totholz

Fördervoraussetzungen:

- c) Biotopbäume Mindestanzahl vorhanden
- c) Totholz Mindestanzahl vorhanden
- c) Vorlage einer Fachplanung, die einen Nutzungsverzicht bzw. eine Hiebsruhe für die konkrete Waldfläche vorgibt
- b), c) Beantragte Fläche liegt in einer von der regionalen Verwaltungsbehörde (VB) festgelegten Gebietskulisse
- b) Ausschluss einzelner Baumarten

Prämienrelevante Förderverpflichtungen:

c) Verzicht auf die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung (Nutzungsverzicht/Hiebsruhe)

Teilintervention **TI EL-0107-02: Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes**

Folgender Fördergegenstand wird angeboten:

a) Besondere Berücksichtigung der traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes

Fördervoraussetzungen:

Vorlage eines Fachkonzeptes zur Bewirtschaftung von Waldflächen, das die Nutzungen für die Schläge vorgibt

Prämienrelevante Förderverpflichtungen:

Bewirtschaftung der Flächen als Nieder- bzw. Mittelwald gemäß Fachkonzept

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Angabe relevanter Ausgangselemente

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Nationale Rechtsvorschriften:

- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundeswaldgesetz

Landesspezifische Rechtsvorschriften Thüringen:

- Thüringer Waldgesetz
- Thüringer Naturschutzgesetz

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

GLÖZ und GAB betreffen mehrheitlich nur landwirtschaftliche Flächen. Die Baseline wird insofern primär über die Wasserrahmenrichtlinie, NATURA 2000-Richtlinie sowie die vorgenannten nationalen und landesspezifischen Rechtsvorschriften bestimmt.

- Einschränkungen in der Endnutzung (Hiebsruhe / Nutzungsverzicht / Belassen von Biotopbäumen)
- Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS (InVeKoS)

Art der Zahlung:

- Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten
- Transaktionskosten inbegriffen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Teil-intervention	Förder-gegenstand	Nr.	Betrag in Euro	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0107-01	b	1	50	ha	Einschränkung der Baumartenwahl – Anbauverzicht für nicht lebensraumtypische Baumarten

Teil-intervention	Förder-gegenstand	Nr.	Betrag in Euro	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0107-01	c	1	200	ha	Verzicht auf die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung
EL-0107-01	c	2	60	ha	Verzicht auf die Nutzung von Biotopbäumen /Totholz
EL-0107-02	a	1	130	ha	Bewirtschaftung der Flächen als Nieder- bzw. Mittelwald gemäß Fachkonzept

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/Teilintervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der GAP-SP-VO Art. 70 Abs. 4 ermittelt.

Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 des GAP-SP beschrieben ist. Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen.

Weitere Informationen zur Intervention

Modell für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention: Verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

Welche Vertragsdauer besteht?

Die Grundlaufzeit für Verpflichtungen der vorliegenden Intervention beträgt 5 Jahre. Für am 1.1.2025 und 1.1.2026 beginnende Verpflichtungen beträgt die Grundlaufzeit mindestens 4 Jahre. Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, kann ein kürzerer Zeitraum von mindestens 1 Jahr festgelegt werden.

Die Regelungen zur Grundlaufzeit, der Verlängerung der Grundlaufzeit bzw. Dauer der neuen Verpflichtung nach der Grundlaufzeit werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

EL-0108 - Ökologischer Landbau

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

so4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

so5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

so 6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

so9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

Gemeinsamer Outputindikator

0.17 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird

Ergebnisindikatoren

R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen

R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)

R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen

R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern

R.29 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die für den ökologischen Landbau im Rahmen der GAP unterstützt wird, aufgeteilt in Erhaltung und Umstellung

R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)

R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen

R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen

R. 44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Aktuell werden Leistungen der ökologischen Landwirtschaft nicht gänzlich durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Mit der Intervention EL-0108: „Ökologischer Landbau“ soll die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft vorangetrieben und der bewusste Umgang mit natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft gefördert werden.

Für die Förderung sollen auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität (vgl. Abschnitt „Angabe relevanter Ausgangselemente“) und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehende ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen Flächen honoriert. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Umweltleistungen erbracht.

Komplementarität mit anderen Interventionen in beiden Säulen

- Öko-Regelungen

Soweit sich die Förderverpflichtungen für die Intervention EL-0108 teilweise mit Öko-Regelungen überschneiden, wie bei DZ-0404 „Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes“ und DZ-0406 „Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“, erfolgt eine Kürzung bei der Intervention EL-0108. Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt „Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden“ der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3 GAP-SP.

- Andere Bewirtschaftungsverpflichtungen

Die Kombinierbarkeit mit anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen ist in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3 GAP-SP dargestellt.

- Sektorinterventionen Obst und Gemüse

Durch verfahrenstechnische Bestimmungen werden Überschneidungen mit Angeboten der Sektorinterventionen Obst und Gemüse vermieden. Begünstigte, die in den betreffenden NUTS 1 Regionen im maßgeblichen Zeitraum eine Förderung im Sinne des Art. 42 der GAP-SP-VO erhalten, die sich ganz oder teilweise mit EL-0108 überschneidet, wird die Öko-Förderung nach EL-0108 versagt oder gekürzt.

Auswahlverfahren

In Thüringen werden für diese Vorhaben keine Auswahlverfahren angewendet.

Bedarfe

Die Teilinterventionen EL-0108-01 und EL-0108-02 greifen folgende Bedarfe auf:

D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und –bindung

E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere

E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands des Grundwasserkörpers

E.3 Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche

E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung

I.1 Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit

I.5 Beibehaltung und Ausbau der Anbauflächen des ökologischen Landbaus

F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität

Nachfolgend werden die Bedarfe für die einzelnen Teilinterventionen näher erläutert:

TI EL-0108-01 Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

Zweck der Förderung ist eine besonders nachhaltige Bewirtschaftung der Anbauflächen durch Einführung ökologischer Anbauverfahren. Ziel ist die schonende Nutzung der natürlichen Produktionsgrundlagen, die mit der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft einhergeht. Durch die ökologische Bewirtschaftung von Ackerland-, Dauergrünland- und Dauerkulturflächen wird der Nährstoffeintrag in Gewässer verringert, die biologische Vielfalt gefördert, durch die Kohlenstoffspeicherung ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet und den gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Tierwohl und Ernährung - einschließlich sicherer, nahrhafter und nachhaltiger Lebensmittel - entsprochen. Für den Zeitraum der Einführung der ökologischen Bewirtschaftung wird eine Zuwendung gewährt. Bestandteil der Zuwendung ist auch der Ausgleich erforderlicher betrieblicher Transaktionskosten.

Damit wird den Bedarfen E.1, E.2, E.3, E.5, F.4, I.1 und I.5 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO5, SO6 und SO9 geleistet.

TI EL-0108-02 Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

Zweck der Förderung ist eine besonders nachhaltige Bewirtschaftung der Anbauflächen durch Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren. Ziel ist die schonende Nutzung der natürlichen Produktionsgrundlagen, die mit der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft einhergeht. Durch die ökologische Bewirtschaftung von Ackerland-, Dauergrünland- und Dauerkulturflächen wird der Nährstoffeintrag in Gewässer verringert, die biologische Vielfalt gefördert, durch die Kohlenstoffspeicherung ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet und den gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Tierschutz und Ernährung - einschließlich sicherer, nahrhafter und nachhaltiger Lebensmittel - entsprochen. Für den Zeitraum nach der Einführung wird für die Beibehaltung der ökologischen Bewirtschaftung eine Zuwendung gewährt. Bestandteil der Zuwendung ist auch der Ausgleich erforderlicher betrieblicher Transaktionskosten.

Damit wird den Bedarfen E.1, E.2, E.3, E.5, F.4, I.1 und I.5 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO5, SO6 und SO9 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Regionale Konkretisierung für Thüringen: Andere Begünstigte sind nicht zugelassen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilintervention TI EL-0108-01: Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

- a) Bewirtschaftung von Ackerflächen
- b) Bewirtschaftung von Grünlandflächen
- c) Bewirtschaftung von Gemüse-, Blumen-, und Zierpflanzenanbauflächen
- d) Bewirtschaftung von Dauer- oder Baumschulkulturen
- e) Ausgleich von Transaktionskosten

Fördervoraussetzungen:

- Der Betrieb muss am Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zu einem Datum teilnehmen, das nicht vor einem von der regionalen Verwaltungsbehörde (VB) festgelegten Zeitpunkt/Stichtag liegt (a, b, c, d, e)
- Vorgaben zur Mindestfläche, Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag (a, b, c, d, e)

Prämienrelevante Förderverpflichtungen:

- Einführung des ökologischen Landbaus mit allen Produktionseinheiten, ausgenommen Algen und Aquakulturereignisse sowie Imkerei (a, b, c, d, e)
- Vorlage einer Bescheinigung der Kontrollstelle über die Kontrolle gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 (a, b, c, d, e)

Teilintervention **TI EL-0108-01: Beibehaltung des Ökologischen /Biologischen Landbaus**

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

- a) Bewirtschaftung von Ackerflächen
- b) Bewirtschaftung von Grünlandflächen
- c) Bewirtschaftung von Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen
- d) Bewirtschaftung von Dauer- und Baumschulkulturen
- e) Ausgleich von Transaktionskosten

Fördervoraussetzungen:

- Der Gesamtbetrieb nimmt am Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EU) 2018/848 teil. Algen, Aquakulturerzeugnisse sowie Imkerei sind von dieser Verpflichtung ausgenommen (a, b, c, d, e)
- Vorgaben zu Mindestfläche ,Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag (a, b, c, d, e)

Prämienrelevante Förderverpflichtungen:

- Beibehaltung des ökologischen Landbaus mit allen Produktionseinheiten, ausgenommen Algen und Aquakulturereignisse sowie Imkerei (a, b, c, d, e)
- Vorlage einer Bescheinigung der Kontrollstelle über die Kontrolle gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 (a, b, c, d, e)

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Angabe relevanter Ausgangselemente

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

SMR02 Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5

SMR07 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Nationale Rechtsvorschriften:

- Düngegesetz, Düngeverordnung
- Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzanwendungsverordnung

- Wasserhaushaltsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz

Landesspezifische Rechtsvorschriften Thüringen:

- Thüringer Wassergesetz
- Thüringer Düngeverordnung

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

TI EL-0108-01 Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus und TI EL-0108-02 Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus: GAB 2, GAB 7

GAB 2 Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur gemäß Artikel 24 der genannten Verordnung zugelassene Erzeugnisse und Stoffe in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern ihre Verwendung nach relevanten Unionsvorschriften auch für die nichtökologische/nichtbiologische Produktion zugelassen ist.

Die Verpflichtungen gehen über die GAB 2-Bestimmungen hinaus, insofern nur bestimmte Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe erlaubt sind; ihr Einsatz ist zudem besonderen Einschränkungen unterworfen (siehe Durchführungsverordnung 2021/1165, Artikel 2 i.V.m. Anhang II)

GAB 7 Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur gemäß Artikel 24 der genannten Verordnung zugelassene Erzeugnisse und Stoffe in der ökologischen/ biologischen Produktion verwendet werden, sofern ihre Verwendung nach relevanten Unionsvorschriften auch für die nichtökologische/nichtbiologische Produktion zugelassen ist.

GLÖZ 8 Um das Ausbauziel der Bundesregierung (30 % Öko-Landbau bis 2030) zu unterstützen und einen verstärkten Beitrag zu den Biodiversitäts- und Klimazielen auf EU- und nationaler Ebene zu leisten, wird die Prämienkalkulation nachjustiert und die Förderung künftig auch für Brachflächen (GLÖZ 8 Flächen) gewährt. Im Hinblick auf die Prämienkalkulation und unter Beachtung der Regelungen nach Art. 70 Abs. 3 Buchstabe a) der GAP-SP-VO besteht jedoch keine direkte Verbindung zu den Verpflichtungen aufgrund von GLÖZ 8; diese werden damit nicht zur Baseline im Sinne der prämienrelevanten Ausgangselemente.

Die Ökolandbauprämie enthält keinen finanziellen Ausgleich für die verpflichtende Stilllegung nach GLÖZ 8. In der Prämienkalkulation wurde berücksichtigt, dass Ökobetrieben auf den GLÖZ 8-Flächen gegenüber konventionellen Betrieben keine höheren Kosten/ Einkommensnachteile entstehen.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS (InVeKoS)

Art der Zahlung:

- Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten
- Transaktionskosten inbegriffen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Teil-intervention	Förder-gegenstand	Nr.	Betrag in Euro	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0108-01	a	1	314	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen
EL-0108-01	a	2	184; 164	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, -130 €/ha, -150 €/ha, (Antragsjahr 2023, 2024ff)

Teil-intervention	Förder-gegenstand	Nr.	Betrag in Euro	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0108-01	a	3	164	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha
EL-0108-01	a	4	423	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen (2-jährig, ab 2024)
EL-0108-01	a	5	273	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölarten, Hackfrüchte, - 150 €/ha (Antragsjahr 2024ff)
EL-0108-01	a	6	373	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha (2-jährig, ab 2024)
EL-0108-01	b	1	320	ha	Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen
EL-0108-01	b	2	270	ha	Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha
EL-0108-01	b	3	473	ha	Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen (2-jährig, ab 2024)
EL-0108-01	b	4	423	ha	Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha (2-jährig, ab 2024)
EL-0108-01	c	1	485	ha	Ökolandbau Einführung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen
EL-0108-01	c	2	355; 335	ha	Ökolandbau Einführung: Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse – 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024ff)
EL-0108-01	c	3	485	ha	Ökolandbau Einführung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen (2-jährig, ab 2024)
EL-0108-01	c	4	335	ha	Ökolandbau Einführung: Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse -150 €/ha (Antragsjahr 2024ff)
EL-0108-01	d	1	1210	ha	Ökolandbau Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen
EL-0108-01	d	2	1080; 1060	ha	Ökolandbau Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024ff)
EL-0108-01	d	3	1546	ha	Ökolandbau Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen (2-jährig, ab 2024)
EL-0108-01	d	4	1396	ha	Ökolandbau Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen -150 €/ha (Antragsjahr 2024ff)
EL-0108-01	e	1	40	ha	Ökolandbau Einführung: Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

Teil-intervention	Förder-gegenstand	Nr.	Betrag in Euro	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0108-02	a	1	242	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen
EL-0108-02	a	2	112; 92	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024ff)
EL-0108-02	a	3	192	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau – 50 €/ha
EL-0108-02	b	1	219	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau – 50 €/ha
EL-0108-02	b	2	169	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha
EL-0108-02	c	1	485	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen
EL-0108-02	c	2	355; 335	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse – 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024ff)
EL-0108-02	d	1	987	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Dauer- und Baumschulkulturen
EL-0108-02	d	2	857; 837	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerflächen -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024ff)
EL-0108-02	e	1	40	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/Teilintervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt. Dabei wird auch berücksichtigt, wenn die Flächen bereits Baseline-Verpflichtungen unterliegen.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der GAP-SP-VO Art. 70 Abs. 4 bzw. Art. 72 Abs. 4 ermittelt. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 des GAP-SP beschrieben ist.

Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen (siehe Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3 GAP-SP). Die Prämienhöhe der Öko-Regelung bleibt dabei unverändert.

Weitere Informationen zur Intervention

Modell für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention: Verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

Welche Vertragsdauer besteht?

Die Grundlaufzeit für Verpflichtungen der vorliegenden Intervention beträgt 5 Jahre. Für am 1.1.2025 und 1.1.2026 beginnende Verpflichtungen beträgt die Grundlaufzeit mindestens 4 Jahre. Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. Für Verpflichtungen zur Umstellung auf den Ökologischen Landbau, sowie für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, kann ein kürzerer Zeitraum von mindestens 1 Jahr festgelegt werden. Von der Regelung des Art. 70 (6) (b) sind auch die neuen Verpflichtungen umfasst, die sich unmittelbar an Verpflichtungen anschließen, die noch über den Entwicklungsplan des ländlichen Raumes (EPLR) ausfinanziert werden.

Die Regelungen zur Laufzeit werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

EL-0109 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

so9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

Gemeinsamer Outputindikator

O.18 Anzahl der Großviecheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird

Ergebnisindikator

R.44 Anteil der Großviecheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Aktuell werden gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft zur Verbesserung des Tierwohls z.T. nicht durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Mit der Intervention EL-0109: „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls“ soll eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorangetrieben werden und partnerschaftlich mit den Bewirtschaftenden Verbesserungen im Tierwohl in der Landwirtschaft erreicht werden.

Für die Förderung sollen auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität (vgl. Abschnitt „Angabe relevanter Ausgangselemente“) und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehende Leistungen honorieren. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Leistungen erbracht. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen.

Mit dieser Intervention werden bestimmte Bewirtschaftungsverpflichtungen finanziell unterstützt und damit die Haltungsbedingungen verbessert sowie Haltungsverfahren umgestellt bzw. beibehalten. Dies erfolgt über Vorgaben zur Beweidung bzw. Vorgaben zur Haltungsform. Diesbezügliche Investitionen werden nicht gefördert.

Die Weidehaltung soll die in der Praxis weit verbreitete ganzjährige Stallhaltung ergänzen. Sie dient ferner der Anpassung der Produktionsstrukturen im Sinne einer nachhaltigen Erzeugung von Agrarprodukten. Bei den besonders tiergerechten Haltungsverfahren wird z.B. durch mehr Platz, einer verbesserten Qualität des Liegebereichs sowie Attraktivität des Beschäftigungsmaterials, aber auch durch Außenklimakontakt oder Auslauf insgesamt zum Wohlbefinden der Tiere beigetragen.

Damit wird die Tiergesundheit gefördert und letztlich dem Tierverhalten an sich Rechnung getragen. Verbesserte Haltungsbedingungen helfen mit, auf das routinemäßige Kupieren der Schwänze bei Schweinen schrittweise verzichten zu können.

Auswahlverfahren

In Thüringen werden für diese Vorhaben keine Auswahlverfahren angewendet.

Bedarfe

Die Teilinterventionen EL-0109-01 und EL-0109-02 greifen folgenden Bedarf auf:

I.1 Verstärkte Berücksichtigung des Tierwohls und der Tiergesundheit.

Nachfolgend werden die Bedarfe für die einzelnen Teilinterventionen näher erläutert:

TI EL-0109-01 Weidehaltung

Mit der Förderung der Weidehaltung werden die Haltungsbedingungen von Nutztieren im landwirtschaftlichen Betrieb im Vergleich zu in der Praxis üblichen ganzjährigen Stallhaltungsverfahren verbessert. Mit der Weidehaltung wird den Tieren die Möglichkeit gegeben, ihr arteigenes Verhalten (z.B. Bewegen, bei Rindern gemeinsames Grasen, Ruhen und Wiederkäuen im Herdenverband, Komfort- und Sozialverhalten) besser ausleben zu können. Die mit dem Weidegang verbundene freie Bewegung und die witterungsbedingten zusätzlichen Reize sollen insgesamt das Wohlbefinden und Gesundheit der Tiere erhöhen.

Damit wird dem Bedarf I.1 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel SO9 geleistet.

TI EL-0109-02 Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

Durch die Förderung von besonders tiergerechten Haltungsverfahren wird Unterstützung geleistet, auf besonders tiergerechte Haltungsverfahren umzustellen bzw. diese beizubehalten. Besonders tiergerechte Haltungsverfahren sollen in der Praxis etabliert werden. Den Tieren im Stall wird vorrangig mehr Platz eingeräumt, durch entsprechende Einstreu kann u. a. die Qualität des Liegebereichs sowie die Attraktivität des Beschäftigungsmaterials verbessert werden, auch Außenklimakontakt oder Auslauf kann angeboten werden und damit insgesamt zum Wohlbefinden der Tiere beitragen. Auch die Tiergesundheit wird damit gefördert und letztlich dem Tierverhalten an sich Rechnung getragen.

Damit wird dem Bedarf I.1 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel SO9 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Regionale Konkretisierung für Thüringen: Andere Begünstigte sind nicht zugelassen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilintervention TI EL-0109-01: Weidehaltung

Folgender Fördergegenstand wird angeboten:

a) Weidehaltung von Nutztieren (von der Sommerweide des Milchviehs bis zur ganzjährigen Freilandhaltung unter Einhaltung von Mindestvorgaben)

Fördervoraussetzungen:

- Betriebssitz des Antragstellers muss in der entsprechenden NUTS-Region liegen
- Haltung beantragungsfähiger Weidegruppen; Vorgaben zur Größe der weidegruppen bzw. zu förderfähigen Tieren (z.B. Weidegruppe besteht aus Milchkühen; Weidegruppe besteht aus Färsen > 12 Monate)
- Vorgaben zu Mindestbewilligungsbetrag

Prämienrelevante Förderverpflichtung:

Vorgaben zur Beweidung wie z.B. Verpflichtungen zum täglichen Weidegang innerhalb einer definierten Weideperiode; Vorgaben zur Mindestweidefläche je GVE; Führen eines Weidetagebuchs, Mindestweidedauer)

Teilintervention **TI EL-0109-02: Besonders tiergerechte Haltungsverfahren**

Folgender Fördergegenstand wird angeboten:

a) Besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren mit Haltungsvorgaben

Fördervoraussetzungen:

- Betriebssitz des Antragstellers muss in der entsprechenden NUTS-Region liegen
- Vorgaben zu Betriebszweig und förderfähigen Tieren, z.B. Betriebszweige wie Milchviehhaltung, Mutterkuhhaltung, Schweinezucht, Mastschweine, Zuchtläufer, Jungsauen, Sauen, sonstige Schweinehaltung oder Ferkelaufzucht
- Vorgaben zu Mindestauszahlungsbetrag

Prämienrelevante Förderverpflichtung:

Vorgaben zu Haltungsform nach Tierarten, z.B. Größe und/oder Ausgestaltung von Stall-/Liegeflächen, Außenklima

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Angabe relevanter Ausgangselemente

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

SMR09 Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern: Artikel 3 und 4

SMR10 Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen: Artikel 3 und 4

SMR11 Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere: Artikel 4

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Nationale Rechtsvorschriften:

Tierschutzgesetz, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

- TI EL-0109-01 Weidehaltung: GAB 11
- TI EL-0109-02 Besonders tiergerechte Haltungsverfahren: GAB 10, GAB 11

GAB 10 Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Teilintervention gehen über die Bestimmungen von GAB 10 hinaus. Sie beinhalten u.a. die Pflicht zur Bereitstellung einer größeren benutzbaren Bodenfläche für die Schweine und zusätzliche Anforderungen im Liegebereich (z.B. Einstreu).

GAB 11 Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Teilintervention gehen über die Bestimmungen von GAB 11 hinaus. Sie beinhalten u.a. die Pflicht zur Bereitstellung von mehr Platz im Stall für Schweine, Rinder und Geflügel.

Hinweis: Angaben für TI treffen zum Teil nicht für alle Fördergegenstände zu.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS (InVeKoS)

Art der Zahlung:

- Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten
- Transaktionskosten inbegriffen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Teil-intervention	Förder-gegenstand	Nr.	Betrag in Euro	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0109-01	a	1	53-60	GVEha	Sommerweidehaltung: mind. 4 Monate täglicher Weidegang, Tränke, Mindestweidefläche
EL-0109-02	a	1	50-104	ha	Strohschweinehaltung mit Investförderung: planbefestigte Flächen, mind. 20% mehr Platz, Einstreu, Fixierungszeitraum
EL-0109-02	a	2	59-167	ha	Strohschweinehaltung ohne Investförderung: planbefestigte Flächen, mind. 20% mehr Platz, Einstreu, Fixierungszeitraum
EL-0109-02	a	3	744-1.260	ha	Ökolandbau Einführung, Ackerflächen (2-jährig, ab 2024) Sauenhaltung mit Investförderung: Gruppenhaltung, Einstreu, Komfortliegefläche, Fixierungszeitraum mind. 20% mehr Platz, Buchtenstrukturelemente, Raufutter, entspr. Förderstufe Außenklima oder Auslauf, Mindestabsetzalter der Ferkel
EL-0109-02	a	4	1.056-1.656	ha	Sauenhaltung ohne Investförderung: Gruppenhaltung, Einstreu, Komfortliegefläche, Fixierungszeitraum mind. 20% mehr Platz, Buchtenstrukturelemente, Raufutter, entspr. Förderstufe Außenklima oder Auslauf, Mindestabsetzalter der Ferkel
EL-0109-02	a	5	189-377	ha	Ferkelaufzucht mit Investförderung: Gruppenhaltung, mind. 20% mehr Platz, Komfortliegefläche, Buchtenstrukturelemente, offene Tränke, entspr. Förderstufe Außenklima oder Auslauf
EL-0109-02	a	6	255-500	ha	Ferkelaufzucht ohne Investförderung: Gruppenhaltung, mind. 20% mehr Platz, Komfortliegefläche, Buchtenstrukturelemente, offene Tränke, entspr. Förderstufe Außenklima oder Auslauf
EL-0109-02	a	7	73-327	ha	Schweinemast mit Investförderung: Gruppenhaltung, mind. 20% mehr Platz, Komfortliegefläche, Buchtenstrukturelemente, offene Tränke, entspr. Förderstufe Außenklima oder Auslauf
EL-0109-02	a	8	110-403	ha	Schweinemast ohne Investförderung: Gruppenhaltung, mind. 20% mehr Platz, Komfortliegefläche, Buchtenstrukturelemente, offene Tränke, entspr. Förderstufe Außenklima oder Auslauf
EL-0109-02	a	9	24-103	ha	Ständiges Raufutterangebot alle Produktionsstufen

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/Teilintervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der GAP-SP-VO Art. 70 Abs. 4 bzw. Art. 72 Abs. 4 ermittelt. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 des GAP-SP beschrieben ist. Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämiemindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Die Prämienhöhe der Öko-Regelung bleibt dabei unverändert.

Weitere Informationen zur Intervention

Modell für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention: Verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

Welche Vertragsdauer besteht?

Die Grundlaufzeit für Verpflichtungen der vorliegenden Intervention beträgt 5 Jahre. Ab Antragsjahr 2024 besteht ein vierjähriger Verpflichtungszeitraum, in den Folgejahren wird er jeweils um ein weiteres Jahr verkürzt.

Die Regelungen zur Laufzeit werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht. Die Regelungen zur Laufzeit werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

EL-0110 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

S06 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Gemeinsamer Outputindikator

0.19 Anzahl der Vorhaben oder Einheiten zur Unterstützung genetischer Ressourcen

Ergebnisindikatoren

R.25 Anteil der Großvieheinheiten, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit bestehen

R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Aktuell werden gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft zum Erhalt genetischer Ressourcen z.T. nicht durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Mit der Intervention EL-0110: „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen“ soll eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorangetrieben werden und partnerschaftlich mit den Bewirtschaftenden Verbesserungen beim Erhalt genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft erreicht werden.

Für die Förderung sollen auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität (vgl. Abschnitt „Angabe relevanter Ausgangselemente“) hinausgehende Leistungen honoriert werden. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Umweltleistungen erbracht. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen.

Bei der Umsetzung der flächenbezogenen Bewirtschaftungsverpflichtungen zum Erhalt genetischer Ressourcen werden die deutschlandweit angebotenen Öko-Regelungen durch einen differenzierten Ansatz mit einem auf die regionalen Verhältnisse abgestimmten Angebot ergänzt. Die Intervention steht mit Art. 45 der Verordnung (EU) 2022/126 in Einklang:

- EL-0110-01 wird vom Geltungsbereich des Abs. 1 a) umfasst.
- Gefördert werden nur Arten von Nutztieren gemäß Art. 45 Abs. 3 a) der Verordnung.
- Die Zahl der weiblichen Nutztiere ist in der Zentralen Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland (TGRDEU) erfasst (Art. 45, Abs. 4).
- das Zuchtbuch der betreffenden Rasse wird von einem amtlich anerkannten einschlägigen Zuchtverband geführt (Art. 45, Abs.4).

Eine Liste mit den förderfähigen Rassen ist in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Auswahlverfahren

In Thüringen werden für diese Vorhaben keine Auswahlverfahren angewendet.

Bedarfe

Die Teilintervention EL-0110-01 greift folgenden Bedarf auf:

F.14 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen.

Nachfolgend wird der Bedarf für die Teilintervention näher erläutert:

TI EL-0110-01 Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

Die Erhaltung und Förderung tiergenetischer Ressourcen ist ein wichtiges Element der Agrobiodiversität. Die Förderung der Zucht und Haltung von Nutztierrassen, die vom Aussterben bedroht sind, eine Genreserve darstellen und durch deren Fortbestand auch ein Beitrag zum Erscheinungsbild, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft leistet, trägt dazu bei, die Tierzahlen wieder zu erhöhen bzw. in ihrem Bestand zu festigen. Damit wird dem Bedarf F.4 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel SO6 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Regionale Konkretisierung für Thüringen: Andere Begünstigte sind nicht zugelassen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilintervention TI EL-0110-01: Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

Folgender Fördergegenstand wird angeboten:

Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierrassen

Fördervoraussetzungen:

- Die gemäß länderspezifischer Liste zur Förderung zugelassenen Tiere müssen im Zuchtbuch der entsprechenden Rasse eingetragen sein.
- Die Begünstigten halten die Tiere in einem Tierhaltungsbetrieb mit Sitz in der entsprechenden NUTS-Region.
- Bereitschaft des/der Begünstigten, auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der "Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere" teilzunehmen

Prämienrelevante Fördervoraussetzungen:

- Der/die Begünstigte hält den beantragten Umfang an Tieren für den gesamten Verpflichtungszeitraum ein.
- Der/die Begünstigte ersetzt ausscheidende Tiere durch neue Tiere derselben Rasse.
- Der/die Begünstigte nimmt für eine bestimmte Dauer an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung teil.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS (InVeKoS)

Art der Zahlung:

- Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten
- Transaktionskosten inbegriffen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Teil-intervention	Förder-gegenstand	Nr.	Betrag in Euro	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0110-01	a	1	200	GVEha	Erhalt genetischer Ressourcen speziell vom Aussterben bedrohter Nutztierrassen

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/ Teilintervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt. Sämtliche Prämien/ Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der GAP-SP-VO Art. 70 Abs. 4 ermittelt. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 des GAP-SP beschrieben ist. Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Die Prämienhöhe der Öko-Regelung bleibt dabei unverändert.

Weitere Informationen zur Intervention

Modell für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention: Verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

Welche Vertragsdauer besteht?

Die Grundlaufzeit für Verpflichtungen der vorliegenden Intervention beträgt 5 Jahre. Für am 1.1.2025 beginnende Verpflichtungen beträgt die Grundlaufzeit 4 Jahre. Diese wird in den Folgejahren jeweils um ein weiteres Jahr verkürzt. Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, kann ein kürzerer Zeitraum von mindestens 1 Jahr festgelegt werden.

Die Regelungen zur Laufzeit werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

5.3.2 Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen

EL-0201 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

s01 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

s06 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Gemeinsamer Outputindikator

0.12 Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets

Ergebnisindikatoren

R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt

R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich bedingten/ spezifischen Standortnachteilen hat zum Teil zu besonderen und stärker differenzierten Landnutzungssystemen und Betriebsstrukturen geführt, in deren Folge kulturhistorisch typische Lebensräume und eine stärker differenzierte Landschaft entstanden sind. Durch ökonomische Nachteile für die Betriebe, die in den benachteiligten Regionen wirtschaften, besteht die Gefahr der Aufgabe der Landbewirtschaftung. Insbesondere das Grünland und die Streuobstwiesen sind in ihrem Fortbestand von einer regelmäßigen Bewirtschaftung abhängig. Die landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich bedingten/ spezifischen Standortnachteilen ist für die ländliche Struktur und damit der Kulturlandschaft wichtig. Ebenso wird zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, beigetragen.

Gefördert wird die Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, die Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen sowie der Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile in den benachteiligten Gebieten.

Auswahlverfahren

In Thüringen werden für diese Vorhaben keine Auswahlverfahren angewendet.

Bedarfe

Die Teilintervention EL-0201-02 greift folgende Bedarfe auf:

A.3 Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale auf ertragsarmen Flächen und ungünstigen Standorten

F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten

Nachfolgend werden die Bedarfe für die Teilintervention näher erläutert:

TI EL-0201-02 Natürliche Benachteiligung

Gebietskulisse gem. Art. 32 (3) der VO (EU) 1305/2013.

Mit der Teil-Intervention wird den Bedarfen A.3 und F.2 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO1 und SO6 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten selbst bewirtschaften und aktiver Landwirt sind.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilintervention TI EL-0201-02: Natürliche Benachteiligung

Folgender Fördergegenstand wird angeboten:

a) Natürliche Benachteiligung

Fördervoraussetzungen:

- Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag
- Belegenheit der Fläche im Gebiet mit natürlicher Benachteiligung

Prämienrelevante Förderverpflichtung:

Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in Gebieten mit natürlicher Benachteiligung.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Welche Fläche ist förderfähig?

Aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete außer Berggebieten (gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr.1305/2013).

Die [Gebietskulissen für Thüringen](#) können im Internet eingesehen werden.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Art der Zahlung:

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Teil-intervention	Förder-gegenstand	Nr.	Betrag in Euro	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0201-02	a	1	25-75	ha	Staffelung nach Ertragsmesszahl (EMZ) und ackerbaubetontes Bewirtschaftungssystem
EL-0201-02	a	2	35-160	ha	Staffelung nach Ertragsmesszahl (EMZ) und futterbaubetontes Bewirtschaftungssystem

Die Zahlung wird oberhalb eines Schwellenwertes von 300 ha pro Betrieb folgendermaßen degressiv gestaltet:

- auf den ersten 300 ha: Gewährung von 100% der Zahlung,
- auf den folgenden 300 ha (>300 bis 600 ha): Gewährung von 94% der Zahlung,
- auf dem Rest der Fläche (>600 ha): Gewährung von 88% der Zahlung.

Berechnungsmethode

Der Ausgleich wird für einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste in Bezug auf naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen im Vergleich zu Gebieten berechnet, die nicht von naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen betroffen sind.

Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade (z.B. anhand der Ertragsmesszahl EMZ) zu berücksichtigen, differenziert werden.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der GAP-SP-VO Art. 71 Abs. 4 ermittelt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 des GAP-SP beschrieben ist.

Thüringen bestätigt, dass die Berechnung der Zahlungen Artikel 71 der GAP-SP-VO vollständig entspricht. Dies wurde durch unabhängige Stellen gem. Art.82 der o.g. VO berechnet bzw. geprüft und bestätigt.

EL-0403 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

so2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

so 4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

so 5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

so 9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

xco Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

Gemeinsamer Outputindikator

O.20 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Ergebnisindikatoren

R.3 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten

R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten

R.16 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten

R.26 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten

R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Durch die Förderung der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, die auch auf nachhaltigere Lösungen, Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen und die Steigerung der Wertschöpfung für Primärerzeuger in der Lebensmittelversorgungskette abzielen, werden die

Empfehlungen der Kommission für den GAP-Strategieplan Deutschlands aufgegriffen und Beiträge zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ geleistet.

Landwirtschaftliche Betriebe sind vor dem Hintergrund der sich ändernden gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, Markt- und Preisverhältnissen sowie produktionstechnischen Entwicklungen einem ständigen Anpassungsdruck im Hinblick auf die Betriebs-, Produktions- und Organisationsstruktur ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund stellt die investive Förderung im Rahmen dieser Intervention eine wichtige Unterstützung für notwendige Entwicklungs- und Modernisierungsschritte in der Landwirtschaft dar. Die Intervention dient somit u.a. der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe unabhängig von der Produktionsausrichtung und der Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe und der Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung sowie der Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung. Dem dient auch die Unterstützung von Investitionen in die Vorbereitung für und den Erstverkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des Anhang I AEUV.

Weiterhin wird die Effizienzsteigerung bei der Wasser- und Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung und die Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen unterstützt. Zur Emissionsminderung sind beispielsweise Abluftreinigungsanlagen, emissionsarme Stallböden, Güllekühlungen oder Fütterungssysteme für eine nährstoffreduzierte Phasenfütterung förderfähig. Somit wird ein Beitrag zum Ziel SO5 geleistet. Ebenso werden Investitionen gefördert, die der Biosicherheit in den Betrieben dienen. Investive Maßnahmen der Biosicherheit wie Wasch- und Desinfektionsanlagen, Anlagen zur Kadaverlagerung und entsprechende Einzäunungen/ Tore sind ebenfalls förderfähig.

Besondere Schwerpunkte bilden insbesondere Investitionen mit Blick auf Tierwohl, Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (u. a. in Verbindung mit Stallbauinvestitionen), die Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei landwirtschaftlichen Investitionen sowie die Stärkung der Lebensfähigkeit kleiner landwirtschaftlicher Betriebe. Vorhaben mit Blick auf das Tierwohl (bspw. höhere Stallplatzflächen, Liegeflächengestaltung, Beschäftigungselemente, Schutzeinrichtungen) und zum Umwelt- und Klimaschutz sowie Vorhaben von Junglandwirtinnen und Junglandwirte können dabei durch erhöhte Fördersätze besonders berücksichtigt werden. Darüber hinaus können kleine landwirtschaftliche Betriebe mit einem höheren Fördersatz für Investitionen besonders unterstützt werden (GAP-SP-VO Artikel 73 Abs. 4 Buchstabe b).

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zur Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit gemäß SO2 und bedient in vielfältiger Weise die Ziele SO4, SO5 und SO9. Durch die Einführung und Nutzung moderner, innovativer und automatisierter Verfahrenstechniken wird ebenso das Querschnittsziel (Digitalisierung) angesprochen.

Bedarfe

Die Intervention greift folgende Bedarfe auf:

D.1 Reduktion der Treibhausgas-Emissionen in der Landwirtschaft

E.4 Reduktion der Luftschaadstoffe, insbesondere Ammoniak

B.1 Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen

E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme

E.5 Reduzierung des Wasserverbrauches im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt

I.1 Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit

Q.8 Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings

Nachfolgend werden die Bedarfe für die Teilintervention näher erläutert:

TI EL-0403-01 Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden. Gefördert werden Maßnahmen zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten;
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung/Wettbewerbsfähigkeit;
- Verbesserung des Tierwohls
- Effizienzsteigerung bei der Wasser- und Energienutzung unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie
- Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung und Kohlenstoffspeicherung;
- Erhaltung der Kulturlandschaft
- Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse (u. a. Frostschutzberegnung, Hagelschutz, Starkregenschutz) oder Investitionen in die Prävention vor Tierseuchen, Pflanzenschädlinge oder geschützten Tieren. Hierzu zählen beispielsweise investive Maßnahmen der Biosicherheit, insbesondere auch im Schweinesektor. So können investive Maßnahmen der Biosicherheit zur Vermeidung eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest beitragen.
- Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten

Damit wird den Bedarfen B.1, D.1, E.3, E.4, I.1 und Q.8 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO2, SO4, SO5, SO9 und dem Querschnittsziel geleistet.

TI EL-0403-02 Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme (unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP-VO)

Zur Vorsorge gegenüber wetterbedingten Risiken und zur Absicherung der Produktqualität können einzelbetriebliche Bewässerungssysteme einschließlich Wasserspeicheranlagen im landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Damit wird den Bedarfen B.1, E.5 und Q.8 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO2, SO5 und dem Querschnittsziel (XCO) geleistet.

Auswahlverfahren

In Thüringen werden für diese Vorhaben Auswahlverfahren mit festgelegten Auswahlkriterien angewendet. Weitere Informationen finden Sie im [Katalog Auswahlkriterien in Thüringen GAP 2023 bis 2027.](#)

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen sowie mit Angeboten der sektorielles Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Es kommt zu keiner Überschneidung; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Interventionen genannt:

Junglandwirteförderung (DZ-0303)

Die Intervention unterstützt die im Rahmen der Direktzahlungen vorgesehene ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte durch die Förderung von Investitionen und insbesondere die Option der Zahlung eines Aufschlags auf geförderte Investitionen für Junglandwirtinnen und Junglandwirte.

Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte (EL-0501)

Die Förderung von Investitionen im Rahmen der Interventionen EL-0501 flankiert die - ohne Bindung an Investitionen – gewährten Beihilfen für die Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten.

Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen (EL-0408)

Im Bereich der Anschaffung von Technik und Ausstattung wird die Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Investitionsförderung (EL-0408) sichergestellt.

Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls (EL-0109)

Durch die Förderung erforderlichen Investitionen in EL-0403 kann die Umsetzung besonders tiergerechten Haltungsverfahren in EL-0109 unterstützt werden.

Netzwerke und Kooperationen (EL-0701) und Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) (EL-0702)

Aus den Bereichen der Unterstützung von Netzwerken und Kooperationen und von EIP-Agri können sich Synergieeffekte sowie sich anschließende Investitionen ergeben, die einen unmittelbaren Bezug zur Intervention EL-0403 haben.

Sektorielle Interventionen Obst und Gemüse, Wein, Hopfen, Bienenzucht

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen (z.B. Abgrenzung auf Ebene der Fördergegenstände oder Zuwendungsempfänger) werden Überschneidungen mit Angeboten der sektoriellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Eine Doppelförderung wird in jedem Fall (vgl. GAP-SP, Kapitel 4.7.3) ausgeschlossen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, unabhängig von der Rechtsform, einschließlich deren Kooperationen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilintervention TI EL-0403-01 Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen

Förderfähig sind

- Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, die der Erzeugung von Primärerzeugnissen des Anhangs I AEUV dienen, einschließlich der Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf, wie beispielsweise Reinigung, Lagerung, Kühlung etc. Als Erstverkauf eines unverarbeiteten Anhang-I-Erzeugnisses gilt der Verkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter. Der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumen gilt nicht als Erstverkauf im Sinne der Intervention EL-0403.
- Investitionen in die Tierhaltung, insbesondere auch zur Verbesserung der Hygienebedingungen oder auch des Tierwohlstandards wie beispielsweise erhöhte Platzanforderungen gegenüber den gesetzlichen Standards, Außenklimaställe oder speziell ausgestaltete Funktionsbereiche.
- Investitionen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, u.a. Frostschutzberegnung, Hagelschutz und Starkregenschutz.
- Investitionen in die Prävention vor Tierseuchen, Pflanzenschädlings oder geschützten Tieren. Hierzu zählen beispielsweise investive Maßnahmen der Biosicherheit.
- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich Anlagen, Technik, Agroforstsysteme und Dauerkulturen sowie allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.

- Kauf von neuen Maschinen, Geräten und Anlagen der Innen- und Außenwirtschaft, u.a. auch für die Präzisionslandwirtschaft und Techniken im Sinne des Umwelt- und Klimaschutz. Die zuständige regionale Verwaltungsbehörde legt für ihren Zuständigkeitsbereich die förderfähigen Maschinen und Geräte fest.

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum jeweiligen Auswahltermin gilt.
- Nachweis der Qualifikation der/des Begünstigten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes.

Von der Förderung ausgeschlossen:

- Erschließungskosten, soweit die Erschließung nicht von der regionalen Verwaltungsbehörde zugelassen ist
- Ausschlüsse in bestimmten Bereichen (z.B. Überschreitung von Tierbestands-/besatzobergrenzen, Energiegewinnungsanlagen, bestimmte Gebäudetypen) können von der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegt werden
- Landankauf
- Ausgaben, die nur mittelbar mit der Investition in Verbindung stehen (u.a. Rechtsberatungskosten, Ablösung von Verbindlichkeiten) nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

Allgemeine Voraussetzungen

- Unternehmen erreicht min. Grenze lt. §1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
- Einhaltung von Prosperitätsgrenzen oder vergleichbaren Kriterien
- Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nach den Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde
- Sicherung der Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen
- Anforderung an Investitionen in bestimmten Bereichen (z.B. Tierbestands-/ besatzobergrenzen) können von der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegt werden

Spezielle Voraussetzungen

- Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde für die Gewährung höherer Fördersätze für Junglandwirtinnen/Junglandwirte
- Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen oder Höchstinvestitionsvolumen nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde, ggf. auch für EL 0403 insgesamt
- Baulich-technische Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß spezifischer Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde

Spezifische Förderverpflichtungen:

Die Investitionen müssen der Erzeugung bis zum Erstverkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Anhang –I – AEUV-Erzeugnissen dienen.

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Daneben gelten die nachstehend aufgeführten Förderbedingungen für Thüringen:

- Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde für Bauten und bauliche Anlagen
- Maschinen und Geräte müssen der von der zuständigen regionalen Verwaltungsbehörde festgelegten Liste entsprechen.

Teilintervention **TI EL-0403-02 Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme** (unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP-VO)

Förderfähig sind

- Investitionen in Bewässerungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben, die der Erzeugung von Anhang –I – AEUV-Erzeugnissen dienen:
 - Investitionen in die Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder eines Teils der Bewässerungsinfrastruktur (Art. 74 Abs. 4 der GAP-SP-VO)
 - Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen (Art. 74 Abs. 6 der GAP-SP-VO)
 - Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgungsoption (Art. 74 Abs. 5 GAP-SP-VO)
 - Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken (Art. 74 Abs. 7 GAP-SP-VO)
- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von Bewässerungsanlagen, einschließlich Technik, und Wasserspeicheranlagen sowie allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.
- Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum jeweiligen Auswahltermin gilt.
- Nachweis der Qualifikation der/des Begünstigten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs.
- Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen insbesondere gemäß WHG und der Wassergesetze der Länder zum für die Umsetzung jeweils maßgeblichen Zeitpunkt.

Ergänzende spezifische Fördervoraussetzungen:

- Investitionen in eine bestehende Bewässerungsanlage sind förderfähig,
 - wenn eine ex-ante Bewertung durchgeführt wird, die auf ein Wassereinsparungspotential im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt. Durch die Investition muss ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 15 % erreicht werden.
 - wenn Grund- oder Oberflächenwasserkörper betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft werden, muss durch die Investition eine Reduktion des Wasserverbrauchs um mindestens 50% erreicht werden, um dazu beizutragen, dass ein guter Zustand dieses Wasserkörpers erreicht wird (Art. 74 Abs. 4 b der GAP-SP-VO)

- Ausgenommen von vorstehenden Bedingungen sind Investitionen, die lediglich auf die Energieeffizienz abzielen, Investitionen von Speicherbecken bzw. für Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser ohne Auswirkungen auf den Grund- und Oberflächenwasserkörper gem. GAP-SP-VO Art 74 Abs. 4 letzter Unterabsatz. Ein Nachweis kann von der zuständigen Behörde (bspw. Genehmigung) erbracht werden.
- Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, sind nur förderfähig in Wasserkörpern, die sich aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen in keinem schlechteren als dem guten Zustand befinden. Mit der wasserrechtlichen Genehmigung wird ein Nachweis geführt, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Art. 74 Abs. 6 Buchstabe b GAP-SP-VO).
- Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgungsoption sind nur förderfähig, wenn durch Genehmigung der zuständigen Behörden nachgewiesen wird, dass die Bereitstellung und die Verwendung des betreffenden Wassers im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgt.
- Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken sind nur förderfähig, wenn nachgewiesen wird, dass sie keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben. Ein Nachweis kann von der zuständigen Behörde (bspw. Genehmigung) erbracht werden.

Investitionen zur Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur

Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in Thüringen:

- Ersatzinvestitionen (Investition zum Ersatz abgenutzter oder funktionsuntüchtiger Vermögensgegenstände ohne technischen Fortschritt (bspw. Energieeffizienz), Rationalisierung oder Erweiterung)
- Förderung der überbetrieblichen allgemeinen Infrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen
- Landankauf
- Ausgaben, die nur mittelbar mit der Investition in Verbindung stehen (u.a. Rechtsberatungskosten, Ablösung von Verbindlichkeiten) nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde

Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in Thüringen:

Allgemeine Voraussetzungen:

- Unternehmen erreicht min. Grenze lt. §1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
- Einhaltung von Prosperitätsgrenzen oder vergleichbaren Kriterien
- Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nach den Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde
- Sicherung der Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen
- Anforderung an Investitionen in bestimmten Bereichen (z.B. Wasserspeicheranlagen) können von der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegt werden

Spezielle Voraussetzungen:

- Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde für die Gewährung höherer Fördersätze für Junglandwirtinnen/Junglandwirte

- Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen oder Höchstinvestitionsvolumen nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde, ggf. auch für EL 0403 insgesamt

Spezifische Förderverpflichtungen:

Bei Investitionen in die Bewässerung sind Wasserzähler, mit denen der Wasserverbrauch auf der Ebene der geförderten Investition gemessen werden kann, installiert oder als Teil der Investition zu installieren.

Andere Verpflichtungen:

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten für Thüringen:

Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde für Bauten und bauliche Anlagen.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung: Zuschuss

Art der Zahlung:

- Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
- Pauschalbeträge
- Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 des GAP-SP enthalten.

Die Methode/Grundlage der Vereinfachten Kostenoption nach Artikel 83, Absatz 1 für

- Pauschalbeträge (Kostenkategorie Beratungs- und Betreuungsleistungen) sind Art. 83, Abs. 2a, i und ii
- Pauschalfinanzierungen (Kostenkategorie Indirekte Kosten (z.B. Ingenieursleistungen) ist Art. 83, Abs. 2c

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Für die Teilinterventionen

- EL-0403-01 Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen
- EL-0403-02 Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme (unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP-VO)

können Zuschüsse bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Finanzierungsgrenzen

- Untergrenze: 20.000 Euro je Vorhaben
- Obergrenze: 5.000.000 Euro je Unternehmen in der Förderperiode

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Investition in Tierwohl und/oder Biosicherheit
- Investition Klima-/Umweltschutz
- Basisförderung und Premiumförderung
- Größe des Unternehmens
- Benachteiligtes Gebiet / nicht benachteiligtes Gebiet
- EIP-Vorhaben
- Junglandwirtinnen/Junglandwirte

Weitere Informationen zur Art der Intervention

Umfasst die Investition eine Bewässerung: Ja.

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen:

Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent): 15 %

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken):

Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs (ausgedrückt in Prozent): 50 %.

EL-0404 - Investitionen in landwirtschaftliche und forstliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

Gemeinsamer Outputindikator

O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten

Ergebnisindikatoren

R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden

R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Die Intervention dient in allen Regionen der Förderung von dem land- und forstwirtschaftlichen Charakter angepassten Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur sowie der ländlichen Bodenordnung in ländlichen Gebieten im Sinne des Artikels 73 Abs. 4b der GAP-SP-VO, insbesondere zur Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen sowie touristischen Entwicklungspotenziale. Damit werden die Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähigen Landbewirtschaftung unterstützt und die Arbeits- und Lebensbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum verbessert. Es handelt sich hauptsächlich um land- und forstwirtschaftlichen Straßen- bzw. Wegebau sowie um Bodenordnung von land- und forstwirtschaftlich geprägten Regionen.

Die vorgenannten Infrastrukturmaßnahmen können auch durch das Förderinstrument der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sind neben den Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) auch damit im Zusammenhang stehende Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG bzw. § 62 LwAnpG sowie die Beauftragung der Verfahrensdurchführung an Dritte im Rahmen der Teilintervention EL-0404-03 förderfähig. Die ländliche Bevölkerung profitiert von verbesserten Infrastrukturen (Vergleiche R.41).

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zu dem spezifischen Ziel SO8.

Bedarfe

Die Teilinterventionen EL-0404-02 und EL-0404-03 greifen folgende Bedarfe auf:

B.3 Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur und Sicherung, Optimierung, Erschließung und Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes

H.13 Anpassung der Erschließungssituation von Waldflächen an die Erfordernisse einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Die Teilintervention EL-0404-03 greift zudem auch folgenden Bedarf auf:

H.3 Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung

Nachfolgend werden die Bedarfe für die Teilinterventionen näher erläutert:

TI EL-0404-02 Investitionen in forstliche Infrastrukturen

Ziel ist die Verbesserung der forstlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung auch zur Erschließung einer waldtouristischen Nutzung zugänglich zu machen. Die forstwirtschaftliche Infrastruktur ist durch zunehmende Kalamitätsereignisse sowie Extremwetterereignisse stark in Mitleidenschaft gezogen. Daher werden Instandsetzungs- und Ausbaumaßnahmen benötigt, die gleichzeitig auch der Anpassung der Infrastruktur an Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels dienen. Die Förderung inkludiert auch Maßnahmen zur Hochwasservorsorge, die den Wasserrückhalt im Wald verbessern. Bei der Konzeption und Umsetzung können auch Anliegen der Waldbrandbekämpfung berücksichtigt werden.

Umweltrecht und Fachrecht verhindern oder minimieren mögliche Schädigungen der Umwelt. Im Rahmen der Antragsprüfung wird auch die Erforderlichkeit der Investition sowie Einbindung in das bestehende Wegenetz geprüft. Diese Prüfungen umfassen auch Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Waldökosysteme. Letztlich berücksichtigt die Teilintervention die Bedarfe B.3 und H.13 im Rahmen des spezifischen Ziels S08.

TI EL-0404-03 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz dienen insbesondere der zweckmäßigen, wirtschaftlichen und konfliktfreien Landnutzung, verbessern die Produktivität der landwirt- und forstwirtschaftlichen Betriebe und erlauben eine an den Entwicklungszielen des ländlichen Raums ausgerichtete Ordnung der Flächen und der Flächennutzung.

Im Rahmen der Teilintervention EL-0404-03 werden die Ausführungskosten nach § 105 FlurbG und die Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG bzw. § 62 LwAnpG sowie der Beauftragung der Verfahrensdurchführung an Dritte gefördert. Damit erfolgt eine Unterstützung der Bedarfe nach B.3 und H.13 im Rahmen des spezifischen Ziels S08.

Auswahlverfahren

TI EL-0404-02 Investitionen in forstliche Infrastrukturen:

In Thüringen werden für diese Vorhaben Auswahlverfahren mit festgelegten Auswahlkriterien angewendet. Weitere Informationen finden Sie im [Katalog Auswahlkriterien in Thüringen GAP 2023 bis 2027.](#)

TI EL-0404-03 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes:

In Thüringen werden für diese Vorhaben Auswahlverfahren in Form von öffentlicher Vergabe, Inhouse-Vergabe oder themengebundenen Aufrufen angewendet.

Weitere Informationen finden Sie im [Katalog Auswahlkriterien in Thüringen GAP 2023 bis 2027.](#)

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Die Förderung ergänzt die Förderung produktiver Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen (vgl. EL-0403) und sichert eine flächendeckende und wettbewerbsfähige und nachhaltige Landbewirtschaftung.

Zusammen mit den Maßnahmen der Dorfentwicklung (vgl. auch Intervention EL-0410) wird eine integrierte ländliche Entwicklung gefördert.

Gleichzeitig erfolgt eine inhaltliche Abgrenzung zu der Intervention EL-0410. Es ist damit sichergestellt, dass eine unzulässige Doppelfinanzierung auf gleicher Gebietskulisse ausgeschlossen wird.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz

Die Definition des/der Begünstigten gilt für alle Teilinterventionen, mit Ausnahme von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilintervention EL-0404-02: Investitionen in forstliche Infrastrukturen

Förderfähig sind:

- Kosten von Investitionen für dem forstlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der forstwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale forstwirtschaftlicher Infrastrukturen inklusive erforderliche Zuwegungen vom Straßennetz in den Wald sowie zur Prävention und Bewältigung von Kalamitäten (z.B. Hochwasservorsorge zur Verbesserung des Wasserrückhalts)
- Kosten für unmittelbar im Zusammenhang mit der Infrastrukturmaßnahme stehenden Anlagen (z.B. Holzpolter-, Ausweich- oder Wendeplätze, Brücken, Beschilderung, notwendige Ausgleichsmaßnahmen, Sicherungs- und Entwässerungsmaßnahmen) und Bauwerke, sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Zweckforschung, Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind
- Konzeption und Neuanlage von naturverträglichen und unbeschränkt zugänglichen Infrastruktur-einrichtungen zur Steigerung des Erholungswertes von Wäldern (z.B. Mountainbike Single Trails)
- Kosten für die Unterhaltung von intensiv durch Erholungssuchende genutzten Wegen

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeiner Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in Thüringen:

- Kosten für die Unterhaltung von forstlichen Wegen
- Regionale Verwaltungsbehörden können zusätzliche Anforderungen (z.B. zulässiges Baumaterial) festlegen

Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in Thüringen:

- Vorgaben zu Mindest- oder Höchstinvestitionsvolumen oder Höchstbetrag durch Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde
- Ergänzende Anforderungen (z.B. Konzeptumsetzung, Höchstwegedichte, Gebietskulisse) können von der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegt werden

Spezifische Förderverpflichtungen:

- Die Publizitätspflichten sind zu beachten.
- Die Investitionen dürfen nicht auf die land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugung ausgerichtet sein.
- Daneben gelten die nachstehend aufgeführten Förderbedingungen in den Thüringen:
- Träger von gemeinschaftlichen Projekten können Zuwendungsempfänger sein
- Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde für Bauten und bauliche Anlagen

Teilintervention EL-0404-03: Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Förderfähig sind:

- Kosten für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts (Ausführungskosten nach § 105 FlurbG).
- Vergabe von Leistungen an geeignete Dritte in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz (Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG bzw. § 62 LwAnpG)

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellenden Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeiner Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Förderrichtlinien des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung: Zuschuss

Art der Zahlung:

- Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
- Pauschalbeträge
- Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 des GAP-SP enthalten.

Die Methode/Grundlage der Vereinfachten Kostenoption nach Artikel 83, Absatz 1 für

- Einheitskosten (Kostenkategorie bauliche Investitionen, z.B. Wegebau pro Meter; Verfahrenskosten pro Teilnehmer) sind Art. 83, Abs. 2a, i und ii
- Pauschalfinanzierungen (Nebenkostenkategorie einer Investition, wie z.B. Architekten- und Ingenieursleistungen in Abhängigkeit von der Bausumme und Verfahrenskosten in Abhängigkeit von den Gesamtkosten Flurbereinigungsverfahren) ist Art. 83, Abs. 2a, i und ii

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Für die Teilintervention EL-0404-02 Investitionen in forstliche Infrastrukturen beträgt der öffentliche Unterstützungssatz 30 bis 100 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Für die Teilintervention EL-0404-03 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung ländlichen Raumes können Zuschüsse bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Art des Vorhabens (bspw. einnahmengenerierende Komponenten)
- Öffentliche oder private Zuwendungsempfangenden
- Gebietskulissen
- Umsetzung von Entwicklungsstrategien

Die Lastenträgerschaft für die öffentlich zugänglichen Infrastrukturen wird zwischen den nationalen Gebietskörperschaften intern geregelt.

EL-0407 - Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

S04 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

Gemeinsamer Outputindikator

O.23 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Ergebnisindikatoren

R.18 Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors

R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und der Auswahlkriterien berücksichtigt.

Ziel der Intervention ist es, die Entwicklung von Waldgebieten und die Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern zu fördern.

Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und die Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern leisten einen zentralen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen. Darüber hinaus bieten Wälder mit einer hohen Strukturvielfalt wichtigen Lebensraum für geschützte und/oder gefährdete Arten. Die Widerstandsfähigkeit der Lebensgemeinschaften im Wald wird zudem gestärkt. Weiterhin werden durch die Förderung von Investitionen im Forstsektor die Wälder an die sich ändernden Umweltbedingungen und Wetterextreme angepasst. Dabei sind naturnahe Wälder mit einer großen Vielfalt an Strukturen am besten für die künftigen Klimabedingungen gewappnet. Zudem sind stabile Waldökosysteme wichtige Kohlenstoffsenken und damit ein wichtiger Baustein zur Eindämmung des Klimawandels.

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel S04.

Bedarfe

Die Teilinterventionen EL-0407-01 und EL-0407-02 greifen folgende Bedarfe auf:

D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und –bindung

D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel und Erhalt anpassungsfähiger Ökosysteme

D.8 Erhalt und Wiederherstellung stabiler standortangepasster Wälder einschließlich Verjüngung und Vorbeugung gegen Waldschäden

Nachfolgend werden die Bedarfe für die Teilinterventionen näher erläutert:

TI EL-0407-01 Naturnahe Waldbewirtschaftung

Die Investitionen zielen auf die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder ab. Erreicht werden soll dies mittels vielfältiger Aufwendungen beispielsweise für den Waldumbau, die Bodenschutzkalkung, die Verbesserung des Bodenschutzes bei der Holzernte, sowie für Waldbewirtschaftungspläne.

Hierdurch können der Wald als zentrale Kohlenstoffsenke gestärkt und gleichzeitig stabile, anpassungsfähige Waldökosysteme entwickelt werden.

Somit adressiert die vorliegende Teilintervention in vielfältiger Weise die Bedarfe D.2, D.3 und D.8 im Rahmen des spezifischen Ziels S04.

TI EL-0407-02 Vorbeugung von Waldschäden

Waldgebiete in niederschlagsarmen Regionen auf armen Standorten (vorwiegend Nadelwälder) haben eine besonders hohe Waldbrandgefährdung und ein hohes Kalamitätsrisiko. Vorbeugende Maßnahmen gegen Kalamitäten sowie automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme in diesen Gebieten helfen die Risiken einer Waldzerstörung durch Schädlinge oder Großbrände zu senken. Auch investive Waldbrandschutzmaßnahmen wie Löschwasserstellen oder Waldbrandriegel tragen dazu bei, Waldbrände im Anfangsstadium schnell zu löschen. Hierdurch kann im Zuge zunehmender Gefährdung durch Hitze- und Trockenzeiten die Erhaltung der Lebensfähigkeit und die vielfältigen Funktionen von Wäldern unterstützt werden.

Somit deckt die vorliegende Teilintervention die Bedarfe D.2, D.3 und D.8 im Rahmen des spezifischen Ziels S04 ab.

Auswahlverfahren

In Thüringen werden für diese Vorhaben Auswahlverfahren mit festgelegten Auswahlkriterien angewendet. Weitere Informationen finden Sie im [Katalog Auswahlkriterien in Thüringen GAP 2023 bis 2027.](#)

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen sowie mit Angeboten den sektoriellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Es kommt zu keiner Überschneidung; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Es erfolgt eine inhaltliche Abgrenzung zu den Teilinterventionen EL-0404 (land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen und Bodenordnung und EL-0408 (nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen).

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen
- Personengesellschaften
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilintervention EL-0407-01: Naturnahe Waldbewirtschaftung

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Naturnahe Waldbewirtschaftung

Förderfähig sind:

- Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände
- Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen

- Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung und Sicherung der Stabilität und Vitalität durch Pflege jüngerer Bestände
- bodenschonende Holzernte

b) Bodenschutzkalkung

Förderfähig sind:

Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen Dritter zur Ausbringung des Kalkes

Spezifische Fördervoraussetzungen:

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Antragszeitpunkts gilt.

Spezifische Förderverpflichtungen:

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in Thüringen:

- Auswahl der Kalkungsfläche auf der Grundlage einer Planung und eines Nachweises der Kalkungsbedürftigkeit
- Vorlage öffentlich-rechtlicher Genehmigungen in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, um negative Umweltauswirkungen auszuschließen

Teilintervention EL-0407-02: Vorbeugung von Waldschäden

Förderfähig sind:

- Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, um das Risiko waldzerstörender Großbrände zu reduzieren
- investive Waldbrandschutzmaßnahmen (z. B. Löschwasserstellen, unversiegelte Rettungswege, Anlage und Unterhaltung von Waldbrandriegeln und Waldbrandschutzstreifen)
- vorbeugende Maßnahmen gegen Kalamitäten in Wäldern sowie Vorbereitung und Durchführung von aviotechnischen Abwehrmaßnahmen bei großflächigen, waldzerstörenden Insektenkalamitäten.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit investiven Waldbrandschutzmaßnahmen stehen und behördlich festgesetzt wurden

Spezifische Fördervoraussetzungen:

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Abweichend zu den Ausführungen des Allgemeinen Kapitels wird die Förderung von Sachleistungen in Form von Eigenleistungen in dieser Teilintervention zugelassen.

Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in Thüringen:

Ersatzbeschaffungen ohne wesentliche technische Verbesserung

Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in Thüringen:

- Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer der begünstigten Fläche sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen (Ausnahmen gelten u.a. für Waldbrandriegel-, Wund- und Schutzstreifensysteme sowie für vorbeugende Maßnahmen gegen Kalamitäten und aviotechnischen Abwehrmaßnahmen bei großflächigen Flächenkalamitäten)
- Vorhaben (Überwachungsanlage, Löschwassereinrichtung) steht im Einklang mit einem Waldbrandschutzplan

Spezifische Förderverpflichtungen:

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Folgende zusätzlichen Förderbedingungen gelten in Thüringen:

Vorlage öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, um negative Umweltauswirkungen auszuschließen

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung: Zuschuss

Art der Zahlung:

- Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
- Einheitskosten

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 des GAP-SP enthalten.

Die Methode/Grundlage der Vereinfachten Kostenoption nach Artikel 83, Absatz 1 für Einheitskosten (z.B. Kosten für Neu/Ersatzpflanzungen in ha, Kalkung pro ha) sind Art. 83, Abs. 2a, i und ii

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Zuschüsse reichen von 20 bis höchstens 100 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Beitrag zum Klimaschutz
- Dringlichkeit
- Größe des Unternehmens/ Waldbesitzes

EL-0408 - Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

S05 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

S06 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Gemeinsamer Outputindikator

O.23 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Ergebnisindikator

R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität berücksichtigt.

Ziel der Intervention ist es, die nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume sowie den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen zu verbessern. Damit wird ein Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften geleistet.

Zahlreiche natürliche Ressourcen (Klima, Wasser, Boden, Luft) sowie Arten und Lebensräume weisen eine hohe Gefährdung bzw. unzureichende bis schlechte Erhaltungszustände auf. Die Förderung greift die Empfehlungen der Kommission für den GAP-Strategieplan Deutschland auf, einen Beitrag zur „Stärkung von Umweltpflege und Klimaschutz und Beitrag zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Union“ zu leisten. Um die anhaltende Gefährdung der Lebensräume und Arten sowie Belastung natürlicher Ressourcen zu vermindern und einen aktiven Beitrag zum Erhalt der Biologischen Vielfalt sowie der Ökosysteme zu leisten, besteht Bedarf, nicht-produktive Investitionen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt und natürlichen Ressourcen sowie zur Erhaltung der Kulturlandschaft zu unterstützen. Entsprechende Maßnahmen tragen dabei im besonderen Maße zum Erhalt und zur Neuschaffung Grüner Infrastrukturen und zur Bereitstellung und Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen bei. Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel S05 bzw. S06.

Bedarfe

Die Teilinterventionen EL-0408-01, EL-0408-02 und EL-0408-03 greifen folgende Bedarfe auf:

E.1 Schutz und Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer und Meere (nur EL-0408-01)

F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach dem Bundesnaturschutzgesetz

F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten

F.3 Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes (außer EL-0408-01)

F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen

F.5 Erhaltung und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management

Nachfolgend werden die Bedarfe für die Teilinterventionen näher erläutert:

TI EL-0408-01 Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen

Die Investitionen betreffen unter anderem Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und sonstigen Biotopen mit besonderer Bedeutung. Dies betrifft Vorhaben zur Vernässung und Optimierung des Wasserhaushalts in Mooren, die Offenlandpflege, Vorhaben zum Feld- und Wiesenvogelschutz, die naturschutzfachliche Aufwertung/Pflege von Biotopflächen und Managementeingriffe zum Erhalt, zur Entwicklung, zur Verbesserung sowie zur Wiederherstellung von Biotopen, Maßnahmen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung, die Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Gewässern und Waldflächen, Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbundes, sowie die Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von Biotopen der Kulturlandschaft, z. B. Knicks und Steinrücken und die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes. Zudem werden Lebensräume, Lebensstätten von geschützten und/oder gefährdeten wildlebenden Arten gesichert, wiederhergestellt und entwickelt sowie bestandsunterstützende Maßnahmen umgesetzt.

Somit adressiert die vorliegende Teilintervention in vielfältiger Weise die Bedarfe E.1, F.1, F.2, F.4 und F.5 im Rahmen des spezifischen Ziels S05 bzw. S06.

TI EL-0408-02 Naturschutz und Umweltplanungen, Monitoring und Studien

Naturschutz- und Umweltplanungen haben die Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Planungen zur Entwicklung der Gebietskulisse von Großschutzgebieten einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen sowie Studien zur Dokumentation von Artvorkommen zum Ziel. Diese Fachplanungen umfassen beispielsweise die Dokumentation des Erhaltungszustandes bestimmter Flächen, Artenhilfsprogramme, Bewirtschaftungs-, Pflege- und Entwicklungskonzepte für Schutzgegenstände und Schutzgebiete und stehen nicht im Zusammenhang mit investiven Einzelvorhaben. Hierzu gehören insbesondere die Erarbeitung und/oder die Fortschreibung von Natura-2000-Managementplänen, Pflege- und Entwicklungsplänen für sonstige Gebiete mit hohem Wert für den Naturschutz sowie projektbezogenen Planungen und Konzepten, Monitoring von Tier- und Pflanzenarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien.

Als Grundlage für die Planungen, zur Vorbereitung von Maßnahmen sowie zur Effizienzkontrolle durchgeföhrter Maßnahmen wird im Rahmen dieser Teilintervention die Erarbeitung von Monitoringkonzepten sowie die Erfassung von Arten, Artvorkommen, Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen und Habitatqualitäten, Artbestimmungen, die Bewertung von Erhaltungszuständen, die Feststellung von Beeinträchtigungen, die Ableitung von Zielen und Handlungsbedarfen und Maßnahmenempfehlungen, die Konzipierung von Maßnahmen, die Dokumentation von Erfassungs- und Bewertungsergebnissen sowie die Erfolgskontrolle und Überwachung (Monitoring) unterstützt. Förderfähig ist weiterhin die Vorbereitung von Maßnahmen (Machbarkeitsstudien), insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Flächen und die Akzeptanz in der Bevölkerung sowie die Herstellung von Genehmigungsunterlagen und die Vorbereitung von Förderanträgen. In erster Linie wird mit der vorliegenden Teilintervention somit ein Beitrag zur Verbesserung von Datengrundlagen und damit zur evidenzbasierten Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes sowie des Ressourcenschutzes geleistet (Bedarf F.3).

Letztlich berücksichtigt die Teilintervention neben dem Bedarf F.3 somit auch die Bedarfe F.1, F.2, F.4 und F.5 im Rahmen des spezifischen Ziels S06.

TI EL-0408-03 Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit umfasst sämtliche Formen von Investitionen und damit verbundenen Aktionen mit dem Ziel der Sensibilisierung für die Anliegen und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Erhaltung von Kulturlandschaften. Dies umfasst u. a. Anlagen der Besucherlenkung und Besucherinformation (z. B. Lehrpfade, Beobachtungseinrichtungen, Informationstafeln, Einrichtung, Neu-, Um- und Ausbau von Informationszentren). Hierzu zählen auch die Errichtung und Unterhaltung von Kontaktstellen und Kontaktbüros zur Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit (z. B. Natura-2000-Netzwerke, Natura-2000-Stationen) einschließlich Ausstellungen und Bauvorhaben zur Herstellung von Einrichtungen der Umweltbildung. Die Teilintervention hat somit übergreifenden Charakter und adressiert folglich alle Bedarfe (F.1 bis F.5) der Intervention im Rahmen des spezifischen Ziels S06.

Auswahlverfahren

In Thüringen werden für diese Vorhaben Auswahlverfahren mit festgelegten Auswahlkriterien angewendet. Weitere Informationen finden Sie im [Katalog Auswahlkriterien in Thüringen GAP 2023 bis 2027.](#)

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen sowie mit Angeboten der sektoriellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Es kommt zu keiner Überschneidung; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Es erfolgt eine inhaltliche Abgrenzung zu den Interventionen EL-0401, EL-0403, EL-0407 und EL-0802.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen
- Personengesellschaften

unabhängig von der Rechtsform

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilintervention EL-0408-01: Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen

Förderfähig sind:

- Vorhaben zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Biotopflächen durch Entwicklung und flächige Erweiterung (z. B. durch Mähgutübertragung, Gehölzentfernung im Offenland)
- Managementmaßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Schutzgebieten, Biotopen und Habitaten (z. B. Entbuschungsmaßnahmen, Biotopsanierung durch Mahd, Pflegemaßnahmen zur Herstellung lichter Waldstrukturen)
- Wiederherstellung, Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- Naturschutzvorhaben im Wald
- Vorhaben zur Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Mooren, Gewässern und Waldflächen
- Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von wertvollen Kulturbiotopen, wie z. B Knicks, Steinrücken und Streuobstwiesen und die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes
- Erwerb von Grundstücken einschließlich Grunderwerbssteuer, langfristige Pacht, Ablösung bestehender Nutzungsrechte sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung

- Erwerb von baulichen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen (inkl. Leasing), Geräten und Technik zur Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Instandsetzungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. Anschaffung von Biotoppflegetechnik sowie Technik zur insekten-/artenschonenden Mahd, Transportgeräte, Technik zur Aufbereitung von Biomasse aus der Landschaftspflege, Weidezäune) sowie zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten
- Begleitende Arbeiten in direktem Zusammenhang mit dem konkreten Einzelvorhaben wie z. B.:
 - Planungsarbeiten
 - Projektmanagement
 - Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Evaluierungen/Studien sowie Datenerhebung, und -pflege
- Sachleistungen

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.
- Die geförderten nicht-produktiven Investitionen dürfen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit des Betriebes des privaten Begünstigten führen.

Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in Thüringen:

Vorhaben, deren Umsetzung aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend ist

Spezifische Förderverpflichtungen:

- Die Publizitätspflichten sind zu beachten.
- Die Investitionen dürfen nicht auf die Steigerung der land- oder forstwirtschaftliche Erzeugung ausgerichtet sein.

Teilintervention **EL-0408-02: Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitoring und Studien**

Förderfähig sind:

- Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Planungen zur Entwicklung der Gebietskulisse von Großschutzgebieten einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen sowie Monitoring von Tier- und Pflanzenarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien
- Monitoringkonzepte, Studien zum Artenschutz und zur Bewahrung natürlicher Ressourcen, zur Entwicklung einheitlicher Bewertungsstandards sowie in diesem Zusammenhang umgesetzte Tätigkeiten zur Sensibilisierung für Arten und Verbesserung von Habitateigenschaften für diese Artvorkommen und im Sinne der Zielsetzung der Teilintervention
- Aufbau und Unterhaltung eines Überwachungssystems für gefährdete oder geschützte Arten und Lebensräume
- Vorbereitung von Maßnahmen (z. B. Machbarkeitsstudien), insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Flächen und die Akzeptanz in der Bevölkerung sowie die Herstellung von Genehmigungsunterlagen und die Vorbereitung von Förderanträgen
- Sachleistungen

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Spezifische Förderverpflichtungen

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Teilintervention **EL-0408-03: Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit**

Förderfähig sind:

Investive Vorhaben und damit verbundene Aktionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit einschließlich deren Konzeption wie z. B.:

- Neu-, Um- und Ausbau, Ausstattung sowie Unterhaltung von Informationszentren, Ausstellungen, Kontaktstellen, Kontaktbüros sowie Anlagen der Besucherlenkung und Besucherinformation (z. B. Lehrpfade, Beobachtungseinrichtungen)
- Einrichtung von einfachen Feldstationen zu Lehr- und Bildungszwecken über gefährdete Arten und Lebensraumtypen.
- vorbereitende Bedarfsanalysen und Planungsgrundlagen
- Grunderwerb, langfristige Pacht Erwerb von Grundstücken einschl. Grunderwerbssteuer, langfristige Pacht, Ablösung bestehender Nutzungsrechte sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten
- Sachleistungen
- Mit der Investition verbundene Aktionen, z. B.:
 - Erarbeitung und Publikation von Informationsmaterialien zum Schutz der Biodiversität,
 - Erstellung von Informationsmaterialien mit unmittelbarem Bezug zu örtlichen Schutzobjekten für die Flächenbewirtschafter, Besucher und Pfleger, wie zum Beispiel Naturschutzpläne für landwirtschaftliche Unternehmen
 - Seminare, Fachtagungen und öffentliche Veranstaltungen
 - Evaluierungen/Studien sowie Datenerhebung, und -pflege
 - Projektmanagement

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Spezifische Förderverpflichtungen:

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Thüringen:

Über die ergriffenen Maßnahmen sind entsprechend der Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde Berichte anzufertigen

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Förderrichtlinien des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung: Zuschuss

Art der Zahlung:

- Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
- Einheitskosten
- Pauschalbeträge
- Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 des GAP-SP enthalten.

Die Methode/Grundlage der Vereinfachten Kostenoption nach Artikel 83, Absatz 1 für

- Einheitskosten (direkte Personalkosten, Materialkosten je Flächeneinheit - z.B. bei Gehölzpflanzung, laufende Meter- z.B. bei Wildschutzzäunen, Technikkosten) ist Art. 83, Abs. 2a, i und ii
- Pauschalbeträge (z.B. für bestimmte homogene kleinere bauliche Anschaffungen, wie Nistkästen) ist Art. 83, Abs. 2a, i und ii
- Pauschalfinanzierungen (Nebenkostenkategorien, wie z.B. Ingenieursleistungen), förderfähige Restkosten und indirekte Kosten) sind Art. 83, Abs. 2a, i und ii sowie Art. 83, Abs. 2c

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Für die Teilinterventionen

- TI EL-0408-01: Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (ENL)
- TI EL-0408-02: Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien
- TI EL-0408-03: Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

können Zuschüsse von 80% bis 100% der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Finanzierungsgrenzen: Die Untergrenze beträgt 25.000 Euro.

Für die Teilintervention TI EL-0408-01: Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Forst) reichen die Zuschüsse von mindestens 50 bis höchstens 100% der zuwendungsfähigen Kosten.

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe des Zuwendungssatzes variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Bedeutung für Erreichung naturschutzfachlicher Ziele
- Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen
- Bezug zu Schutzgebieten
- Landschaftsökologische Bedeutung
- Bedeutung für Erhaltung/Entwicklung der Kulturlandschaft
- Dringlichkeit
- Art des Zuwendungsempfangenden

Die Zahlung von Vorschüssen findet Anwendung bei folgenden Teilinterventionen:

- TI EL-0408-01: Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (ENL)
- TI EL-0408-02: Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien
- TI EL-0408-03: Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

EL-0410 - Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

S08 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

Gemeinsamer Outputindikator

0.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten

Ergebnisindikatoren

R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten

R 41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Ziel der Intervention ist es, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen, einer positiven Entwicklung der Wirtschaftsstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete sowie zu einer nachhaltigen Stärkung deren Wirtschaftskraft beitragen.

Durch die Förderung dem ländlichen Charakter und den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung angepasster Infrastrukturmaßnahmen und Basisdienstleistungen soll die Erschließung landwirtschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer und touristischer Entwicklungspotenziale gestärkt werden. Dies umfasst auch Beiträge zur Unterstützungen eines umweltfreundlichen und nachhaltigen Verkehrssystems im Sinne der grünen Mobilität.

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel S08.

Bedarfe

Die Teilinterventionen EL-0410-02, EL-0410-03 und EL-0410-05 greifen folgende Bedarfe auf:

H.1 Innovative, generationsübergreifende und interkommunale Ansätze zum Umgang mit den Problemen der ländlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und sich daraus ergebenden Herausforderungen

H.3 Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung

H.4 Stärkung der Selbstorganisation (Bottom-up-Ansatz) bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen (nur EL-0410-02)

H.5 Stärkung der Identität und Erhalt des kulturellen und natürlichen Erbes sowie Entwicklung von Dorf- und Ortskernen (außer EL-0410-03)

H.6 Unterstützung des Ehrenamtes und bürgerlichen Engagements (nur EL-0410-02)

H.8 Steigerung der Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus und qualitative Verbesserung der touristischen Infrastruktur (nur EL-0410-03)

Nachfolgend werden die Bedarfe für die Teilinterventionen näher erläutert:

TI EL-0410-02 Förderung der Dorfentwicklung

Förderfähig sind Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte, die der Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung dienen.

Mit der Umsetzung investiver Vorhaben privater und öffentlicher Träger in den Gemeinden wird die die Verbundenheit der örtlichen Bevölkerung mit Ihrer Region gestärkt und die nachhaltige Entwicklung von Ortskernen gefördert. Die investiven Vorhaben sind ausgerichtet auf eine nachhaltige Dorfentwicklung einschließlich des Erhalts des baukulturellen Erbes unter besonderer Berücksichtigung der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der demografischen Entwicklung, der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung. Durch die Möglichkeit der Unterstützung privater Zuwendungsempfänger mobilisieren die Vorhaben bürgerschaftliches und zivilgesellschaftliches Engagement für die Entwicklung der Dörfer. Damit wird den Bedarfen H.1, H.3, H.4, H.5 und H.6 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel SO8 geleistet.

TI EL-0410-03 Förderung dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturen

Durch die Förderung von Investitionen in kleine Infrastrukturen sollen ländliche Räume beispielhaft entwickelt werden und die Lebensqualität im ländlichen Raum für die Bevölkerung verbessert werden. So kann bspw. durch den Ausbau von Radwegen einschließlich der notwendigen Begleitinfrastrukturen die Möglichkeit für Pendler im Sinne einer grünen Mobilität verbessert werden, das Fahrrad als Transportmittel zur Fahrt zum Arbeitsplatz zu nutzen. Zudem können Beiträge zu touristische Infrastrukturen geleistet und damit der Tourismus als wichtiger Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum weiter gestärkt werden.

Förderfähig sind dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale. Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben können ebenfalls gefördert werden. Damit wird den Bedarfen H.1 und H.3 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel SO8 geleistet.

Um die nachhaltige Lebensfähigkeit kleiner ländlicher Gemeinden zu stärken, ist eine den modernen Anforderungen entsprechende Infrastruktur von entscheidender Bedeutung. Die Förderung von Investitionen zur Anpassung ländlicher Wege und Brücken an die modernen Verkehrsanforderungen führt zu einer Erleichterung des Alltags-, Schul- und Arbeitsverkehrs und trägt wesentlich zu einer Verbesserung der Wohnstandortqualität der ländlichen Gemeinden bei. Neben der Erschließung landwirtschaftlicher Produktionsflächen dienen die ländlichen Wege auch der Anbindung von Streusiedlungen sowie der Stärkung des Tourismus und der Naherholung. Für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume ist daher ein gut ausgebautes ländliches Wegenetz von zentraler Bedeutung (Beitrag zum Bedarf H.3).

Die Förderung von Investitionen zur qualitativen Verbesserung der touristischen Infrastruktur (u.a. die Modernisierung touristischer Radrouten einschließlich der notwendigen Begleitinfrastrukturen, die Schaffung von Einrichtungen zur Besucherinformation, Besucherleitsysteme, die Gestaltung von touristischen Ankommenspunkten) stärkt die touristischen Entwicklungspotenziale der ländlichen Regionen (Beitrag zum Bedarf H. 8). Neue unter anderem aus der demographischen Entwicklung entstehende Herausforderungen in den Gemeinden bedingen Anpassungen an den Ausbau und die Sicherung einer den aktuellen und zukünftigen Anforderungen entsprechenden Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Verrohrte Gewässerstrecken sind, wie Ver- und Entsorgungsleitungen Bestandteil der ländlichen Infrastruktur und ebenso Voraussetzung für die Besiedlung und die Nutzung von Flächen. Die zur Förderung vorgesehenen Anlagen der Abwasserentsorgung dienen als grundlegende Infrastrukturausstattung der Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum. Das Vorhandensein derartiger technischen Systeme ist zugleich Grundvoraussetzung für alle anderen Entwicklungsbereiche des ländlichen Raums.

TI EL-0410-05 Förderung der Einrichtung lokaler Basisdienstleistungen einschließlich devastierter Flächen und Siedlungsabfalldeponien sowie der Revitalisierung von Brachflächen

Um die Attraktivität der ländlichen Räume als Lebens- und Arbeitsraum zu erhalten bzw. zu erzeugen, ist es notwendig, wichtige Elemente der Basisdienstleistungen zu schaffen beziehungsweise den Anforderungen eines modernen Lebens- und Arbeitsumfeldes anzupassen. Zur Sicherung und Stärkung der Daseinsvorsorge gehört auch die Schaffung und Erhaltung eines ökologisch gesicherten Lebensraums durch die Wiedernutzbarmachung von devastierten Flächen und Brachflächen sowie die Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien oder -deponieabschnitten.

Durch Investitionen in die Schaffung und Verbesserung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung erfolgt ein Beitrag zur Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung sowie die ländliche Wirtschaft. (Beitrag zu Bedarfen H.3 und H.5). Diese Teilintervention leistet auch einen Beitrag zum Bedarf H.1: Innovative, generationenübergreifende und interkommunale Ansätze zum Umgang mit den Problemen der ländlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und sich daraus ergebenden Herausforderungen. Mit der Revitalisierung von Brachflächen soll ein Beitrag zum ressourcenschonenden Europa geleistet werden. Die Wiedernutzbarmachung solcher Flächen kann zu einer Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen und damit dem Schutz der natürlichen Ressource Boden beitragen. Damit werden die EU-Leitlinien „Ressourcenschonendes Europa“ und „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ und die EU-Bodenstrategie mit dem Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren, befördert (H.3 und H.5). Durch die Flächenentsiegelung können Beiträge zur Sicherung und Entwicklung funktionsfähiger und natürlicher Ökosysteme geleistet werden. So führt z.B. ein Mehr an begrünten Freiflächen zur Verbesserung des innerörtlichen Klimas. Intelligente Maßnahmen zur Flächenentsiegelung können auf kommunaler Ebene aktiv zum Gelingen von Klimastrategien beitragen. Notwendig sind heute Projekte zur Klimaverbesserung, die kurzfristig Wirkung zeigen. Mit der Teilmaßnahme Revitalisierung von Brachflächen können solche Projekte zeitnah zur Umsetzung gelangen (H.3).

Durch Rückgewinnung von brachliegenden Flächen werden Renaturierungspotenziale und neue Möglichkeiten für die Nachnutzung eröffnet und somit zur Aufwertung von Altstandorten in ländlich geprägten Gemeinden ein Beitrag geleistet. Durch die Beräumung nicht nutzbarer Areale und deren Vorbereitung für Folgenutzungen wird aktiv die Neuinanspruchnahme von Flächen reduziert, die natürliche Ressource Boden geschont. Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhöhen, steht nicht nur die Beräumung im Vordergrund, sondern auch die Nachnutzung (H.3).

Auswahlverfahren

In Thüringen werden für diese Vorhaben Auswahlverfahren mit festgelegten Auswahlkriterien angewendet. Weitere Informationen finden Sie im [Katalog Auswahlkriterien in Thüringen GAP 2023 bis 2027.](#)

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

EL-0410-02-c: LEADER (EL-0703) Eine Doppelförderung im Bereich von Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen ist auszuschließen.

Es wird sichergestellt, dass im Rahmen dieser Intervention eine inhaltliche bzw. räumliche Abgrenzung zu den Interventionen EL-0403, EL-0404, EL-0405 und EL-0411 erfolgt.

Die Förderung der Teilintervention EL-0410-03 ergänzt in der Fläche die Angebote unter EL-0404. Zusammen mit den Angeboten der Dorfinnenentwicklung (vgl. auch Intervention EL-0410) wird eine integrierte ländliche Entwicklung gefördert. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie
- juristische Personen des privaten Rechts

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilintervention EL-0410-02: Dorfentwicklung

Förderinhalte:

private und öffentliche Investitionen, die der Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte dienen und deren soziale und wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit stärken

Folgende Fördergegenstände werden in Thüringen angeboten:

- Investitionen der privaten Dorferneuerung und –entwicklung (EL-0410-02-a)
- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen (EL-0410-02-b)
- Dorfgemäße Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Mehrfunktionshäuser einschließlich Co-Working Spaces (EL-0410-02-c)
- Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (EL-0410-02-d)
- Digitalisierungsvorhaben (EL-0410-02-e)

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.
- Abweichend zu den Ausführungen des Allgemeinen Kapitels wird die Förderung Sachleistungen in Form von Eigenleistungen in dieser Teilintervention zugelassen.

Spezifische Förderverpflichtungen:

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Teilintervention EL-0410-03: Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen

Förderinhalte:

Verbesserung der Infrastruktur und Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen

Gegenstand der Förderung ist es, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der landwirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale sowie private und öffentliche Investitionen zu unterstützen, die der Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte dienen und deren soziale und wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit stärken. Dies umfasst auch die hierfür ggf. erforderlichen Konzepte.

Neue unter anderem aus der demographischen Entwicklung entstehende Herausforderungen in den Gemeinden bedingen Anpassungen an den Ausbau und die Sicherung einer den aktuellen und zukünftigen Anforderungen entsprechenden Abwasserentsorgung. Verrohrte Gewässerstrecken sind Bestandteil der ländlichen Infrastruktur und ebenso Voraussetzung für die Besiedlung und die Nutzung von Flächen.

Die zur Förderung vorgesehenen Anlagen der Abwasserentsorgung dienen als grundlegende Infrastrukturausstattung der Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum. Das

Vorhandensein derartiger technischen Systeme ist zugleich Grundvoraussetzung für alle anderen Entwicklungsbereiche des ländlichen Raumes.

Folgende Fördergegenstände werden in Thüringen angeboten:

Förderung von dem aktuellen Stand der Technik angepasster Infrastruktur der Abwasserentsorgung/der verrohrten Gewässerstrecken

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.
- Abweichend zu den Ausführungen des Allgemeinen Kapitels wird die Förderung von Sachleistungen in Form von Eigenleistungen in dieser Teilintervention zugelassen.

Spezifische Förderverpflichtungen:

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Thüringen:

- Regionale Verwaltungsbehörden können zusätzliche Anforderungen (z.B. zulässiges Baumaterial) festlegen
- Anforderungen an Investitionen in bestimmten Bereichen (z.B. Zugang der Öffentlichkeit, Folgekosten) können von der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegt werden

Teilintervention EL-0410-03: Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen

Förderinhalte:

- Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Erneuerung von stationären und mobilen Einrichtungen der wohnortnahmen Grundversorgung (einschließlich medizinischer Versorgung) für die ländliche Bevölkerung
- Investitionen in die Sanierung, den Um- und Ausbau sowie Neubau von Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen
- Investitionen zur Wiedernutzbarmachung von devastierten Flächen und Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien
- Vorhaben zur Beseitigung ungenutzter baulicher Anlagen bzw. Flächen, mit denen Landschafts- und Siedlungsräume zurückgewonnen werden, um somit einen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu leisten. Damit verbunden ist die Verbesserung der lokalen Infrastrukturen bzw. Basisdienstleistungen im ländlichen Raum. Eine Förderung der Folgenutzung bei dem Fördergegenstand EL-0410-05-e "Revitalisierung von Brachflächen" ist möglich.

Folgender Fördergegenstand wird in Thüringen angeboten:

Förderung der Revitalisierung von Brachflächen mit und ohne geförderter Folgenutzung (EL-0410-05-e)

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Folgender zusätzlicher Förderausschluss gilt in den Thüringen:

- Vorhaben zur Beseitigung von Altlasten und Vorhaben auf altlastenverdächtigen Flächen

Spezifische Förderverpflichtungen:

- Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung: Zuschuss

Art der Zahlung:

- Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
- Einheitskosten
- Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 des GAP-SP enthalten.

Die Methode/Grundlage der Vereinfachten Kostenoption nach Artikel 83, Absatz 1 für

- Einheitskosten (z.B. bauliche Investitionen anhand m² Grundfläche, Wegelänge in Meter) ist Art. 83, Abs. 2a, i und ii
- Pauschalfinanzierungen (Nebenkostenkategorien, wie z.B. Ingenieursleistungen), förderfähige Reisekosten, indirekte Kosten, wenn Hauptfördergegenstand Personalkosten der öffentlichen Hand oder von dieser Beliehene sind, z.B. im Rahmen der Förderung von Plänen) ist Art. 83, Abs. 2a, i und ii sowie Abs. 2c

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Für die Teilintervention **EL-0410-02 Förderung der Dorfentwicklung** können Zuschüsse bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Finanzierungsgrenzen:

Untergrenze: 7.500 € je Vorhaben; Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen

Obergrenze: weniger als 2 Mio. Euro je Vorhaben

Für die Teilintervention **EL-0410-03 Förderung dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturen** können Zuschüsse bis zu 70% der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Finanzierungsgrenzen:

Untergrenze: 50.000 Euro je Vorhaben

Für die Teilintervention **EL-0410-05 Förderung der Einrichtung lokaler Basisdienstleistungen einschließlich devastierter Flächen und Siedlungsabfalldeponien sowie der Revitalisierung von Brachflächen** können Zuschüsse bis zu 60% der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Finanzierungsgrenzen:

Untergrenze: 7.500 € je Vorhaben

Obergrenze: 1 Mio. Euro je Vorhaben

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Art des Zuwendungsempfängers
- Festlegung von Basisdienstleistung (s. Ziffer 5.8 des allgemeinen Teils des GAP-SP)
- Bedeutung für Erhaltung/Entwicklung der Kulturlandschaft
- Wirkung des Vorhabens (privat vs. gemeinschaftlich)
- Sicherung/Erweiterung der Grundversorgung für die örtliche Bevölkerung
- Art des Vorhabens

5.3.3 Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum

EL-0501 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

S07 Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Betriebsinhaber sowie deren Unterstützung; Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten

Gemeinsamer Outputindikator

O.25 Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten

Ergebnisindikatoren

R.36 Anzahl der Junglandwirte, die sich mit GAP-Unterstützung niederlassen, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht

R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Ziel der Intervention ist es, die Attraktivität der Niederlassung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte zu steigern oder aufrecht zu erhalten.

Insgesamt haben in Deutschland nur 36,6 % der haupterwerblichen Einzelunternehmen mit Betriebsleitung ab 45 Jahren eine gesicherte Hofnachfolge. Insbesondere die hohe Kapitalintensität, das Fehlen von Risikokapitalgebern, der erschwerte Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen und der teilweise hohe Investitionsstau bei landwirtschaftlichen Betrieben, die einen Hofnachfolger benötigen, erschweren oder verhindern den Generationswechsel in der Landwirtschaft. Es entwickelt sich eine Tendenz zur Übernahme landwirtschaftlich wertvollerer Flächen durch etablierte, finanzstarke Unternehmen und auch außerlandwirtschaftliche Investoren, die die traditionelle landwirtschaftliche Vielfalt auch kleinerer und mittlere Betriebe und in Folge auch den Erhalt der Kulturlandschaft einschränkt. Das wirkt sich auch agrarstrukturell negativ aus.

Die Intervention unterstützt Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei der Niederlassung und der Aufnahme einer selbständigen landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeit mit einer Existenzgründungsbeihilfe und sichert so das Einkommen. Außerdem wird mit der Existenzgründungsbeihilfe der Flächenzugang für die Junglandwirtinnen und Junglandwirte erleichtert. Gefördert werden Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die einen Betrieb gründen, kaufen oder inner- bzw. außerfamiliär übernehmen. Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel S07.

Bedarfe

Die Teilinterventionen EL-0501-02 greift folgende Bedarfe auf:

G.1 Unterstützung der inner- wie auch der außerfamiliären Betriebsübernahme

G.2 Unterstützung der Junglandwirtinnen und Junglandwirte bzw. Existenzgründerinnen und Existenzgründer in der Landwirtschaft beim Kapitalzugang

G.3 Steigerung angemessener Einkommen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten

G.4 Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und Einkommen

Nachfolgend werden die Bedarfe näher erläutert:

Gefördert wird die Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten mittels einer Existenzgründungsbeihilfe, die einen Betrieb gründen, kaufen oder inner- bzw. außerfamiliär übernehmen. Somit adressiert die vorliegende Teilintervention in vielfältiger Weise die Bedarfe G.1, G.2, G.3 und G.4 im Rahmen des spezifischen Ziels S07.

Auswahlverfahren

In Thüringen werden für diese Vorhaben Auswahlverfahren mit festgelegten Auswahlkriterien angewendet. Weitere Informationen finden Sie im [Katalog Auswahlkriterien in Thüringen GAP 2023 bis 2027](#).

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Es besteht eine Abgrenzung zur EGFL-Intervention Junglandwirteförderung, in der eine zusätzliche Flächenprämie für Junglandwirte gewährt wird. Der gewährte Pauschalbetrag im Rahmen der vorliegenden Interventionsbeschreibung (EL-0501) ist an die Umsetzung eines Geschäftsplanes geknüpft. Eine konkrete Förderung von Investitionen wie im Rahmen der Beschreibung EL-0403 erfolgt nicht.

Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen EL-0403: Im Rahmen der Förderung von einzelbetrieblichen produktiven Investitionen können Junglandwirtinnen und Junglandwirte einen Zuschlag für geförderte Investitionen erhalten. Die Bindung an eine Investition erfolgt bei der Intervention EL-0501 nicht.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- Einzelunternehmen, deren Betriebsleiter ein Junglandwirtin bzw. ein Junglandwirt ist,
- Personengesellschaften, Personenvereinigungen und juristische Personen, wenn ein Junglandwirt die Gesellschaft wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilintervention EL-0501-02: Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte

Förderfähig ist

die Finanzierung einer Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte, die einen landwirtschaftlichen Betrieb kaufen, übernehmen oder gründen.

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Junglandwirtinnen und Junglandwirte müssen die Voraussetzungen des Art. 75 Abs. 2a und Art. 75 Abs. 3 der GAP-SP-VO erfüllen.

Erfüllung der Begriffsbestimmung des Junglandwirts, gem. Art. 4 Abs. 1e GAP-SP-VO, welche folgendes umfasst:

- eine Altersgrenze von höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt erstmaligen Antragstellung
- erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Landwirt
- Die einschlägigen Qualifikationen und/oder Ausbildungsanforderungen für die ordnungsgemäße Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs nach den Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörden
- Der Nachweis der Qualifikation und/oder der Ausbildungsanforderungen zur Erfüllung der Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist auch innerhalb von 36 Monaten ab Zeitpunkt der Bewilligung möglich.
- Vorlage eines Geschäftsplans

Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in Thüringen

- Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25%
- Unternehmen, über die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist
- Unternehmen mit Rückforderungsanordnung, die dieser nicht Folge geleistet haben
- Aktiengesellschaften
- Ausschluss bei Überschreiten Einkommensprosperitätsschwelle

Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in Thüringen

- Einhaltung KMU-Kriterien
- Antragstellung innerhalb von bis zu 5 Jahren nach der erstmaligen Niederlassung
- Festlegung Ober- und Untergrenze nach Standardoutput und/oder anderen Kriterien nach den Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde
- Wohn- und/oder Betriebssitz im Zuständigkeitsbereich der regionalen Verwaltungsbehörde
- Regionale Verwaltungsbehörde kann zusätzliche Anforderungen festlegen

Spezifische Förderverpflichtung

- Die Publizitätspflichten sind zu beachten.
- Die Beihilfe darf nicht gekoppelt auf die land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugung ausgerichtet sein.

Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in Thüringen

- Inhaltliche Anforderungen an den Geschäftsplan
- Verpflichtung des Junglandwirtes, den Betrieb noch mindestens 5 Jahre nach Bewilligung zu führen

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung: Zuschuss

Art der Zahlung:

Pauschalbeträge

Grundlage für die Bestimmung

Nach Art. 75 Abs. 4 der GAP-SP-VO erfolgt die Unterstützung in Form eines Pauschalbetrages von höchstens 100.000 Euro.

Die regionale Verwaltungsbehörde legen Kriterien fest, nach denen die Höhe des Pauschalbetrags variieren kann, wie z.B.

- Landwirt im Nebenerwerb;
- Art der Betriebsübernahme;
- Bewertung des Geschäftsplans;
- Arbeitskräftenachweis

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Es wird ein Pauschalbetrag gewährt, der in 3 Tranchen ausgezahlt wird.

Finanzierungsgrenzen:

Untergrenze: mind. 35.000 Euro

Obergrenze: max. 70.000 Euro

Zusätzliche Erläuterungen

Die Zahlung von Vorschüssen ist nicht zulässig. Die Antragstellung erfolgt erst nach der Niederlassung.

5.3.4 Risikomanagementinstrumente

EL-0601 - Risikomanagementinstrumente

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

S01 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

Gemeinsamer Outputindikator

O.9 Anzahl der Einheiten, die unter im Rahmen der GAP finanzierte Risikomanagementinstrumente fallen

Ergebnisindikator

R.5 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Die Intervention dient dazu, eine wachsende Destabilisierung der landwirtschaftlichen Einkommen und erhöhte Einkommensverlustrisiken insbesondere aufgrund einer zunehmenden Häufigkeit und höherer Ausmaße extremer Wetterereignisse sowie weiterer Gefahren, die auf Grund des Klimawandels vermehrt auftreten, wie zum Beispiel Fraßschäden durch (Wild-)Tiere zu mindern. Der Abschluss von Mehrgefahrenversicherungen gegen bestimmte Risiken dient der Liquiditäts- und Existenzsicherung landwirtschaftlicher Unternehmen beim Auftreten bestimmter Schadereignisse und stärkt die eigenverantwortliche Risikovorsorge. Für bestimmte Kulturen und Witterungsrisiken gibt es allerdings kein für die große Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe wirtschaftlich tragfähiges Versicherungsangebot. Durch die finanzielle Unterstützung von Versicherungsprämien der Landwirte und einer damit verbundenen breiteren Inanspruchnahme von Versicherungen kann ein Beitrag zur Stärkung der Krisenfestigkeit geleistet werden. Die Intervention soll die Landwirtinnen und Landwirte nicht aus der Eigenverantwortung entlassen, ein betriebsindividuelles Risikomanagement zu erstellen und umzusetzen. Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel S01.

Bedarfe

Die Intervention EL-0601 greift folgenden Bedarf auf:

A.5 Stärkung der Krisenfestigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und Unterstützung bei der Entwicklung

Auswahlverfahren

In Thüringen werden für diese Vorhaben keine Auswahlverfahren angewendet.

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen sowie mit Angeboten der sektoriellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Es kommt zu keiner Überschneidung; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Im Folgenden werden die wesentlichen Interventionen genannt. Sektorielle Interventionen Obst und Gemüse, Wein, Hopfen, Bienenzucht: Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen mit Angeboten der sektoriellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Eine Doppelförderung wird in jedem Fall (vgl. GAP-SP, Kapitel 4.7.3.) ausgeschlossen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Förderfähig sind landwirtschaftliche Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, die gleichzeitig die Anforderungen des aktiven Landwirts entsprechend Punkt 4.1.4 des GAP-SP erfüllen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Intervention **EL-0601: Risikomanagementinstrumente**

Förderfähig sind in Thüringen:

Finanzbeiträge für Versicherungsprämien gemäß Art. 76 Abs. 3a der GAP-SP-VO.

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- a) Der Versicherungsvertrag wird für einzelne oder mehrere Kulturen oder für den gesamten Betrieb abgeschlossen.
- b) Grundsätzlich sind sowohl schadens- als auch indexbasierte Versicherungen förderfähig.
- c) Förderfähig sind Versicherungsprämien gegen die Risiken Sturm, Starkfrost, Starkregen, Überschwemmungen und Trockenheit/Dürre sowie Fraßschäden durch Wildtiere, wie z.B. Saatkrähen, Engerlinge oder Gänse einzeln oder kombiniert im Rahmen von Mehrgefahrenversicherungen, wobei bei Mehrgefahrenversicherungen zusätzlich das Risiko Hagel förderfähig ist.
- d) Die Unterstützung wird nur für die Deckung von Verlusten gewährt, die sich auf mindestens 20% der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Zuwendungsempfängers im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes belaufen.
- e) Der Versicherungsvertrag beinhaltet einen Selbstbehalt von mindestens 20%-Punkten.
- Hiermit wird d) und damit Art. 76 Absatz 5 des GAP-SP Rechnung getragen.
- f) Die Unterstützung ist nicht auf den Vertragsabschluss mit einer bestimmten Versicherungsgesellschaft oder -gruppe beschränkt.

Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen ist ausgeschlossen.

Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in Thüringen:

Unterstützung für Vorhaben, die im Rahmen der sektoriellen Interventionen gefördert werden

Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in Thüringen:

- Förderfähige Kulturen entsprechend Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde
- Förderfähige Risiken entsprechend der Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde
- Mindestfläche entsprechend Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde

Spezifische Föderverpflichtungen:

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung: Zuschuss

Art der Zahlung: Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Es können Zuschüsse bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der jährlich gezahlten Netto-Versicherungsprämie gewährt werden.

Finanzierungsgrenzen:

Obergrenze: Maximalentschädigung von höchstens 80 % der Versicherungssumme

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere auf Grund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien:

- Bestehendes Angebot auf dem Versicherungsmarkt
- Art des geförderten Risikos
- Art der versicherten Kulturen
- Umfang der versicherten und geförderten Fläche

Die Zahlung von Vorschüssen ist nicht zulässig.

Weitere Informationen zur Art der Intervention

Verlustausgleich

Es gilt ein Selbstbehalt von mindestens 20 %-Punkten (siehe spezifische Fördervoraussetzungen).

Weiterhin beeinflussen weitere Vertragsbestandteile, wie die maximale Auszahlung oder die Höhe der Versicherungssumme, die für eine Kultur festgelegt wurde, die Höhe der Entschädigung. Dies variiert von Vertrag zu Vertrag.

Berechnungsmethode

Schadenbasiert:

Nach einer Schadenmeldung durch den Landwirt/ Versicherungsnehmer erfolgt eine Schadenbegutachtung vor Ort, auf den geschädigten Anbauflächen durch Sachverständige.

Die Sachverständigen ermitteln unter anderem:

- In welchem Entwicklungsstadium der versicherten Bodenerzeugnisse auf welche Art und in welchem Umfang diese beschädigt oder zerstört wurde;
- Wie hoch der mengenmäßige Ernteertragsverlust ist, der auf eine Schadursache zurückzuführen ist, gegen die Versicherung schützt.: dieser Ertragsverlust wird ausgehend von durchschnittlichen Ausprägungen von Schadensymptomen in der geschädigten Anbaufläche und deren Einfluss auf die Ertragsbildung der Pflanze ermittelt.
- Nicht versicherte Fremdschäden werden mit ihrem Anteil auf den Ertragsverlust angerechnet und von der Versicherungssumme abgezogen.
- Ein versicherter Ernteertragsverlust wird in Prozent der Versicherungssumme des versicherten Feldstücks festgestellt (Schadenquote).

Indexbasiert:

Bei Indexversicherungen ist der Auslöser für Entschädigungen grundsätzlich ein oder mehrere spezifische Indizes in Kombination mit einer vorher festgelegten Auslöseschwelle. Sind die Bedingungen für die Auszahlung einer Entschädigungsleistung erfüllt, so zahlt der Versicherer die beim Vertragsabschluss vereinbarte Entschädigungspauschale in Prozent der Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer aus. Eine Schadenbegutachtung vor Ort findet in der Regel nicht statt.

Bietet eine Versicherung eine hybride Indexversicherung an, wird z.B. nach der Feststellung der Unterschreitung eines modifizierten Niederschlagsindexwertes durch einen staatlichen Meteorologischen Dienst, zusätzlich eine Schadenbegutachtung vor Ort vorgenommen.

5.3.5 Zusammenarbeit

EL-0701 - Netzwerke und Kooperationen

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

s03 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette

Gemeinsamer Outputindikator

O.32 Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)

Ergebnisindikatoren

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Hier sind auch potentielle Nebenziele angesprochen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Über eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Landtourismus und weiteren Akteuren (z.B. Verbraucherinnen und Verbraucher) sollen folgende wesentliche Ziele erreicht werden:

- Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tiergerechte Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft bzw. sonstiger Landnutzungsformen
- eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete zu leisten.

Mit praxisorientierten Netzwerken und Kooperationen soll die nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum sowie der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen gestärkt werden. Durch den Wissens- und Erfahrungsaustausch und die daraus resultierende Verbreitung und Anwendung umwelt- und klimaschonenderer sowie an den Klimawandel angepasster Verfahren einschließlich Überwindung von Strukturmängeln soll der Bereich der Landnutzung im Hinblick auf den Klimawandel stabilisiert und in die Lage versetzt werden, einen wirksamen und dauerhaften Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz zu leisten. Die Intervention leistet vor dem Hintergrund der Stärkung kooperativer Strukturen und dem Wissenstransfer durch Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Konzepte, Strategien und Projekte insbesondere einen wirksamen Beitrag für einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikation gemäß Art. 6 Abs. 2 GAP-SP-VO. Die im Rahmen dieser Intervention durchgeföhrten Vorhaben tragen zum Erreichen des Querschnittsziels „Modernisierung des Sektors durch Förderung und den Austausch von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung“ bei.

Daraus leiten sich u.a. folgende Förderthemen ab:

- Entwicklung und Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen
- Etablierung und Unterstützung der sozialen und solidarischen Landwirtschaft
- Etablierung, Ausbau oder Betrieb von regionalen Wertschöpfungsketten
- klima-, ressourcen- und umweltschonende, biodiversitätssteigernde sowie Tierwohl gerechte Landwirtschaft und Landnutzung (z.B. breite Konzeption und Anwendung von neuen Verfahren, Technologien und Produkten)

- Überwindung von Strukturnachteilen im Kleinprivatwald durch Gründung von Kooperationen zur Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Anpassung der Wälder an den Klimawandel
- klima-, ressourcen- und umweltschonende, biodiversitätssteigernde sowie Tierwohl gerechte ländliche Entwicklung
- Minderung der Auswirkungen oder Anpassung an den Klimawandel in der Landwirtschaft und Landnutzung (inkl. Forstwirtschaft)
- Kooperationen und Netzwerke als Zusammenarbeitsform zum Schutz und Steigerung der biologischen Vielfalt
- Bildungs- und Informationsmaßnahmen zur Fachkräftesicherung und zur Verbreitung von Informationen über die Land- und Forstwirtschaft (Image Land- und Forstwirtschaft und Verbraucheraufklärung)
- Digitalisierung der Landwirtschaft
- Koordination und Durchführung von Projekten in den Kulissen von Großschutzgebieten.

Es kommen alle Formen der Zusammenarbeit (u. a. Projekte, Strategien und Netzwerke) für eine Unterstützung in Frage.

Die Unterstützung ist auf maximal sieben Jahre beschränkt. Diese Voraussetzung gilt nicht für in ordnungsgemäß begründeten Fällen bei gemeinsamen Umwelt- und Klimamaßnahmen, die notwendig sind, um die Erreichung der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 d, e und f der GAP-SP-VO zu erreichen.

Bedarfe

Die Intervention greift folgende Bedarfe auf:

C.1 Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen

Q.1 Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum

Q.3 Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen sowie Professionalisierung der höherwertigen Verarbeitung und Vermarktung

Q.5 Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch

Q.6 Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Ernährungs- und Umweltthemen, Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung

Q.7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse

Q.8 Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings zu nachhaltiger Ressourcennutzung, Umwelt, Biodiversität und Klimaschutz

Q.10 Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung

Nachfolgend werden die Bedarfe für die Interventionen näher erläutert:

Zusammenarbeit u.a. bei der Entwicklung und Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen, zur Etablierung und Unterstützung der sozialen und solidarischen Landwirtschaft sowie zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Etablierung, zum Ausbau oder zum Betrieb von regionalen Wertschöpfungsketten:

Dabei zielt die Zusammenarbeit u.a. auf die Schaffung und Entwicklung von Versorgungsketten ab und leistet einen Beitrag, die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besser an die Erfordernisse des Marktes und einer nachhaltigen Entwicklung anzupassen sowie innovative Ansätze umzusetzen. Darüber hinaus soll u.a. regionale Zusammenarbeit gestärkt werden und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten im Markt beitragen.

Zusammenarbeit, die auf eine klima-, ressourcen- und umweltschonende, biodiversitätssteigernde sowie Tierwohl gerechte Land- und Forstwirtschaft, Landbewirtschaftung und die ländliche Entwicklung bzw. Landnutzung abzielt sowie u.a. zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel beiträgt: Dabei sollen u.a. kooperationsbasierte Maßnahmen zur Verbesserung der Anpassung der Wälder an die Klimaveränderung sowie die nachhaltige Erbringung der Waldfunktionen unterstützt werden. Außerdem soll u.a. die Zusammenarbeit beim Management von Schutzgebieten gefördert werden.

Zusammenarbeit bei der Durchführung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen:

Dabei sollen u.a. Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und zur Verbreitung und Koordinierung von Informationen über die Land- und Forstwirtschaft in Form von Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung sowie Bildung zur nachhaltigen Entwicklung umgesetzt werden.

Zusammenarbeit sowie Erfahrungs- und Informationsaustausch u.a. zwischen Forschungseinrichtungen, Verbänden, Behörden und Akteuren im ländlichen Raum:

Dabei soll ein Beitrag geleistet werden zur breiten Anwendung von neuen Verfahren, Technologien und Produkten. Hierzu zählt auch die Digitalisierung in der Landwirtschaft.

Die Intervention greift die Bedarfe Q.1, Q.3 und Q.5 bis Q.8 sowie Q.10 auf und leistet so einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel XCO.

Auswahlverfahren

EL-0701 Zusammenarbeit:

In Thüringen werden für diese Vorhaben Auswahlverfahren mit festgelegten Auswahlkriterien angewendet. Weitere Informationen finden Sie im [Katalog Auswahlkriterien in Thüringen GAP 2023 bis 2027.](#)

EL-0701 Netzwerke:

In Thüringen werden für diese Vorhaben Auswahlverfahren in Form von öffentlicher Vergabe, Inhouse-Vergabe oder themengebundenen Aufrufen angewendet.

Weitere Informationen finden Sie im [Katalog Auswahlkriterien in Thüringen GAP 2023 bis 2027.](#)

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen sowie mit Angeboten der sektoriellen Programme vermieden und soweit möglich Synergien erschlossen. Insbesondere dürfen Begünstigte, die in der betreffenden NUTS 1-Region eine Förderung für das selbe Vorhaben in einer Interventionskategorie im Sinne des Artikels 42 der GAP-SP-VO erhalten können, nicht gleichzeitig eine Förderung aus der Intervention EL-0701 erhalten.

Es erfolgen inhaltliche Abgrenzungen zu den Interventionen EL-0403 (EBI) sowie zur Intervention EL-0408 (nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen), EL-0703 (LEADER) und zur Intervention EL-0801 (Beratung; Einrichtung von Beratungsdiensten) und EL-0802 (Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch). Es wird sichergestellt, dass im Rahmen dieser Intervention nur Netzwerke bzw. Kooperationen förderfähig sind, die für das selbe Vorhaben nicht auch eine Förderung über die Intervention EL-0702 (EIP) in Anspruch nehmen.

Im Rahmen der Unterstützung der EL-0403 (Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen) und EL-0405 (Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung/Marktstruktur) können sich Synergieeffekte ergeben, die einen unmittelbaren Bezug zur Intervention EL-0701 haben bzw. sofern im Rahmen dieser Intervention nur die Kooperationskosten gefördert werden, kann die Zielerreichung durch eine Förderung durch die Interventionen EL-0403 und EL-0405 ergänzt werden.

Wird die Unterstützung im Rahmen der Intervention in Form eines Gesamtbetrages gewährt, so wird sichergestellt, dass die Bestimmungen der Intervention EL-0403 und EL-0405 eingehalten werden. Eine Doppelförderung wird dabei ausgeschlossen.

(Anmerkung: Intervention EL-0405 wird in Thüringen nicht angeboten.)

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse
- natürliche Personen
- Personengesellschaften
- Kooperationen der vorgenannten Rechtsformen

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Intervention EL-0701 Netzwerke und Kooperationen

Förderfähig sind:

- Erstellung und Umsetzung von Konzepten für die Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien/ Erhebungen und Plänen (z.B. Aktionspläne) sowie Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerken
- Umsetzung von Plänen (z.B. Geschäfts- oder Bewirtschaftungspläne) zur Neugründung oder Erweiterung von Kooperationen
- Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit
- Einrichtung und Koordinierung regionaler und überregionaler Kooperationen
- Sachleistungen
- Grunderwerbsteuer
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung

Grenzübergreifende Vorhaben mit anderen Bundesländern / EU-Mitgliedstaaten sind auf Basis entsprechender Vereinbarungen möglich.

Spezifische Fördervoraussetzungen:

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen/ Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Eine Unterstützung erfolgt in dieser Intervention nur für neue Formen der Zusammenarbeit, einschließlich bestehender Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit, wenn mindestens zwei Akteure an der Zusammenarbeit beteiligt sind. Es wird keine Zusammenarbeit unterstützt, an der ausschließlich Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in Thüringen:

- Vorlage eines Konzepts zur Zusammenarbeit/Projektbeschreibung/Pläne nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde
- Eine Kooperation muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, davon mindestens ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion bzw. ein Akteur sonstiger Landnutzungsformen
- Abschluss eines Kooperationsvertrages/-vereinbarung

Spezifische Förderausschlüsse:

Bereits bestehende Projekte ohne zusätzlichen Mehrwert können nicht gefördert werden.

Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in Thüringen:

- Sachleistungen in Form von unbaren Eigenleistungen

- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung
- Grunderwerbsteuer

Spezifische Förderverpflichtungen:

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung: Zuschuss

Art der Zahlung:

- Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
- Einheitskosten
- Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 des GAP-SP enthalten.

Die Methode/Grundlage der Vereinfachten Kostenoption nach Artikel 83, Absatz 1 für

- Einheitskosten (direkte Personalkosten) ist Art. 83, Abs. 2a, i und ii
- Pauschalfinanzierungen (indirekte Kosten und förderfähige Restkosten) ist Art. 83, Abs. 2c.

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Es können Zuschüsse bis zu 90 % gewährt werden.

Finanzierungsgrenzen (Obergrenzen)

- Kooperationen: bis 500.000 Euro je Projekt bei einer Projektlaufzeit von 3 Jahren
- Netzwerke: bis 500.000 Euro je Projekt bei einer Projektlaufzeit von 5 Jahren

Zusätzliche Erläuterungen

Die Unterstützung kann gemäß Art. 77 Abs. 4 der GAP-SP-VO als Gesamtbetrag gewährt werden, der die Kosten der Zusammenarbeit sowie die Kosten der durchgeführten Vorhaben im Rahmen dieser Intervention Netzwerke und Kooperation einschließlich Investitionskosten deckt, oder es werden nur die Kosten der Zusammenarbeit gedeckt und die Mittel für die Vorhabendurchführung werden aus anderen Interventionskategorien, nationalen Stützungsinstrumenten oder solchen der Union verwendet.

Wird die Unterstützung in Form eines Gesamtbetrags gezahlt, so wird sichergestellt, dass die Bestimmungen und Anforderungen gemäß den Artikeln 70 bis 76 und 78 der GAP-SP-VO eingehalten werden. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

Die Zahlung von Vorschüssen ist zulässig (keine Anwendung in Thüringen).

EL-0702 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

xco Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

Gemeinsamer Outputindikator

o.1 Anzahl der Projekte der operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)

Ergebnisindikatoren

R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern

R.2 Anzahl der in Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) integrierten Berater, für die Unterstützung gewährt wird

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Ziel der EIP ist die Zusammenarbeit zur Förderung von Innovationen und die Verbesserung des Wissensaustauschs unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Art. 127 der GAP-SP-VO. Die Zusammenarbeit erfolgt in operationellen Gruppen (OG). Durch die Gründung operationeller Gruppen sollen Land- und Forstwirtschaft, Forschung, Beratung und Unternehmen des Agrar-, Forst- und Nahrungsmittelsektors stärker verknüpft und Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft sowie Problemlösungsansätze bei umwelt- und klimarelevanten Problemstellungen effektiv angestoßen werden. Die geplante Innovation kann sich auf neue, aber auch auf herkömmliche Praktiken in einem neuen geografischen oder Umweltkontext stützen.

Die Vorhaben leisten einen Beitrag zu dem Querschnittsziel Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung und unterstützen die Verwirklichung der spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP-VO.

Die EIP-Vorhaben leisten darüber hinaus einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der landwirtschaftlichen Praxis, der Wissenschaft und Forschung, der Beratung, der Unternehmen des Agrar-, Forst- und Nahrungsmittelsektors sowie sonstigen Akteuren. Eine Unterstützung erfolgt in dieser Intervention nur für neue Formen der Zusammenarbeit, einschließlich bestehender Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit.

Die regionalen Verwaltungsbehörden können für ihren Zuständigkeitsbereich die konkrete Zusammensetzung der Mitglieder einer OG unter Berücksichtigung von Art. 77 Abs. 2 und 5 GAP-SP-VO festlegen.

Mitglieder einer operationellen Gruppe können u.a. sein:

- land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Gartenbauunternehmen,
- Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Land- und Forstwirtschaft,

- Wissenschafts-, Forschungs- und Versuchseinrichtungen,
- Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen oder -einrichtungen,
- Verbände, Vereine, landwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften öffentlichen Rechts,
- sonstige Unternehmen,
- natürliche Personen.

Bei länderübergreifenden operationellen Gruppen (OG) finden für die Arbeit der OG die Regelungen der regionalen Verwaltungsbehörde Anwendung, von der die OG gefördert wird. Die regionale Verwaltungsbehörde kann eine Förderung auch für Mitglieder der OG in anderen Ländern zulassen. Darüber hinaus kann die regionale Verwaltungsbehörde grenzüberschreitende oder nationale Kooperationen von operationellen Gruppen zulassen.

Für die Vorbereitung und Umsetzung der EIP-Vorhaben, bei der Verbreitung der Ergebnisse sowie für die Vernetzung auf der Programmebene können die operationellen Gruppen durch Innovationsdienstleistungen (IDL) bzw. regionale Verwaltungsbehörden unterstützt werden.

Die Unterstützung einer OG ist auf maximal sieben Jahre beschränkt. Diese Voraussetzung gilt nicht für in ordnungsgemäß begründeten Fällen bei gemeinsamen Umwelt- und Klimamaßnahmen, die notwendig sind, um die Erreichung der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f der GAP-SP-VO zu erreichen.

Bedarfe

Die Intervention greift folgende Bedarfe auf:

Q.5 Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch

Q.7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse

Q.8 Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings zu nachhaltiger Ressourcennutzung, Umwelt, Biodiversität und Klimaschutz

Q.10 Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung

Auswahlverfahren

In Thüringen werden für diese Vorhaben Auswahlverfahren mit festgelegten Auswahlkriterien angewendet. Weitere Informationen finden Sie im [Katalog Auswahlkriterien in Thüringen GAP 2023 bis 2027.](#)

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen mit anderen ELER-Interventionen grundsätzlich vermieden und Synergien erschlossen. Es kommt zu keiner Überschneidung; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Im Folgenden werden die wesentlichen Interventionen genannt.

Es erfolgt eine inhaltliche Abgrenzung zur Intervention EL-0701. Es wird sichergestellt, dass im Rahmen dieser Intervention nur Vorhaben förderfähig sind, die für das selbe Vorhaben nicht auch eine Förderung über die Intervention EL-0701 (Netzwerke und Kooperationen) in Anspruch nehmen.

Sofern im Rahmen dieser Intervention nur die Kooperationskosten gefördert werden, kann die Zielerreichung durch die Förderung durch die Interventionen EL-0403 und EL-0405 ergänzt werden.

Wird die Unterstützung im Rahmen der Intervention in Form eines Gesamtbetrags gewährt, so wird im Falle von Investitionen sichergestellt, dass die Bestimmungen insbesondere zu den Interventionen EL-0403 und EL-0405 kohärent sind. Eine Doppelförderung wird dabei ausgeschlossen.

(Anmerkung: Intervention EL-0405 wird in Thüringen nicht angeboten.)

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- operationelle Gruppen (OG)
- ein rechtsfähiger Akteur der operationellen Gruppe

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilintervention **EL-0702-a:** Vorbereitung eines Vorhabens einer operationellen Gruppe

Förderfähig sind die Kosten der Vorbereitung und Gründung einer OG, inklusive der Kosten für die Konzepterstellung.

Teilintervention **EL-0702-b:** Durchführung von Vorhaben von operationellen Gruppen

Förderfähig sind alle Kosten der Zusammenarbeit, die Kosten für die Durchführung des Vorhabens sowie Investitionskosten. Sofern die Unterstützung nicht als Gesamtbetrag gewährt wird, können auch ausschließlich die Kosten der Zusammenarbeit gefördert werden.

Grundsätzlich sind u.a. förderfähig:

- Abschreibungen
- Kosten des laufenden Betriebs
- Unbare Eigenleistungen
- Kosten für Leasing
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung
- Grunderwerbsteuer
- Vorhabenbezogene Personalausgaben
- Investitionen für KMU
- Ausgaben für Untersuchungen, Analysen, Tests

Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs eines Vorhabens sind die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs durchgeführten und begonnenen Teilschritte des zugehörigen Plans förderfähig.

Spezifische Fördervoraussetzungen

Für eine Förderung müssen die Voraussetzungen der Art. 77 und 127 der GAP-SP-VO erfüllt sein:

- Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Mitgliedern im Rahmen einer OG.
- Es ist keine Zusammenarbeit förderfähig, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind.
- Jede OG erstellt einen Plan für ein innovatives Vorhaben das entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden soll.
- Das innovative Projekt stützt sich auf das interaktive Innovationsmodell gemäß Art. 127 Abs. 3 a), b) und c) der GAP-SP-VO.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Thüringen:

- Kauf gebrauchter Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände
- Kauf und/oder Leasing von Kraftfahrzeugen
- EIP-Projekte, die ausschließlich wissenschaftliche Arbeiten oder Studien umfassen
- Förderung von Investitionen
- Abschreibungen
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung

- Grunderwerbsteuer

Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in Thüringen:

- Mindestförderbetrag/Höchstförderbetrag nach Vorgabe in der Förderrichtlinie
- Mind. 1 Mitglied der OG muss ein Unternehmen des land- oder forstwirtschaftlichen Sektors sein.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die OG eine Kooperationsvereinbarung o. ä. vorliegen, die die Zusammenarbeit regelt.
- Das Vorhaben muss durch aktiven Beschluss eines Gremiums als förderwürdig oder innovativ eingestuft werden.

Spezifische Förderverpflichtungen:

Verpflichtung der operationellen Gruppe zur Verbreitung mind. einer Zusammenfassung der Pläne und der Ergebnisse ihrer Vorhaben insbesondere über die nationalen und europäischen GAP-Netzwerke.

Im Fall eines Abbruchs/Einstellung der Zusammenarbeit innerhalb der Laufzeit eines Vorhabens besteht Mitteilungspflicht der OG gegenüber der Bewilligungsstelle sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Bewertung der Ergebnisse.

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in Thüringen:

- zeitliche Begrenzung der Vorhabensdauer bei der Vorbereitung bzw. Gründung einer operationellen Gruppe
- Verpflichtung zur Erstellung von Zwischenberichten zusätzlich zum AbschlussberichtBesonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung: Zuschuss

Art der Zahlung:

- Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
- Einheitskosten
- Pauschalbeträge
- Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 des GAP-SP enthalten.

Die Methode/Grundlage der Vereinfachten Kostenoption nach Artikel 83, Absatz 1 für

- Einheitskosten (direkte Personalkosten, direkte Kosten z.B. in Form von Reisekosten wie Entfernungspauschale in km oder Verpflegungsaufwendungen pro Tag) ist Art. 83, Abs. 2a, i und ii
- Pauschalbeträge (Pauschalbetrag pro Projekt für vordefinierte Projekttypen als Einzelfall) ist Art. 83, Abs. 2d
- Pauschalfinanzierungen (indirekte Kosten, förderfähige Reisekosten) ist Art. 83, Abs. 2c

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Es können Zuschüsse bis 90 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Finanzierungsgrenzen (Obergrenze):

- für die Vorbereitung von Innovationsprojekten bis 30.000 Euro je Projekt mit einer Projektlaufzeit bis 12 Monate
- für die Durchführung von Innovationsprojekten bis 500.000 Euro je Projekt mit einer Projektlaufzeit bis 3 Jahre

Zusätzliche Erläuterungen

Die Unterstützung kann gemäß Art. 77 Abs. 4 der GAP-SP-VO als Gesamtbetrag gewährt werden, der die Kosten der Zusammenarbeit sowie die Kosten der durchgeführten EIP-Vorhaben einschließlich Investitionskosten deckt, oder es werden nur die Kosten der Zusammenarbeit gedeckt und die Mittel für die Vorhabendurchführung werden aus anderen Interventionskategorien, nationalen Stützungsinstrumenten oder solchen der Union verwendet.

Wird die Unterstützung in Form eines Gesamtbetrags gezahlt, so wird sichergestellt, dass die Bestimmungen und Anforderungen der Union für Maßnahmen im Rahmen der Artikel 70 bis 76 und 78 der GAP-SP-VO eingehalten werden. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

Die Zahlung von Vorschüssen findet in Thüringen keine Anwendung.

EL-0703 - LEADER

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

LEADER-Regionen betreffen grundsätzlich ländliche Gebiete gemäß Kapitel 4.7.2 des GAP-SP in allen Bundesländern auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bevölkerung eines LEADER-Gebiets soll zum Zeitpunkt der Einreichung der lokalen Entwicklungsstrategien (LES) grundsätzlich nicht weniger als 30.000 und nicht mehr als 150.000 Einwohner und Einwohnerinnen betragen. Über- oder Unterschreitungen sind in begründeten Fällen möglich, wenn dies aufgrund der naturräumlichen, historischen oder administrativen Gegebenheiten bzw. der wirtschaftlichen Zusammenhänge von der Bewerberregion begründet und vom Auswahlgremium der regionalen Verwaltungsbehörde akzeptiert wird.

LEADER-Vorhaben müssen innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen. Unter den definierten Förderbedingungen wird der Nutzen für Projekte in oder mit Städten im Rahmen einer „Privilegierten Funktionalen Partnerschaft“ jedenfalls angenommen. Insbesondere in den Übergangsregionen wird auf Grund der Bedarfsanalyse eine flächendeckende Anwendung von LEADER im ländlichen Raum, und in den übrigen Regionen eine flächenmäßige Ausweitung bzw. Erhöhung der Anzahl der lokalen Aktionsgruppen (LAG) angestrebt.

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

S08 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

Gemeinsamer Outputindikator

O.31 Anzahl unterstützter von der örtlichen Bevölkerung betriebener Strategien für die lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen

Ergebnisindikatoren

R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen

R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten

R.38 Anteil der ländlichen Bevölkerung, die unter eine Strategie für die lokale Entwicklung fällt

R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden

R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

In der SWOT-Analyse sowie im Kapitel 2.1 des GAP-SP wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Ziel der Intervention ist es, eine nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien zur Erhaltung der Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung und zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit einschließlich des Schutzes und die Erhaltung natürlicher Ressourcen zu unterstützen.

1. Entwicklungsstrategien

Ländliche Regionen, die sich als LEADER-Gebiet etablieren wollen, müssen eine lokale Entwicklungsstrategie (LES) im Sinne des Art. 32 der VO (EU) 2021/1060 vorlegen, die auf die Region und ihre ökonomischen, ökologischen und sozialen Gegebenheiten abgestimmt ist. Auch lokale Aktionsgruppen (LAG), die in der Förderperiode 2014 bis 2022 anerkannt waren, müssen sich erneut

bewerben und können dabei auf Ihren Erfahrungen aufbauen. Sie müssen aber die aktuellen und neuen regionalen und gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen und Rahmenbedingungen (bspw. des GAP-SP) berücksichtigen. Neue Bewerberregionen erhalten gleichberechtigt die Chance zur Teilnahme am Auswahlverfahren. Die LES beziehen sich unter Berücksichtigung der jeweiligen SWOT-Analyse primär auf das Ziel S.O8 und auf mindestens einen der in diesem Kapitel aufgeführten Bedarfe. Einzelne Projekte zur Umsetzung der LES können zusätzlich oder stattdessen auch anderen Zielen der GAP-SP-VO und den ermittelten Bedarfen des GAP-SP dienen, insbesondere auch den Querschnittszielen, wenn dies der Umsetzung der Ziele der LES zuträglich ist. Zentrale Aspekte einer LES sind ihr integrativer und innovativer Ansatz.

Die LES enthält gemäß Art. 32 o.g. VO zumindest folgende Elemente:

- a. das geografische Gebiet und die Bevölkerung, die von der Strategie abgedeckt werden
- b. die Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie
- c. eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und des Potenzials des Gebiets
- d. die Ziele der Strategie, einschließlich messbarer Sollvorgaben für Ergebnisse, und zugehörige geplante Maßnahmen
- e. die Vorehrungen für Verwaltung, Begleitung und Evaluierung mit Verdeutlichung der Kapazität der lokalen Aktionsgruppe bei der Durchführung der Strategie
- f. einen Finanzplan, einschließlich der geplanten Zuweisungen aus jedem betroffenen Fonds - gegebenenfalls auch der geplanten Zuweisung aus dem ELER - und aus jedem betroffenen Programm.

Außerdem können sie Arten von Maßnahmen und Vorhaben beinhalten, die aus jedem betroffenen Fonds gefördert werden.

Die LES soll aufbauend auf der SWOT insgesamt einen partizipativen Ansatz verfolgen und unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Gruppen bei der Zielformulierung der Strategie berücksichtigen. Zu den sozialen Gruppen gehören z.B. NGO's, Vereine sowie Frauen und Jugend, aber auch ältere Menschen, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Beeinträchtigungen sowie sozial Schwache. Zu den wirtschaftlichen Gruppen gehören z.B. lokale Unternehmen oder wirtschaftliche Berufs- und Branchenverbände wie z. B. Handwerkskammer oder Bauernverband. Der angestrebte partizipative Ansatz der LES darf sich dabei nicht nur auf den Erstellungsprozess erstrecken, sondern muss auch die Umsetzungsphase einschließen.

2. Auswahl und Genehmigung der LES

Für die Auswahl und Anerkennung der LAG sind die nach Art. 123 der GAP-SP-VO beauftragten zuständigen regionalen VB zuständig. Die zuständigen Stellen regeln und gewährleisten gemäß Art. 32 der VO (EU) 2021/1060 der Dach-VO die Auswahl und Genehmigung der lokalen Strategien auf Basis eines Ausschreibungsverfahrens.

Die regionale Verwaltungsbehörde

- legt zur Sicherung der Qualität der LES Kriterien für die Auswahl der Strategien fest und richtet einen Ausschuss für die Auswahl der LES ein,
- veröffentlicht einen Aufruf zur Einreichung der LES und
- stellt sicher, dass nach Ablauf der Einreichfrist alle rechtzeitig vorgelegten LES vom LES-Auswahlausschuss bewertet werden
- stellt sicher, dass den Bewerberregionen zeitlich befristet die Möglichkeit zur Überarbeitung Ihrer Strategie gegeben wird.

Voraussetzung für eine Anerkennung der LES ist die Einhaltung der LES-Bestimmungen dieses Kapitels einschließlich einer breiten Beteiligung der relevanten Akteure vor Ort. Das gilt auch bei der Planung und späteren Umsetzung der LES, wobei keine Gruppe den Prozess dominieren darf. In den LES erfolgt auch eine Beschreibung des inklusiven Charakters der LAG, z. B. wie ein angemessenes Verhältnis der

Geschlechter, eine faire Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der LES betroffen sind (z.B. junge Menschen, Menschen mit Behinderung), erreicht werden soll. Ebenfalls in der LES werden die Maßnahmen der LAG zur Sicherstellung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens beschrieben.

Maßstab einer Auswahl einer LES ist insbesondere, dass diese folgende Kriterien erfüllen:

- Angabe des subregionalen geografischen Gebiets und der betroffenen Bevölkerung durch diese Strategie;
- eine Beschreibung des Prozesses der Beteiligung lokaler Akteure an der Entwicklung an dieser Strategie;
- eine Analyse der Stärken und Schwächen und des Entwicklungspotenzials des Gebiets; Daraus abgeleitet eine Beschreibung des Bedarfs, der sich dann in den Handlungsfeldern der LES wiederfindet.
- eine Darstellung der Ziele dieser Strategie mit messbaren Zielwerten für die Ergebnisse und die entsprechenden geplanten Maßnahmen;
- eine Erklärung über die getroffenen Vorkehrungen für Verwaltung, Überwachung, Bewertung und Bestätigung der Kapazität der Lokalen Aktionsgruppe zur Umsetzung dieser Strategie; einen vorläufigen Finanzplan über die Zuweisungen zu den Handlungsfeldern.

Über die Einhaltung der genannten Bedingungen hinaus sollte dann ein kohärentes Gesamtbild für die jeweilige Region abgeleitet werden.

Der Auswahlausschuss wählt die LES aus. Anschließend wird diese von der regionalen Verwaltungsbehörde genehmigt.

Die LAG erhalten mit der Genehmigung der LES eine indikative Information zur Mittelausstattung. Soweit auf Grund der Vergleichbarkeit der LES/LAG keine einheitliche Finanzausstattung erfolgt, differenzieren die regionalen Verwaltungsbehörden diese Mittelausstattung nach objektiven Kriterien wie z.B. Bevölkerungszahl oder Flächengröße der LAG.

3. Anforderungen an die LAG

3.1 Aufbau von Kapazitäten

Die regionalen Verwaltungsbehörden haben i.d.R. bereits mit dem vorgenannten Aufruf vorgegeben, dass die LAG

- über angemessene personelle Kapazitäten verfügen müssen und
- für die LES-Steuerung, Projektgenese und Projektauswahl zuständig sind.
- Zur Reduzierung des bürokratischen Aufwands bei den LAG werden die Bewilligungs-, Zahlungs- oder Kontrollfunktionen nicht auf die LAG übertragen, sondern werden von den Ländern wahrgenommen.

3.2 Partnerschaft

- Zur Sicherung des partizipativen Ansatzes sollen in der LAG soziale und wirtschaftliche Gruppen angemessen vertreten sein. Dabei sind neben den regionalen Verhältnissen und der offiziellen Vertretung von Zielgruppen (z.B. Kommunen, Landwirtschaft, Naturschutz) auch Querschnittsziele wie ein angemessenes Verhältnis der Geschlechter sowie fachlich spezifische Ziele der LES zu berücksichtigen.
- Auch im LAG-Entscheidungsgremium ist generell eine faire und ausgewogene Vertretung der verschiedenen Zielgruppen anzustreben. Eine angemessene Beteiligung von Frauen ist bspw. in allen Entscheidungsgremien zwingend. Auch eine junge Person (unter 40 Jahre zu Beginn der Förderperiode) bzw. ein Jugendvertreter muss im LAG-Entscheidungsgremium vertreten sein. Die zusätzliche Beteiligung von Jugendlichen wird angestrebt, diese sind aber z.T. auch auf Grund der demographischen Entwicklung schwierig für eine Mitarbeit zu begeistern.

- Neben den Vertretern öffentlicher Stellen müssen auf der Ebene der Beschlussfassung auch Vertreter sozialer/wirtschaftlicher Gruppen im ländlichen Raum vertreten sein. Eine einzelne Interessengruppe darf die Entscheidungsfindung nicht kontrollieren.

3.3. Kooperation/Netzwerke

Jede LAG soll Teil mindestens eines über die eigene LAG hinausgehenden Netzwerkes sein durch

- Zusammenarbeit oder Erfahrungsaustausch mit anderen regionalen Initiativen oder
- Mitgliedschaft in einem übergeordneten Netzwerk.

Sie soll darüber hinaus mindestens ein Kooperationsprojekt durchführen oder unterstützen.

3.4. Innovation

- Jede LAG muss in der Strategie beschreiben, welche innovativen Ansätze in der Strategie verfolgt werden. Die Begründung des innovativen Charakters der Strategie ist eng mit der Frage verknüpft „Was will die Gemeinschaft verändern?“
- Die LAG soll einen Blick auf Problemfelder und Chancen richten und auch neue Wege und Ideen testen, die zu längerfristigen und nachhaltigeren Lösungen führen können. Innovation kann z.B. neue Dienstleistungen, neue Produkte und neue Herangehensweisen im lokalen Kontext bedeuten. Der Maßstab für Innovation ist, was ist neu für die (LEADER-)Region.

4. Koordinierung mit anderen Fonds (vgl. Kapitel 4.5 GAP-SP)

Das Regionalmanagement der LAG wird über verschiedene Förderinstrumente, insbesondere über EFRE-/ESF-Fördermöglichkeiten informiert und kann die Vorhabenträger entsprechend beraten sowie Abstimmungen anstoßen.

Bedarfe

Die Intervention EL-0703 greift folgende Bedarfe auf:

H.1 Förderung der ländlichen Entwicklung

H.2 Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze

H.3 Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen

H.4 Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen

H.5 Identitätsstärkung, kulturelles und natürliches Erbe, Entwicklung von Dorf- und Ortskernen

H.6 Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements

H.7 Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen

H.8 Steigerung der Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus

H.9 Erleichterung von nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen

Auswahlverfahren

In Thüringen erfolgt die Festlegung der Auswahlkriterien durch die jeweilige Lokale Aktionsgruppe (LAG) gem. Art. 33 Abs. 3 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 2021/1060 in den lokalen Entwicklungsstrategien.

Weitere Informationen finden Sie im [Katalog Auswahlkriterien in Thüringen GAP 2023 bis 2027](#).

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Es erfolgt eine verfahrenstechnische durch den LEADER-Ansatz geprägte Abgrenzung zu anderen Interventionen des ELER sowie zu den Interventionskategorien in bestimmten Sektoren.

Förderfähigkeit Es erfolgt eine verfahrenstechnische durch den LEADER-Ansatz geprägte Abgrenzung zu anderen Interventionen des ELER sowie zu den Interventionskategorien in bestimmten Sektoren.

Förderfähigkeit

Förderfähig sind alle Vorhaben, die zur Erreichung der Ziele des GAP-SP sowie der Zielsetzungen der jeweiligen LEADER-Region, beschrieben in deren Strategie für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 32 der VO (EU) 2021/1060 (LES), beitragen. Dazu zählen insbesondere auch Themensetzungen, die von anderen im GAP-SP beschriebenen Interventionen nicht erfasst sind. Bei Förderfähigkeitskriterien sind auch die interventionsübergreifenden Regelungen in den Kapiteln 4.7.1 und 4.7.3 des GAP-SP zu beachten.

Grundsätzlich begrenzt auf lokaler Ebene die LES mit ihren Inhalten die Art der Kosten, die gefördert werden können. Folgende Einschränkungen sind dabei zu beachten:

- Vorhaben nach Art. 70-72 der GAP-SP-VO sind nicht über LEADER förderfähig.
- Vorhaben zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten nach Art. 75 der GAP-SP-VO sind nicht über LEADER förderfähig.
- Vorhaben nach Art. 76 der GAP-SP-VO (Risikomanagementinstrumente) sind nicht förderfähig.
- Kosten der Zusammenarbeit, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind, sind nicht in LEADER förderfähig.
- Soweit Vorhaben nach Art. 73, 74, 75 der GAP-SP-VO (bei Existenzgründungen für nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten) und 78 gefördert werden, sind gem. Art. 77 Abs. 4, 2. Unterabsatz die dort geltenden Vorschriften und Anforderungen einzuhalten.
- Vorhaben der technischen Infrastruktur, insbesondere der Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraßeninfrastruktur oder im Bereich der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (EL-0403, EL-0411) sind nur förderfähig, wenn das Vorhaben
 - Teil eines integrierten Vorhabens ist, oder
 - einen durch die LAG begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der LES formulierten Ziele der LAG aufweist oder
 - sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnet.

Vorhaben, die nicht der technischen Basis-Straßenverkehrsinfrastruktur zuzuordnen sind, sind förderfähig, insbesondere im Bereich der Bildung, Fürsorgedienstleistungen einschließlich Kindertagesstätten, Gesundheitswesen, Kultur, Sport und Freizeit.

(Anmerkung: Intervention EL-0411 wird in Thüringen nicht angeboten.)

Formale Voraussetzungen der Förderfähigkeit:

- Für Vorhaben (inkl. Umbrella-Vorhaben/ Regionalbudgets und Ähnliches als Sonderform eines Vorhabens) nach Art. 34 Abs. 1 Buchst. b der VO (EU) 2021/1060: Positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums auf Basis der genehmigten LES.
- Für Vorhaben nach Art. 34 Abs. 1 Buchst. c der VO (EU) 2021/1060: genehmigte LES

Vorhaben nach Art. 34 Abs. 1 a der VO (EU) 2021/1060 (Vorbereitungskosten, Kapazitätsausbau) werden in Deutschland aus ELER-Mitteln 2023ff für die Erstellung der LES der Förderperiode 2023 – 2027 nicht angeboten. Die Förderung erfolgt hier entweder über mit Beteiligung des ELER auf Basis der Förderperiode 2014-2020 einschließlich der Verlängerung oder aus nationalen Mitteln und richtet sich sowohl an existierende als auch potentielle neue LAG, die eine lokale Entwicklungsstrategie (LES) vorlegen wollen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte sind natürliche und juristische Personen unabhängig von ihrer Rechtsform. Das schließt Verbände und gemeinnützige Organisationen, Vereine und auch die LAG selber als Begünstigte eines Vorhabens ein.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

LEADER - spezifische Förderbedingungen:

a) Die Anforderung des Art. 77 Nr. 2 der GAP-SP-VO nach mindestens zwei Beteiligten im Rahmen der Zusammenarbeit wird im Fall der Förderung über LEADER durch die Vorgaben des Art. 31 Abs. 2 b der VO (EU) 2021/1060 gewährleistet.

b) Förderfähig sind alle Kosten für Vorhaben nach Art. 34 Abs. 1, Buchstaben b und c der VO (EU) Nr. 2021/1060. Zur Sicherstellung der Konsistenz im Sinne von Art. 77 Nr. 4 Buchstabe b der GAP-SP-VO gelten die in der VO Art. 73 Abs. 3 und 4 der GAP-SP-VO vorgesehenen unionsrechtlich relevanten Regelungen und Anforderungen (vgl. im GAP-SP, Kapitel 4.7.1 Liste der nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien mit Ausnahme des Ausschlusses der Förderung von Eigenleistungen, der Förderung von Ersatzbeschaffungen als Projektbestandteile, Kosten für Leasing, Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung sowie der Förderung von gebrauchten Maschinen und Einrichtungen) auch für den LEADER-Ansatz. Sonstige Einschränkungen der Förderkonditionen in anderen Interventionen des GAP- SP gelten für LEADER systembedingt nicht. Für gebietsübergreifende, überregionale und transnationale Kooperationen gilt:

- In der Kooperationsvereinbarung der beteiligten LAG bzw. sonstigen von der regionalen Verwaltungsbehörde zulässigen leaderähnlichen Gruppe(n)/ Region(en) (im Folgenden nur LAG genannt) ist eine federführende LAG festzulegen. Für nicht teilbare Vorhaben gelten die für die federführende LAG maßgeblichen Regeln.
- Bei nicht teilbaren Vorhaben in überregionalen und transnationalen Kooperationen ist die Zahlstelle der federführenden LAG für die Durchführung der erforderlichen In- und Outdoor-Kontrollen zuständig. Die Entscheidungen dieser federführenden Zahlstelle werden von den nicht federführenden, beteiligten anderen Zahlstellen auf Basis von Vereinbarungen ohne eigene Prüfung anerkannt. Sofern die Förderung des nicht teilbaren Vorhabens aus mehreren EU-Fonds erfolgt, stimmen sich die jeweiligen zuständigen Stellen direkt ab.

c) Zu Art. 31 Abs. 2b und 33 Abs. 3b der VO (EU) 2021/1060 gilt:

- Die Definition der Interessengruppen und die Zuordnung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums zu diesen Interessengruppen ist eine Aufgabe der LAG.
- Bei LAG-Entscheidungen zur Umsetzung der LES haben die stimmberechtigten Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften sowie Vertreter von Landes- und Bundesbehörden insgesamt max. 49 % der Stimmenanteile.

d) Zu Art. 33 Abs. 3 b der VO (EU) 2021/1060 gilt:

- Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Entscheidungen zu Vorhaben im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, die sie persönlich oder als Vertreter einer Organisation direkt betreffen. Dies betrifft nicht LAG-eigene Vorhaben.
- In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung dem an der Entscheidung Beteiligten selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.
- Vorgenannte Regelungen gelten auch für Beschäftigte und Beauftragte der LAG.

e) Zu Art. 34 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) 2021/1060 gilt: Es können auch in einigen Ländern Vorhaben außerhalb des LES-Gebiets ausgewählt werden, die der Umsetzung der Ziele der LES dienen.

f) Grundsätzlich wählt die LAG eine eigenständige juristische Person als Rechtsform. Die regionale Verwaltungsbehörde kann Abweichungen hiervon im Rahmen des Art. 33. Abs. 2, 2. Halbsatz der VO (EU) 2021/1060 zulassen.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Region

In den lokalen Entwicklungsstrategien spiegeln sich Besonderheiten der Förderfähigkeit in Bezug auf die betreffende Region wider.

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung: Zuschuss

Art der Zahlung:

- Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
- Einheitskosten
- Pauschalbeträge
- Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 des GAP-SP enthalten.

Die Methode/Grundlage der Vereinfachten Kostenoption nach Artikel 83, Absatz 1 für

- Einheitskosten (z.B. Bauliche Interventionen durch m^2 Nutzfläche; m^3 umbauter Raum, Wegelänge in Meter. etc, direkte Personalkosten) ist Art. 83, Abs. 2a, i und ii
- Pauschalbeträge (LAG-Management, Pauschalbetrag per Projekt für vordefinierte Projekttypen, wie Umbrella, kulturell –künstlerisch-gestaltende Objekte) sind Art. 83, Abs. 2a, i und ii sowie Art. 83, Abs. 2d
- Pauschalfinanzierungen (Indirekte Kosten, z. B. des LAG-Managements sowie förderfähige Restkosten) ist Art. 83, Abs. 2c

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen als Alternative setzt voraus, dass die ELER-Verwaltungsbehörde (VB) bzw. die regionalen VB für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung für LEADER zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Es können Zuschüsse bis zu 100% der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Finanzierungsgrenzen (Obergrenzen):

- bis 250.000 Euro je Vorhaben
- für Ausarbeitung der Regionalen Entwicklungstrategie bis 35.000 Euro je regionale Aktionsgruppe
- für Kleinprojektförderung bis 175.000 Euro je regionale Entwicklungsstrategie

Die Zahlung von Vorschüssen ist zulässig. Vorschussregelungen finden in Thüringen Anwendung

Zusätzliche Erläuterungen

Höhe der Unterstützung:

- a) Der Unterstützungssatz bei öffentlichen Vorhabenträgern und diesen gleichgestellten Institutionen beträgt 100 %. Die innerstaatliche Lastenverteilung obliegt den regionalen VB.
- b) Die Unterstützung bei sonstigen Vorhabenträgern beträgt von 20% bis zu 100%.
- c) Für Investitionen im Sinne von Art. 73 Abs. 4 der GAP-SP-VO gelten dessen Einschränkungen.
- Die LAG legen für Vorhaben zur Umsetzung einer LES die Zuwendungssätze und/ oder die Zuwendungshöhe im Rahmen der allgemeinen Vorgaben (siehe oben) fest.

Darüber hinaus können die Bundesländer im Rahmen ihrer LEADER-Regelungen differenzierte Zuwendungssätze und -höhen festlegen.

Weitere Informationen zur Art der Intervention

Mehrwert des LEADER-Konzepts für die Entwicklung des ländlichen Raums

Der Mehrwert von LEADER wird insbesondere durch Bezugnahme zu folgenden Prinzipien erzielt:

- 1. Erarbeitung territorialer ländlicher/lokaler Entwicklungsstrategien (LES)
- 2. Bottom-up-Ausarbeitung und geplante Umsetzung der Strategien
- 3. die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) als Träger der öffentlich-privaten Partnerschaft
- 4. Nutzung des endogenen Potentials einer ländlichen Region
- 5. Unterstützung von Innovation
- 6. Unterstützung von integrierten und multisectoralen Aktionen
- 7. Unterstützung von Netzwerkbildung
- 8. Unterstützung von Kooperationen

Die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Erarbeitung und Umsetzung des LEADER-Prozesses sichert eine nachhaltige lokale Entwicklung. Gerade durch die bereits über LEADER generierte Einbeziehung der örtlichen Gemeinschaft und der möglichen Unterstützung digitaler Instrumente besteht das Potential, Strategien für LEADER zu entwickeln und umzusetzen oder sich als LAG in bereits vorhandene Strategien einzubringen. Praktische Anwendung findet dies in unterschiedlichen Bereichen zum Beispiel durch einen verbesserten Zugang zu Dienstleistungen, den Aufbau von Wertschöpfungsketten, einer Verbesserung der Mobilität, Umweltschutz oder kurzen Lieferketten für Nahrungsmittel. Durch die Vernetzung der verschiedenen Akteure in einer LAG sowie auch in Zusammenarbeit mit anderen LEADER-Gruppen wird eine Verbreitung und Teilhabe am gemeinsamen Wissen gesichert.

LEADER ist geeignet, auf aktuelle Entwicklungen lokal angepasste Antworten zu geben. Die ländlichen Räume in Deutschland stehen vor großen Herausforderungen, welche durch die Auswirkungen z.B. von Corona, des Ukraine Krieges, klimatischer Veränderungen und volatiler Marktbedingungen weiter verstärkt wurden. Die LEADER- Methode bietet durch ihren Ansatz der partizipativen Regionalentwicklung unter Beteiligung der ländlichen Gemeinden, der Wirtschaft sowie einer breiten zivilgesellschaftlichen Beteiligung hierfür den geeigneten Rahmen. Basis bilden hierfür individuelle regionaler Entwicklungsstrategien, welche konkrete Handlungsfelder für die lokale Entwicklung je nach den spezifischen lokalen Ausgangsbedingungen identifizieren und ausgestalten. Aufgrund der regionalen Entscheidungsfreiheit vor Ort können Innovation im lokalen Kontext, sozialen Inklusion und auch Strategien zur Entwicklung der Dörfer in den LEADER-Gebieten zielgerichtet und bedarfsgerecht unterstützt werden. Dabei können im Rahmen des bottom up Ansatzes auch europäische und überregionale Initiativen unterstützt werden.

Anforderungen und Grundsätze im Zusammenhang mit dem LEADER-Konzept

Die Einhaltung der relevanten zuvor genannten Prinzipien werden bei der Auswahl der LES sichergestellt, spiegeln sich als abstrakter Handlungsrahmen bei der Auswahl der Vorhaben anhand dieser LES wider und schaffen so auch einen LEADER-spezifischen Mehrwert bei den konkreten Vorhaben.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Beschränkung auf ein subregionales Gebiet, dass sich anhand naturräumlicher, ökonomischer und historischer Gegebenheiten definieren kann.

Die LES muss offen für Vernetzungsaktivitäten und Zusammenarbeit mit anderen territorialen Initiativen sein. Dafür wurden auf Basis der letzten Förderperiode spezifische Umsetzungsvorschriften vorgesehen.

Die LEADER-spezifischen Merkmale wie Innovation (auf Ebene der LES; bei der Auswahl der LES und als ein Qualitätskriterium bei der Projektauswahl der LAG), Nutzung des endogenen Potenzials und bottom up sind in einer LES, neben der Adressierung der sich aus einer lokalen SWOT und Bedarfsbeschreibung ergebenden Handlungsfelder, wichtige themenübergreifende Ziele und wesentliche Merkmale der LEADER- Förderung. In der LES muss dargestellt werden, mit welchen Aktivitäten diese Ziele untersetzt werden sollen und welche Ressourcen eingeplant werden. Die Einhaltung der Prinzipien wird auch durch Schulungsangebote der Deutschen Vernetzungsstelle und ggf. regionaler Angebote unterstützt.

Die Einreichung des GAP-Strategieplans bzw. dessen Genehmigung sind keine Voraussetzung für den Beginn und Durchführung des LAG-Auswahlverfahrens nach Art. 32 Abs. 2 der VO 2021/1060.

Die LAG adressieren im Rahmen der Umsetzung der LES mit der konkreten Auswahl von Vorhaben die Handlungsfelder der LES. Dadurch wird sichergestellt, dass die zu fördernden Vorhaben den in der LES dargestellten lokalen Bedarfen entsprechen und zur Zielerreichung beitragen.

Die Einreichung von Projektskizzen bei der LEADER-Aktionsgruppe kann fortlaufend oder stichtagsbezogen auf Basis eines Aufrufs erfolgen, die Vorhabenauswahl durch das LAG- Entscheidungsgremium erfolgt auf Basis der zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden Projektskizzen.

Die Mittelzuweisung für die einzelnen LAG richtet sich insbesondere nach den Erfordernissen der Gebiete und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Eine anlass-/vorhabenbezogene Zusammenarbeit mit mittelgroßen Städten, die nicht einer LEADER- Region angehören, ist möglich.

Die Ausgaben für das Gesamtvorhaben sind dann insgesamt förderfähig, wenn sie überwiegend der LEADER-Region zu Gute kommen.

Die Voraussetzungen für die Ausgestaltung dieser Stadt-/Umlandpartnerschaften werden von den Bundesländern geregelt.

Unterstützung aus mehr als einem EU-Fonds

Eine Unterstützung aus mehr als einem Fonds ist für Thüringen nicht geplant.

5.3.6 Wissensaustausch und Verbreitung von Information

EL-0801 - Beratung

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

xco Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

Gemeinsamer Outputindikator

0.33 Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten

Ergebnisindikatoren

R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern

R.2 Anzahl der in Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) integrierten Berater, für die Unterstützung gewährt wird

R.28 Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Die Bereitstellung von qualifizierten Beratungsleistungen für die Akteure im ländlichen Raum ist eine horizontale Aufgabe.

Es bedarf einer leistungsfähigen und fachlich hochwertigen Beratung, damit die Akteure im ländlichen Raum auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unter anderem in Bezug auf Klimawandel und -anpassung, Umwelt- und Naturschutz, sowie gemeinwohlorientierter und unternehmerischer Entwicklungen ziel- und ergebnisorientiert reagieren können. Sie müssen eine hohe Kompetenz und innovative Lösungen aufweisen, um Strategien zu entwickeln und umzusetzen, die es ermöglichen, den vorgenannten Herausforderungen gerecht zu werden.

Die Beratungsleistungen und Fortbildungsangebote für Beratungskräfte leisten dabei einen Beitrag innerhalb des Systems zur Bereitstellung von Diensten zur Beratung von Landwirten und anderen Begünstigten der GAP-Unterstützung im Sinne des Artikels 15 der GAP-SP-VO. Sie leisten zudem einen Beitrag bei der Verbesserung der Kenntnisse über bewährte Verfahren im Bereich der Biosicherheit, insbesondere im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest, über Paludikulturen sowie dem Pestizidmanagement und dem integrierten Pflanzenschutz.

Mit Beratungsleistungen sollen - unabhängig von der Beratungsmethode - die Leistungs- und Innovationskraft der Beratenen gestärkt werden. Die Beratung kann als Einzel- oder Kleingruppenberatung erfolgen.

Mit den neuen Herausforderungen werden auch die Themenfelder der Beratung immer komplexer bzw. es kommen neue hinzu. Zur Bewältigung dieser Probleme bedarf es ausreichender Beratungskapazitäten sowie guter fachlicher Qualifikationen und Kompetenzen der Beratungskräfte.

Mit der weitergehenden Qualifizierung von Beratungskräften soll ein zielgerichtetes und bedarfsoorientiertes Angebot von Beratungsleistungen u. a. zum Erreichen der Ziele des Art. 6 der GAP-

SP-VO sowie deren Qualität und Wirksamkeit unterstützt werden. Dies schließt die Stärkung und Verbesserung der methodischen und sozialen Kompetenz mit ein.

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum Querschnittsziel (XCO).

Bedarfe

Die Teilinterventionen EL-0801-01 greift folgende Bedarfe auf:

Q.1 Fachkräfteisicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum

Q.2 Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft einschließlich Biodiversität

Q.3 Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen sowie Professionalisierung der höherwertigen Verarbeitung und Vermarktung

Q.6 Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Ernährungs- und Umweltthemen, Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung

Q.7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse

Q.8 enerierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings zu nachhaltiger Ressourcennutzung, Umwelt, Biodiversität und Klimaschutz

Q.9 Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung sowie Verstärkung digitaler Formate

Q.10 Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung

Nachfolgend werden die Bedarfe für die Teilinterventionen näher erläutert:

TI EL-0801-01 Beratung

a) Fördergegenstand: Beratungsleistungen

b) Fördergegenstand: Weitergehende Qualifizierung von Beratungskräften

Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der heimischen Landwirtschaft werden durch ein aktuelles flächendeckendes Beratungsangebot gesteigert. Dabei geht es darum, Ökonomie, Ökologie, Nachhaltigkeit, Ressourcen-, Klima- und Tierschutz sowie soziale Aspekte ausgewogen zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen.

Die landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer erhalten die Möglichkeit, sich betriebsspezifisch beraten zu lassen, um die für ihre Entscheidungsfindungen und die Weiterentwicklung ihrer Unternehmen benötigten Informationen zu erhalten.

Mit der weitergehenden Qualifizierung von Beratungskräften wird das Beratungsangebot quantitativ und qualitativ verstärkt.

Damit wird den Bedarfen Q.1, Q.2, Q3 sowie Q.6 bis Q.10 entsprochen und ein Beitrag zum Querschnittsziel XCO geleistet.

Auswahlverfahren

In Thüringen werden für diese Vorhaben Auswahlverfahren in Form von öffentlicher Vergabe, Inhouse-Vergabe oder themengebundenen Aufrufen angewendet.

Weitere Informationen finden Sie im [Katalog Auswahlkriterien in Thüringen GAP 2023 bis 2027.](#)

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen sowie mit Angeboten der sektoriellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Es kommt zu keiner Überschneidung; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Interventionen genannt:

- Netzwerke und Kooperationen (EL-0701),
- LEADER (EL-0703),
- Bildung (EL-0802),
- Sektorprogramme Obst und Gemüse, Weinbau, Bienenzuchterzeugnisse und Hopfen

Für Begünstige, die in der betreffenden NUTS 1-Region im maßgeblichen Zeitraum eine Förderung in einer Interventionskategorie im Sinne des Artikels 42 der GAP-SP-VO erhalten können, kann nicht gleichzeitig für den gleichen Beratungs- bzw. Bildungsgegenstand eine Förderung im ELER eröffnet werden.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

TI EL-0801-01-a: Anbieter und Vermittler von Beratungsleistungen, unabhängig von ihrer Rechtsform.

TI EL-0801-01-b: Bildungsträger und Beratungsanbieter, unabhängig von ihrer Rechtsform.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilintervention EL-0801-01: Beratung

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

- a) Beratungsleistungen
- b)die weitergehende Qualifizierung von Beratungskräften

Förderfähig sind:

Kosten für die Durchführung des Vorhabens einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie von Plänen und Studien im Zusammenhang mit Maßnahmen für den Wissens- und Informationsaustausch

Spezifische Fördervoraussetzungen:

Die Förderungen müssen die Voraussetzungen des Art. 78 der GAP-SP-VO erfüllen. Die Beratungsanbieter erklären ihre Einbindung in die Organisationsstruktur von AKIS oder Teilnahme an AKIS.

Die Anbieter der Beratungsleistungen und die Anbieter der weitergehenden Qualifizierung für Beratungskräfte müssen die erforderliche Kompetenz und passende Qualifikation, auch durch die Einbindung in AKIS, und angemessene Ausbildung aufweisen.

Beratungsleistungen müssen unparteiisch und frei von Interessenskonflikten erfolgen.

Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in Thüringen:

- das Vorhaben muss grundsätzlich in der Region durchgeführt werden oder sich an Akteure richten, die mit Bezug auf den Gegenstand der Beratungsmaßnahme in der Region tätig sind oder bei der Umsetzung des Vorhabens in der Region tätig sein werden oder ihren Unternehmenssitz in der jeweiligen Region haben
- Beratungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmen
- es wird nur einzelbetriebliche Beratung unterstützt
- das Vorhaben muss in der Region durchgeführt werden oder sich an Beratungskräfte richten, die in der Region tätig sind

Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in Thüringen:

Aufwendungen der Teilnehmer (u.a. Übernachtungs-, Versorgungs- und Fahrtkosten)

Spezifische Förderverpflichtungen:

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Persönliche oder betriebliche Informationen, die der Beratungsanbieter oder die Beratungskraft im Laufe der Beratung erhält, sind vertraulich zu behandeln.

Die Zuwendung darf nicht direkt an die Empfänger des Wissenstransfers und der Informationen gezahlt werden.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung: Zuschuss

Art der Zahlung:

- Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
- Einheitskosten
- Pauschalbeträge
- Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 des GAP-SP enthalten.

Die Methode/Grundlage der Vereinfachten Kostenoption nach Artikel 83, Absatz 1 für

- Einheitskosten (direkte Personalkosten auf Basis von Zeitäquivalenten, wie Jahres- oder Monatsstundensätze, Arbeitskosten) ist Art. 83, Abs. 2a, i und ii
- Pauschalfinanzierungen (direkte Kosten einer definierten Beratungseinheit) ist Art. 83, Abs. 2a, i und ii

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Es können Zuschüsse von 100% der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Beratungsgegenstand (öffentliches Interesse; gesellschaftlicher Stellenwert)
- Dringlichkeit
- Zielgruppe
- wirtschaftlicher Nutzen für den landwirtschaftlichen Betrieb

EL-0802 - Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

xco Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

Gemeinsamer Outputindikator

0.33 Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten

Ergebnisindikatoren

R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern

R.28 Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen

Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Die Förderung von Qualifizierung, Demonstrationsmaßnahmen und Wissensaustausch ist eine horizontale Aufgabe.

Mit den Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen wird die Verbesserung der fachlichen, unternehmerischen und persönlichen Kompetenzen vor allem der Unternehmerinnen und Unternehmer und deren Beschäftigte und weiteren Akteuren im ländlichen Raum erreicht und damit die Zielerreichung des GAP-Strategieplans insgesamt unterstützt bzw. die Wirkung der einzelnen Interventionen verstärkt werden. Dies betrifft auch solche Vorhaben mit gemeinwohlorientierten Inhalten und beinhaltet Angebote zu Themen der lokalen Entwicklung der ländlichen Räume.

Dazu soll mit den Bildungsmaßnahmen das Humankapital der Menschen im ländlichen Raum, die in land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen Unternehmen im ländlichen Raum tätig sind und von weiteren Akteuren im ländlichen Raum und dabei insbesondere deren fachliche und persönliche Kompetenz, gestärkt werden.

Mit der Unterstützung von Demonstrations- und Informationsmaßnahmen sowie praktischen Vorführungen, wie z.B. von Best-practice-Anwendungen und Präsentationen von neuen Produkten, Verfahren und neuer Technik, soll ein Beitrag geleistet werden, vorhandenes Potenzial in den in land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen Unternehmen im ländlichen Raum und von weiteren Akteuren im ländlichen Raum zu verbessern oder besser nutzen zu können.

Die Demonstrationsvorhaben sollen dabei, soweit möglich, unter realen Praxisbedingungen durchgeführt werden.

Darüber hinaus können gezielte Informationsmaßnahmen Themen über die Land- und Forstwirtschaft und sonstiger Unternehmen sowie weiteren Akteuren im ländlichen Raum beinhalten. Ein fachlicher Wissensaustausch zwischen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen sowie Unternehmen und weiteren Akteuren im ländlichen Raum kann dazu beitragen, dass das Wissen zu nachhaltiger Ressourcennutzung, Umwelt, Biodiversität und Klimaschutz gestärkt und die Einführung von Best practice Modellen beschleunigt wird. Mit einer an die allgemeine Öffentlichkeit gerichteten, umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit soll das Bewusstsein für die Anliegen und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Erhaltung von Kulturlandschaften sowie von Nationalen Naturlandschaften gestärkt werden. Umweltbildungsangebote sowie eine kreative Öffentlichkeitsarbeit sollen die Akzeptanz für Natur- und Landschaftsschutz sowie für nachhaltiges

Wirtschaften weiter erhöhen und die Verbundenheit und das Engagement der Bevölkerung für ihre Region stärker fördern.

Die Intervention greift die Bedarfe Q.1 bis Q3, Q.5 bis Q7 sowie Q.9 und Q.10 auf und leistet so einen wirksamen Beitrag zum Querschnittsziel (XCO).

Bedarfe

Die Teilintervention EL-0802-01 greift folgende Bedarfe auf:

Q.1 Fachkräfte sicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum

Q.2 Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft einschließlich Biodiversität

Q.3 Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen sowie Professionalisierung der höherwertigen Verarbeitung und Vermarktung

Q.5 Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Industrie, Bevölkerung, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Forschung und Verwaltung

Q.10 Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung

Gemeinsam greifen die Teilinterventionen EL-0802-01 und EL-0802-02 folgende Bedarfe auf:

Q.6 Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Ernährungs- und Umweltthemen, Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung

Q.7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse

Q.8 enerierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings zu nachhaltiger Ressourcennutzung, Umwelt, Biodiversität und Klimaschutz

Q.9 Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung sowie Verstärkung digitaler Formate

Auswahlverfahren

In Thüringen werden für diese Vorhaben Auswahlverfahren mit festgelegten Auswahlkriterien angewendet. Weitere Informationen finden Sie im [Katalog Auswahlkriterien in Thüringen GAP 2023 bis 2027.](#)

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen sowie mit Angeboten der sektorellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Es kommt zu keiner Überschneidung; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Interventionen genannt:

- Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen (EL-0408-03)
- Netzwerke und Kooperationen (landwirtschaftlich und außerlandwirtschaftlich) (EL-0701)
- Aus- und Weiterbildung von Beratern (EL-0801-b)
- Sektorprogramme Obst und Gemüse, Weinbau, Bienenzuchterzeugnisse und Hopfen

Für Begünstigte, die in der betreffenden NUTS 1-Region eine Förderung in einer Interventionskategorie im Sinne des Artikels 42 der GAP-SP-VO erhalten können, kann nicht gleichzeitig für den gleichen Bildungsgegenstand eine Förderung im ELER eröffnet werden.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

TI EL-0802-01: Bildungsträger und -einrichtungen sowie sonstige Anbieter von Bildungs-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen, unabhängig von der Rechtsform

TI EL-0802-02: Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilintervention **EL-0802-01: Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen**

Förderfähig sind:

- die Kosten für die Organisation, Bereitstellung und Durchführung des Vorhabens einschließlich der Vor- und Nachbereitung und der
- Beauftragung von Dienstleistungen an Dritte
- die Herstellung von Lehr- und Lernmaterialien und
- von Plänen und Studien im Zusammenhang mit Maßnahmen für den Wissens- und Informationsaustausch

Spezifische Fördervoraussetzungen:

Die Förderungen müssen die Voraussetzungen des Art. 78 der GAP-SP-VO erfüllen.

Die Anbieter von Bildungs-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen sowie Wissensaustausch müssen die erforderliche Kompetenz aufweisen und entsprechend qualifiziertes Personal mit Fachwissen einsetzen.

Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in Thüringen:

Das Vorhaben muss in der Region durchgeführt werden (Ausnahme: Exkursionen) oder sich an Akteure richten, die in Bezug auf den Gegenstand der Maßnahme in der Region tätig sind (Betriebssitz Arbeitgeber), ihren Hauptwohnsitz dort haben oder nach der Umsetzung des Vorhabens in der Region tätig sein werden.

Förderausschluss in Thüringen:

Die Unterstützung umfasst keine Aktivitäten, die Gegenstand einer staatlich anerkannten Berufsausbildung oder weiterer gesetzlich geregelter Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

Spezifische Förderverpflichtungen:

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Die Zuwendung darf nicht direkt an die Empfänger des Wissenstransfers und der Informationen gezahlt werden.

Teilintervention **EL-0802-02: Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit**

Förderfähig sind:

umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, mit der eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit und ausgewählter Zielgruppen erreicht werden soll und die nicht im Zusammenhang mit einem konkreten investiven Einzelvorhaben steht.

Dies umfasst u. a.:

- Konzeption, Erstellung und Veröffentlichung von Informations- und Bildungsmaterialien einschließlich digitaler Angebote,

- Konzeption und Durchführung von Aufklärungs- und Informationsvorhaben (einschließlich Ausstellungen), von Bildungsangeboten und Aktionen (z.B. für Schulen und Kindergärten) sowie die Konzeption und Durchführung von Schulungen und Aus- und Fortbildungen von Multiplikatoren (z.B. Naturparkführern) und Ansprechpartnern von Kontaktstellen
- Aufklärung, Information und Lenkung von Besuchern, Bürgerinnen und Bürgern sowie von Touristen beispielsweise in Schutzgebieten (z.B. Schutzgebietsbetreuung, Exkursionen),
- Datenerhebung und -pflege im Zusammenhang mit Besucherlenkung und Schutzgebietsbetreuungen sowie eines Monitorings von schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen
- Konfliktmanagement sowie die Moderation und Begleitung von Kommunikationsprozessen (z.B. Zielkonflikte bei der Umsetzung von Natura-2000-Managementplänen).

Das Projektmanagement, Evaluierungen und Studien, vorbereitende Bedarfsanalysen, die Datenerhebung und -pflege sowie Sachleistungen sind im Zusammenhang mit der umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit förderfähig.

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Förderungen müssen die Voraussetzungen des Art. 78 der GAP-SP-VO erfüllen.

Die Anbieter der umwelt- und naturschutzbezogener Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit müssen die erforderliche Kompetenz aufweisen und entsprechend qualifiziertes Personal mit Fachwissen einsetzen.

Spezifische Förderverpflichtungen

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Die Zuwendung darf nicht direkt an die Empfänger des Wissenstransfers und der Informationen gezahlt werden.

Folgende zusätzlichen Förderverpflichtung gilt in Thüringen:

Über die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde Berichte anzufertigen.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen konkretisiert und veröffentlicht.

Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung: Zuschuss

Art der Zahlung:

- Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
- Einheitskosten
- Pauschalbeträge
- Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 des GAP-SP enthalten.

Die Methode/Grundlage der Vereinfachten Kostenoption nach Artikel 83, Absatz 1 für

- Einheitskosten (direkte Personalkosten, indirekte Kosten in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl) ist Art. 83, Abs. 2a, i und ii
- Pauschalfinanzierungen (indirekte Kosten, förderfähige Restkosten) ist Art. 83, Abs. 2c

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Teilinterventionen (TI):

- TI: EL 0802-01: Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen
- TI: EL 0802-02: Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (ENL)

Für die Teilintervention EL 0802-01 Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen können Zuschüsse bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Für die Teilintervention EL 0802-02 Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (ENL) können Zuschüsse von 80 % bis 100% der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Finanzierungsgrenze (Untergrenze) für EL-0802-02: 25.000 Euro

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Bildungs- oder Sensibilisierungsgegenstand (öffentliches Interesse, gesellschaftlicher/ ökologischer Stellenwert)
- Dringlichkeit
- Teilnehmerkreis, Zielgruppe
- Art des Zuwendungsempfangenden

Vorschüsse

EL 0802-01 Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen:

Die Zahlung von Vorschüssen findet Anwendung.

EL 0802-02 Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (ENL):

Die Zahlung von Vorschüssen findet keine Anwendung.

Anhang I

Definition der landwirtschaftlichen Fläche

1. Elemente von Agrarforstsystmen, wenn ein solches auf der landwirtschaftlichen Fläche eingerichtet und/oder aufrechterhalten wird

1.1 Elemente von Agrarforstsystmen auf Ackerland

Gehölzpflanzen von nicht ausgeschlossenen Arten mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 % der landwirtschaftlichen Fläche einnehmen oder verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

Ausgeschlossen sind folgende Arten:

- Acer negundo (Eschen-Ahorn)
- Buddleja davidii (Schmetterlingsstrauch)
- Fraxinus pennsylvanica (Rot-Esche)
- Prunus serotina (Späte Traubenkirsche)
- Rhus typhina (Essigbaum)
- Robinia pseudoacacia (Robinie)
- Rosa rugosa (Kartoffel-Rose)
- Symphoricarpos albus (Gewöhnliche Schneebere)
- Quercus rubra (Roteiche)
- Paulownia tomentosa (Blauglockenbaum)

Die Negativliste gilt für Agroforstsystme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden. Der Ausschluss nicht steriler Hybride von Paulownia tomentosa gilt für Agroforstsystme, die nach dem 31.12.2024 angelegt werden.

1.2 Elemente von Agrarforstsystmen in Dauerkulturen: Wie 1.1.

1.3 Elemente von Agrarforstsystmen auf Dauergrünland: Wie 1.1.

2. Ackerland

Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Ackerland“

Ein begrünter Randstreifen einer Ackerlandfläche von untergeordneter Bedeutung und höchstens einer Breite von 15 Metern ist Ackerland.

3. Dauerkulturen

3.1 Definition des Begriffs „Baumschulen“

Reb- und Baumschulen sind folgende Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind: Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen; Baumschulen für Obst- und Beerengehölze; Baumschulen für Ziergehölze, gewerbliche Forstbaumschulen ohne forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs; Baumschulen für Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (wie Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen) jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.

3.2 Definition des Begriffs „Niederwald mit Kurzumtrieb“

Niederwald mit Kurzumtrieb sind Flächen, die mit Gehölzpflanzen (Salix, Populus, Robinia, Betula, Alnus, Fraxinus excelsior, Quercus robur, petraea, rubra) bestockt sind, deren Wurzelstock oder Baumstumpf nach der Ernte im Boden verbleibt und in der nächsten Saison wieder austreibt. Bei einer Neuanlage von

Niederwald mit Kurzumtrieb ab dem 1. Januar 2022 sind die Arten der Gattung *Robinia* sowie die Art *Quercus rubra* nicht mehr zulässig. Niederwaldflächen mit Kurzumtrieb, die vor dem 1. Januar 2022 angelegt worden sind, bleiben davon unberührt. Der maximale Erntezyklus für Niederwald mit Kurzumtrieb beträgt 20 Jahre. Flächen ohne ausreichende Bestockung in Bezug auf die Gehölzarten und die bodenklimatischen Verhältnisse werden aberkannt.

3.3 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Dauerkulturen“

Ein begrünter Randstreifen einer Dauerkulturfläche von untergeordneter Bedeutung und höchstens einer Breite von 15 Metern ist Dauerkultur.

4. Dauergrünland

4.1 Definition von Gras und anderen Grünfutterpflanzen

Gras oder andere Grünfutterpflanzen sind alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut, Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen.

Gras oder andere Grünfutterpflanzen sind Pflanzen der Gattungen *Juncus* und *Carex*, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfutterpflanzen im Sinne des vorhergehenden Satzes nicht vorherrschen.

4.2 Informationen zu weiteren Kriterien

Entscheidung für die Verwendung des Kriteriums „Umpflügen“ in Bezug auf die Einstufung von Dauergrünland: Ja

Entscheidung für die Verwendung des Kriteriums „Bodenbearbeitung“ in Bezug auf die Einstufung von Dauergrünland: Nein

Entscheidung für die Verwendung „Neuansaat mit verschiedenen Gräserarten“ in Bezug auf die Einstufung von Dauergrünland: Ja

Aussäen von Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder einer Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras.

Entscheidung über die Einbeziehung anderer Arten wie Bäume und/oder Sträucher, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen: Ja

Entscheidung über die Einbeziehung anderer Arten wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können und/oder der Erzeugung von Futtermitteln dienen, wenn Gras und andere Grünfutterpflanzen in den Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen: Ja

- a) Bei Bejahung: Geltung für alle Mitgliedstaaten/Regionen? : Nein
- b) bei Verneinung von Frage a): Geltung nur für Flächen, die Teil etablierter lokaler Bewirtschaftungsverfahren sind? : Ja
- Jede traditionelle Beweidungspraktik, die auf den betreffenden Flächen gemeinhin angewendet wird, jede traditionelle Mahdnutzung, jede Praktik, die von Bedeutung ist für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates genannten Lebensraumtypen und der in den Anhängen II und IV dieser Richtlinie genannten Arten oder für die Erhaltung der Lebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Arten, jede Kombination der genannten Praktiken.
- c) Bei Verneinung von Frage a): Nicht auf andere Gebiete als die etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahren begrenzt oder anwendbar? : Nein

4.3 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffes „Dauergrünland“

Für die Zählung der Jahre bis zum Entstehen von Dauergrünland werden solche Jahre nicht berücksichtigt, in denen Ackerland mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen begrünt war im Rahmen GLÖZ 8; Öko-Regelung „nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den sich aus oder auf Grund von § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ergebenden verpflichtenden Anteil hinaus“; im Umweltinteresse genutzte Fläche im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013; Verpflichtung zur Nutzung mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nach Artikel 22 bis 24 Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Maßnahme nach Artikel 39 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Artikel 28 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 70 GAP-SP-VO oder einer mit den Vorgaben der im Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung geltenden dieser Grundlagen in Einklang stehenden aus öffentlichen Mitteln finanzierten freiwilligen Maßnahme, soweit keine Anlage von Dauergrünland.

Als Dauergrünland gelten auch Flächen, die im Rahmen der Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder der GAP-SP-VO als Dauergrünland angelegt worden sind oder werden; als Dauergrünland angelegte Flächen im Rahmen einer Maßnahme nach Artikel 22 bis 24 Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, einer Maßnahme nach Artikel 39 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Artikel 28 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 70 GAP-SP-VO oder einer mit den Vorgaben der vorgenannten Verordnungen im Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung in Einklang stehenden aus öffentlichen Mitteln finanzierten freiwilligen Maßnahme; Streuobstwiesen, wenn die begrünte Fläche die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung Dauergrünland erfüllt.

Gemeinsame Elemente für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes

Liste der nicht förderfähigen Investitionen und Ausgangspositionen

In Deutschland sind im Rahmen des GAP-Strategieplans folgende Investitionen und Ausgabenkategorien nicht förderfähig:

- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten
- Erwerb von Zahlungsansprüchen
- Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt, mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung der Umwelt sowie zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden
- Erwerb von Tieren zu anderen Zwecken als
 - dem Schutz von Nutztieren vor Großraubtieren oder dem forstwirtschaftlichen Einsatz anstelle von Maschinen,
 - der Aufzucht gefährdeter Rassen im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70 der GAP-SP-VO
- Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung zu anderen Zwecken als
 - der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen
 - der Erhaltung von Pflanzensorten, die von genetischer Erosion bedroht sind, im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70 der GAP-SP-VO
- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Garantien
- Investitionen in große Infrastrukturen, die nicht Teil von Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind, ausgenommen Investitionen in das Breitbandnetz und in Hochwasser- oder Küstenschutz betreffende vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von

wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastropheneignissen

- Investitionen in die Aufforstung, die nicht mit den Klima- und Umweltzielen gemäß den in den gesamteuropäischen Leitlinien für Aufforstung und Wiederaufforstung entwickelten Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen
- Abschreibungen, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen
- Kosten des laufenden Betriebs/Unterhaltungskosten, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen
- Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistung, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen
- Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten
- Skonti
- Kosten für Leasing, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen
- Grunderwerbsteuer, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen
- Erbabfindungen
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
- Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen; wobei Ausnahmen für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten von der regionalen Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Art. 73 Abs. 5 GAP-SP-VO zugelassen werden können.

Definition des ländlichen Raumes und Anwendbarkeit

- Gebietskulisse für alle Interventionen ist Gesamtdeutschland.
- Gebietskulisse für Interventionen, die ausschließlich dem spezifischen Ziel nach Artikel 6 Abs. 1h der GAP-SP-VO für die Unterstützung des ländlichen Raums zugeordnet sind, ist Gesamtdeutschland mit Ausnahme der Großstädte ab 100.000 Einwohnern. Ländlich geprägte Ortsteile/Stadtteile der Großstädte gehören zur Gebietskulisse.
- In den Beschreibungen der Interventionen können für alle oder einzelne Regionen Abweichungen davon festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für Multifondsansätze.

Zusätzliche Elemente für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Art. 186, Abs. 4 Buchst. c der EU-Haushaltsoordnung nur förderfähig, wenn sie gemäß den nationalen Umsatzsteuervorschriften nicht erstattet werden kann. In den Interventionsbeschreibungen kann die Förderung der Umsatzsteuer ausgeschlossen werden.

2. Vorhabenbeginn und Beginn der Förderfähigkeit

Der Beginn der Förderfähigkeit von Kosten, die dem Begünstigten entstanden sind, wird nach Art. 86 Abs. 4 auf den 1. Januar 2023 festgelegt. Ausgaben, die infolge einer Änderung des GAP-Strategieplans förderfähig werden, kommen für eine Beteiligung des ELER nach den in Art. 86 Abs. 2 und Abs. 3 der GAP-SP-VO vorgegebenen Zeitpunkten in Betracht.

Als Vorhabensbeginn gilt der Beginn der Tätigkeiten bzw. der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung, die das Vorhaben oder die Tätigkeit unumkehrbar macht. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Vorarbeiten und Planungsleistungen, die wie bspw. die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien für die planerische Entscheidung über die Umsetzung eines Vorhabens unumgänglich sind, gelten nicht als vorzeitiger Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit. Weitergehende Ausnahmen (bspw. der Kauf von Grundstücken) können durch die regionalen Verwaltungsbehörden festgelegt werden.

Gemäß Art. 86 Abs. 4 der GAP-SP-VO sind alle Ausgaben eines Vorhabens im Rahmen des ELER, das zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurde, förderfähig. Die regionalen Verwaltungsbehörden können für ihren Zuständigkeitsbereich Einschränkungen bestimmen.

Im Falle von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen und anderen Umständen, die ein sofortiges Handeln erfordern, können die regionalen Verwaltungsbehörden gemäß Art. 86(3) Unterabsatz 2 beschließen, dass die Förderfähigkeit von aus dem ELER finanzierten Ausgaben im Zusammenhang mit Änderungen des GAP-Strategieplans ab dem Zeitpunkt beginnt, an dem das Ereignis eingetreten ist.

Einschränkend gilt für Vorhaben, die Art. 107 ff. AEUV unterliegen und nicht nach Art. 145 Abs. 2 oder Art. 146 GAP-SP-VO i.V.m. Art. 42 AEUV zugeordnet werden können, dass sie nur förderfähig sind, wenn das Vorhaben vor Antragstellung nicht begonnen wurde, es sei denn ein Anreizeffekt der Förderung ist nach den einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen (z.B. Naturkatastrophen) nicht erforderlich.

Wird der Beginn der Förderfähigkeit mit dem Zeitpunkt des Antrages verbunden, so sind die Ausgaben, die durch einen vorherigen Beginn des Vorhabens entstehen, nicht förderfähig.

3. Definition Höhere Gewalt/Außergewöhnliche Umstände

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Beihilfe finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.“

Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ (vgl. auch Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116) sind insbesondere

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt
- eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft
- die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände
- Tod des Begünstigten
- länger andauernde Berufsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit des Begünstigten

4. Umgang mit Mitteln Dritter und Einnahmen

Mittel öffentlicher und privater Dritter können im Rahmen der Ermittlung förderfähigen Ausgaben berücksichtigt werden, sofern dies von der regionalen Verwaltungsbehörde nicht anders geregelt wird. Die festgelegten Höchstsätze der Unterstützung /Zuwendung dürfen nicht überschritten werden.

Mittel Dritter werden nicht auf die Zuwendung angerechnet bzw. nicht von den förderfähigen Kosten abgezogen. Die regionale Verwaltungsbehörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen festlegen.

Zuwendung und Mittel Dritter dürfen die Gesamtinvestitionskosten nicht überschreiten.

Die regionale Verwaltungsbehörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, dass Einnahmen, die sich während oder nach der Umsetzung aus dem geförderten Vorhaben generieren, nicht als vorhabensbezogene Deckungsmittel gelten und daher nicht auf die Finanzierung des Vorhabens anzurechnen sind, wenn sie bei bestimmten Arten von Vorhaben anfallen.

Dies kann insbesondere folgende Arten von Vorhaben betreffen:

- Vorhaben, für die die Unterstützung im Rahmen des GAP-Strategieplans eine staatliche Beihilfe darstellt
- Vorhaben, für die die Unterstützung im Rahmen des GAP-Strategieplans in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt und für die Artikel 107, 108 und 109 AEUV daher keine Anwendung finden
- Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung in Form von Pauschalfinanzierungen oder auf der Grundlage von Einheitskosten oder Pauschalsätzen erfolgt
- Vorhaben, bei denen die insgesamt gewährte Förderung 60.000 EUR nicht übersteigt
- Vorhaben, die im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsplans wie z. B. einer lokalen Entwicklungsstrategie einer LEADER-Aktionsgruppe umgesetzt werden
- Vorhaben, die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden
- Interventionen, für die aufgrund einer rechtlichen Grundlage Einnahmen bis zu einem bestimmten Zuwendungssatz nicht relevant sind
- Basisdienstleistungen, welche von öffentlichen Stellen erbracht werden und nicht wirtschaftlicher Art sind

5. Verfahren bei Sachleistungen

Sachleistungen in Form der Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, können unter den folgenden Bedingungen förderfähig sein:

- Der den Sachleistungen zugeschriebene Wert liegt nicht über den marktüblichen Kosten.
- Der Wert und die Erbringung der Sachleistung können unabhängig bewertet und überprüft werden.
- Im Fall von Grundstücken oder Immobilien wird der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt.
- Bei Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwands und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeiten bestimmt.
- Die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, dass auch Sachleistungen umfasst, liegt bei Abschluss nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen.

Weitere Bedingungen für den ELER

1. Definition von „Großen Infrastrukturen“

Als große Infrastrukturen gemäß Art. 73 Abs. 3 f GAP-SP-VO gelten Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten von über 12 Mio. EUR. Infrastrukturen sind alle staatlichen und privaten Einrichtungen, die für eine ausreichende Daseinsvorsorge und wirtschaftliche Entwicklung als erforderlich gelten und für die Allgemeinheit ohne Einschränkungen zugänglich bzw. von dieser nutzbar sind.

Die Infrastruktur wird meist unterteilt in technische Infrastruktur (z. B. Einrichtungen der Verkehrs- und Nachrichtenübermittlung, der Energie- und Wasserversorgung, der Entsorgung) und soziale Infrastruktur (z. B. Schulen, Krankenhäuser, Sport- und Freizeitanlagen, Einkaufsstätten, kulturelle Einrichtungen).

2. Festlegung der Größe von Forstbetrieben gemäß Art. 73 Abs. 2 GAP-SP-VO

Als maßgebliche Größe im Sinne des Art. 73 Abs. 2 GAP-SP-VO werden 100 ha forstwirtschaftliche Flächen festgelegt.

3. Festlegung von Basisdienstleistung

Als Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten und gemäß Art. 73 Abs. 4, Buchst. c) ii der GAP-SP-VO gelten Vorhaben zur Stimulierung des Wachstums und der Förderung der ökologischen und sozio-ökonomischen Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete, insbesondere durch die Entwicklung der lokalen und sozialen Infrastruktur und der lokalen Grundversorgung (bspw. auch in den Bereichen Freizeit, Informations- und Kommunikationstechnologien) sowie der Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes der Dörfer und ländlichen Landschaften.

Ziel ist es, die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung mit Basisdienstleistungen sicherzustellen, um Lebensqualität und Wirtschaftskraft vor Ort zu erhalten und die negativen Folgen des demographischen Wandels auf die wohnortnahe Versorgung einzudämmen.

Zu den Basisdienstleistungen zählen insbesondere

- Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete von hohem Naturwert
- Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen sowie Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen in überwiegendem öffentlichen Interesse
- Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basiseinrichtungen für die ländliche Bevölkerung wie bspw. Nah-/Grundversorgungseinrichtungen oder ländliche

Dienstleistungsagenturen und die dazugehörige Infrastruktur; Hochwasser – und Küstenschutzinfrastruktur

- Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien für Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen in ländlichen Räumen
- Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen
- Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Kultur- und Naturerbes von Dörfern, von ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Schärfung des Umweltbewusstseins in diesem investiven Kontext
- Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern
- Investitionen zur Beseitigung ungenutzter baulicher Anlagen bzw. Flächen, mit denen Landschafts- und Siedlungsräume zurückgewonnen werden, um somit einen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu leisten

Anhang II

Ergebnisindikatoren des GAP-Strategieplanes 2023 - 2027 für Thüringen

Nr.	Bezeichnung des Ergebnisindikators	Maßeinheit	Spezifisches Ziel	ELER-Interventionen Thüringen	Indikator Leistungs-überprüfung	Indikator Green-Deal	Zähler Zielwert* Σ 2023 - 2030
R.01	Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation	Anzahl der Personen	XCO	EL-0701, EL-0702, EL-0801, EL-0802	ja	nein	14.451
R.02	Verknüpfung von Beratung und Systemen für den Wissenstransfer	Anzahl der Berater	XCO	EL-0702, EL-0801	nein	nein	190
R.03	Digitalisierung der Landwirtschaft	Anzahl der Begünstigten, die entsprechende Unterstützung erhalten	SO2, SO4, SO5, SOO, XCO	EL-0403	nein	nein	192
R.04	Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis	Anzahl der Hektar	SO1, SO6	EL-0201	nein	nein	ohne
R.05	Risikomanagement	Anzahl der Betriebe, die entsprechende Unterstützung erhalten	SO1	EL-0601	nein	nein	ohne
R.07	Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen	Durchschnittliche Einkommensunterstützung je ha für Begünstigte mit Flächen in Gebieten	SO1, SO6	EL-0201	ja	nein	ohne
R.09	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Anzahl der Begünstigten, die entsprechende Unterstützung erhalten	SO2, SO4, SO5, SO9, XCO	EL-0403	ja	nein	224
R.10	Bessere Organisation der Versorgungskette	Anzahl der Begünstigten, die entsprechende Unterstützung erhalten	SO3, XCO	EL-0701	ja	nein	50
R.12	Anpassung an den Klimawandel	Anzahl der Hektar	SO4, SO5	EL-0101, EL-0103	nein	nein	ohne
R.14	Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse	Anzahl der Hektar	SO4, SO5, SO6, SO9	EL-0101, EL-0103, EL-0108	ja	nein	ohne
R.16	Klimabezogene Investitionen	Zahl der Betriebe, die eine entsprechende Unterstützung erhalten	SO2, SO4, SO5, SO9, XCO	EL-0403	nein	nein	16
R.18	Investitionsförderung im Forstsektor	Gesamtinvestitionen in Euro	SO2, SO4, SO8	EL-0404, EL-0407	nein	nein	16.346.000
R.19	Verbesserung der Bodenqualität und Schutz der Böden	Anzahl der Hektar	SO4, SO5, SO6, SO9	EL-0103, EL-0108	ja	nein	ohne

Nr.	Bezeichnung des Ergebnisindikators	Maßeinheit	Spezifisches Ziel	ELER-Interventionen Thüringen	Indikator Leistungs-überprüfung	Indikator Green-Deal	Zähler Zielwert* Σ 2023 - 2030
R.21	Schutz der Wasserqualität	Anzahl der Hektar	SO4, SO5, SO6, SO9	EL-0101, EL-0103, EL-0108	ja	nein	ohne
R.22	Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung	Anzahl der Hektar	SO4, SO5, SO6	EL-0101, EL-0103, EL-0105	ja	ja	ohne
R.24	Nachhaltiger und reduzierter Einsatz von Pestiziden	Anzahl der Hektar	SO4, SO5, SO6	EL-0101, EL-0105, EL-0108	ja	ja	ohne
R.25	Umweltleistung im Tierhaltungssektor	Anzahl der Großvieheinheiten, für die eine entsprechende Zahlung geleistet wurde	SO6	EL-0110	nein	nein	ohne
R.26	Investitionen in Bezug auf natürliche Ressourcen	Anzahl der Betriebe, die entsprechende Unterstützung erhalten, ohne Doppelzählung	SO2, SO4, SO5, XCO	EL-0403	nein	nein	21
R.27	Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten	Anzahl der Vorhaben	SO3, SO4, SO5, SO6, XCO	EL-0701, EL-0703, EL-0407, EL-0408	nein	nein	763
R.28	Umwelt- oder Klimaleistung durch Wissen und Innovation	Anzahl der Personen	XCO	EL-0801, EL-0802	nein	nein	2.438
R.29	Ausbau des ökologischen/biologischen Landbaus	Anzahl der Hektar	SO5, SO6, SO9	EL-0108	ja	ja	ohne
R.30	Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung	Anzahl der Hektar	SO4	EL-0107	ja	nein	ohne
R.31	Erhaltung von Lebensräumen und Arten	Anzahl der Hektar	SO4, SO5, SO6, SO9	EL-0105, EL-0108	ja	nein	ohne
R.33	Verbesserung der Verwaltung von Natura 2000	Anzahl der Hektar mit einschlägigen Verpflichtungen in Natura 2000-Gebieten (insgesamt, Waldgebiete, landwirtschaftliche Flächen)	SO4, SO5, SO6, SO9	EL-0101, EL-0103, EL-0105, EL-0107, EL-0108, EL-0109, EL-0110	nein	nein	ohne
R.34	Erhaltung von Landschaftselementen	Anzahl der Hektar	SO4, SO5, SO6	EL-0105	ja	ja	ohne
R.36	Generationswechsel	Anzahl der Junglandwirte, die sich mit GAP-Unterstützung niederlassen	SO7	EL-0501	ja	nein	305
R.37	Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten	Anzahl der Arbeitsplätze	SO7, SO8	EL-0703, EL-0501, EL-0410	nein	nein	386
R.38	Abdeckung durch LEADER	Ländliche Bevölkerung, die von den über LEADER geförderten LAG während des Programmzeitraums abgedeckt wird	SO8	EL-0703	nein	nein	1.523.910

Nr.	Bezeichnung des Ergebnisindikators	Maßeinheit	Spezifisches Ziel	ELER-Interventionen Thüringen	Indikator Leistungs-überprüfung	Indikator Green-Deal	Zähler Zielwert* Σ 2023 - 2030
R.39	Entwicklung der ländlichen Wirtschaft	Anzahl der Unternehmen	SO1, SO8	EL-0703, EL-0404	nein	nein	477
R.41	Vernetzung des ländlichen Raums in Europa	Ländliche Bevölkerung, die von entsprechenden Verbesserungen profitiert	SO2, SO8	EL-0404, EL-0410, EL-0703	ja	ja	1.196.885
R.43	Beschränkung des Einsatzes antimikrobieller Mittel	Zahl der Großvieheinheiten, für die eine entsprechende Zahlung geleistet wurde	SO5, SO6, SO9	EL-0108	ja	ja	ohne
R.44	Verbesserung des Tierwohls	Anzahl der Großvieheinheiten, für die eine entsprechende Zahlung geleistet wurde	SO2, SO4, SO9	EL-0403, EL-0108, EL-0109	ja	nein	ohne

* in Einzelfällen (z.B. R.3) erfolgt die Ermittlung des Indikators mittels Bezugnahme auf eine Grundgesamtheit, welche dann den Nenner bildet.

Abkürzungsverzeichnis

Erläuterungen zu einzelnen im Text angegebenen Abkürzungen und Begriffen

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
CLLD	<i>Community-led local Development</i> . Lokale Entwicklung unter Federführung der Bevölkerung, umgesetzt als Multifondsansatz (ELER, EFRE, ESF) von LEADER
DEG	Deutschland, Thüringen, im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland
DZ	Direktzahlungen
EB	Einheitsbetrag
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMFAF	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
FFH-RL	<i>Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</i>
GAB	Grundanforderungen an die Betriebsführung. Sie beinhalten die wichtigsten in europäischen Rechtsakten festgeschriebenen Regelungen für Landwirte und Teil der Konditionalität.
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union mit Regelungen für die Landwirtschaft in den Mitgliedsstaaten, seit 1962
GAP-DZV	GAP-Direktzahlungsverordnung. <i>Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen</i>
GAP-SP-VO	<i>GAP-Strategieplan-Verordnung. VO (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013</i>
	Die GAP-SP-VO bildet die Grundlage für die Erstellung des GAP-Strategieplanes 2023-2027 für die Bundesrepublik Deutschland. Dieser wurde am 21. November 2022 durch die Europäische Kommission genehmigt.
GLÖZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand, auch GAEC (good agricultural and environmental conditions). Im Rahmen der GAP gibt es seit 2023 neun Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen. Sie sind neben den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) Teil der Konditionalität.

IVKS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsyste
LEADER	<i>Liaison entre actions de developpement de l'économie rurale.</i> Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes
LF	Landwirtschaftliche Fläche. Sie umfasst lt. GAP-SP, Glp. 4.1.2, Agroforstsysteme, Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland.
LR	Ländlicher Raum. Im GAP-SP bildet der LR die Gebietskulisse für Interventionen, die ausschließlich dem spezifischen Ziel nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe h der GAP-SP-VO für die Unterstützung des ländlichen Raumes zugeordnet sind. Der LR umfasst Gesamtdeutschland mit Ausnahme der Großstädte ab 100.000 Einwohner. Ländlich geprägte Ortsteile/Stadtteile der Großstädte gehören zur Gebietskulisse. Vgl. GAP-SP, Glp. 4.7.2.
MT	Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen. Sie umfasst das geforderte Mindestmaß an Bewirtschaftung von Flächen.
NGO	<i>Non-government-organisation.</i> Nichtregierungsorganisation
NUTS	<i>Nomenclature des unites territoriales statistiques.</i> Geografische Systematik der Einteilung des Gebietes der Europäischen Union in drei Hierarchiestufen (NUTS 1 bis NUTS 3) zur Identifizierung und Klassifizierung der räumlichen Bezugseinheiten.
PSM	Pflanzenschutzmittel
SO	<i>Specific object.</i> Spezifisches Ziel
SWOT	<i>Strength, Weaknesses, Opportunities and Threads.</i> Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken
THG	Teibhausgase
TI	Teilintervention im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland
VB	Verwaltungsbehörde, verantwortlich für die Verwaltung und Umsetzung des GAP-SP. Neben der nationalen VB (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) gibt es regionale VB in den Bundesländern.
VKO	Vereinfachte Kostenoption. Für die Umsetzung der Interventionen können als Alternative zu der Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten vereinfachte Kostenoptionen in Form von Einheitskosten, Pauschalbeträge und Pauschalfinanzierungen anwenden, wenn dies in der jeweiligen Intervention vorgesehen ist.
WHG	Wasserhaushaltsgesetz. <i>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts</i>
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie. <i>RL 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik</i>
XCO	Querschnittsziel